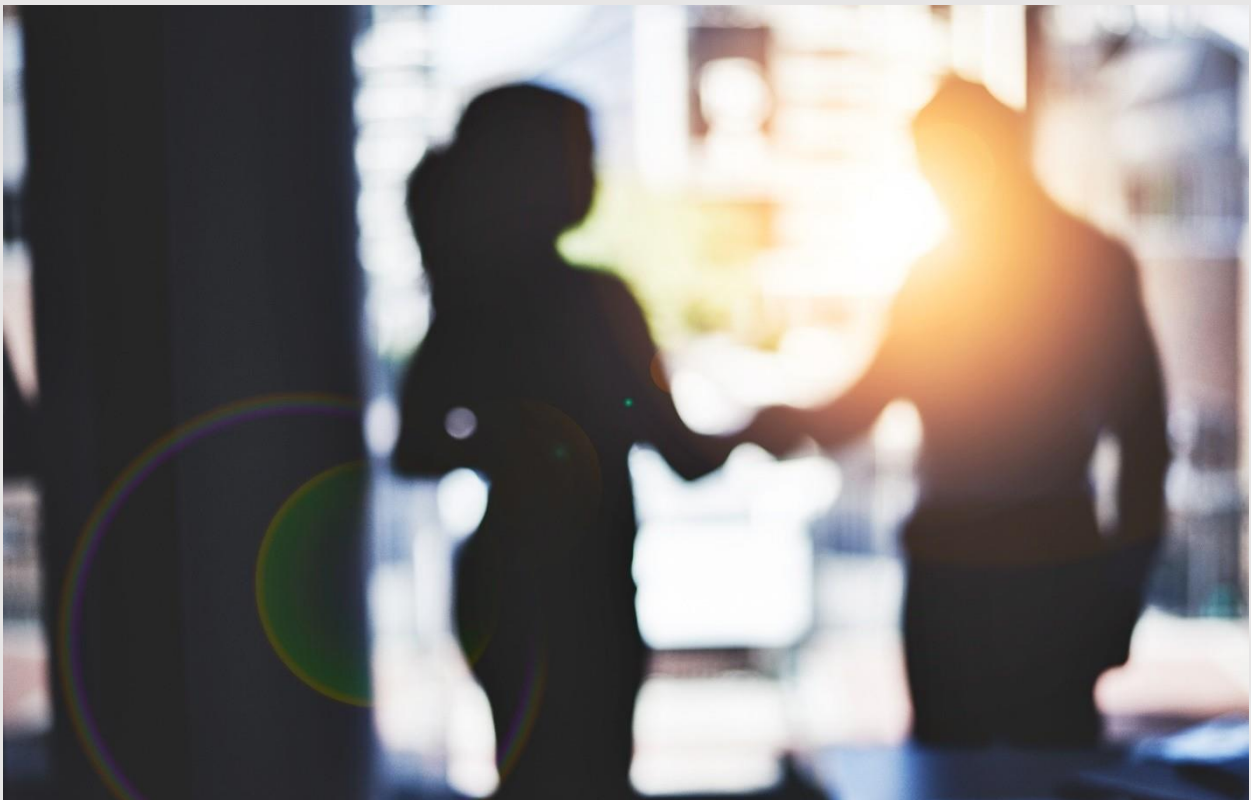


*Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan
Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen
menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen*

Zwischenbericht

Erhebungsphase 2020



Präambel

Mit der Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 (NAP) beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring) hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) in Zusammenarbeit mit ihren Konsortialpartnern adelphi consult GmbH, Systain Consulting GmbH und focusright GmbH beauftragt. Der vorliegende Zwischenbericht dient der Vorstellung der Ergebnisse und der Vorgehensweise der zweiten Erhebungsphase von März bis Mai 2020. Er basiert auf den Ausführungen des Inception Report (Stand: 4. September 2018), des Zwischenberichts 2018 (Stand: 5. Juli 2019) und des Zwischenberichts 2019 (Stand: 24. Februar 2020).

Eine erste Ergebnisindikation teilte das Konsortium dem Auswärtigen Amt am 14. Juli 2020 mit, das sodann den Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) und die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums (AG Wirtschaft und Menschenrechte) unterrichtete. Ergebnisse der Erhebung 2020 wurden dem IMA in einer Sitzung am 11. August 2020 und der AG Wirtschaft und Menschenrechte in einer Sitzung am 12. August 2020 präsentiert. Außerdem wurde der Entwurf des Berichts dem IMA am 17. August 2020 zur Beratung und Kommentierung vorgelegt. Die AG Wirtschaft und Menschenrechte erhielt den Entwurf am 28. August 2020 mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 8. September 2020. Am 31. August 2020 wurde eine überarbeitete Fassung dem IMA zur weiteren Beratung vorgelegt. Die finale Abnahme des Berichts erfolgte am 11. September 2020 durch den IMA.

Ihr Ansprechpartner aus dem Referat Wirtschaft und Menschenrechte im Auswärtigen Amt bei Rückfragen zum Zwischenbericht:

Holger Dreiseitl
Auswärtiges Amt
Referat Wirtschaft und Menschenrechte (401)
Telefon: +49 1817 2270 (Sekretariat)
401-R@diplo.de

Ihre Ansprechpartnerin aus dem Konsortium bei Rückfragen zum Zwischenbericht:

Nicole Richter
Partner
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Climate Change & Sustainability Services
Telefon: +49 89 14331 19332
nap.monitoring@de.ey.com

Zusammenfassung

In Kapitel III des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 (NAP) hat die Bundesregierung ihre Erwartung an Unternehmen formuliert, den im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für die Achtung der Menschenrechte in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen.

Der Stand der Umsetzung des im NAP beschriebenen Prozesses in den Unternehmen wird seit Juni 2018 durch ein Monitoring überprüft. Das Monitoring hat zum Ziel, zu ermitteln, ob bis 2020 mindestens 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.

Die Leistungsbeschreibung¹ zum Monitoring sieht drei Erhebungsphasen vor, je eine in den Jahren 2018 (explorative Erhebungsphase), 2019 (erste repräsentative Erhebung) und 2020 (zweite repräsentative Erhebung). Der vorliegende Zwischenbericht 2020 beschreibt das Vorgehen und die Ergebnisse der repräsentativen Erhebungsphase 2020.

Die Methodik der Datenerhebung und -auswertung (inkl. Bewertungssystem) folgt der Beschreibung im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018, der am 5. Juli 2019 durch den Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte² (IMA) abgenommen wurde.³ Darin ist vorgesehen, dass sich die Grundgesamtheit aus Unternehmen zusammensetzt, die die oben genannten Kriterien in Bezug auf Sitz und Beschäftigtenzahl erfüllen. Die Stichprobe aus dieser Grundgesamtheit soll geeignet sein, eine repräsentative Aussage mit einem Konfidenzniveau von 95 Prozent treffen zu können. Die Methodik folgt abgesehen von leichten, nachfolgend erläuterten, der Verständlichkeit dienenden Anpassungen im Wesentlichen dem Vorgehen bei der ersten repräsentativen Erhebungsphase 2019.

Stichprobe, Repräsentativität und Zufälligkeit

Zum Stand der Erhebung 2020 gab es insgesamt **7.396 Unternehmen** mit Sitz in Deutschland und über 500 Beschäftigten. Sie bildeten die **Grundgesamtheit**. Daraus ergibt sich eine notwendige Anzahl von mindestens 363 antwortenden Unternehmen (Responder), damit die Befragungsergebnisse für die Grundgesamtheit aller Unternehmen repräsentativ sind. Das Konsortium strebte in den repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020 eine etwas höhere Rücklaufzahl von ca. 400 an. Zu diesem Zweck wurden insgesamt 2.254 Unternehmen (**Bruttostichprobe**) per E-Mail, telefonisch und postalisch mehrfach kontaktiert und um eine Selbstauskunft zum Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfalt in ihren Unternehmen in Form eines Online-Fragebogens gebeten. Die angestrebte Rücklaufzahl wurde für die Erhebung 2020 mit **455 antwortenden Unternehmen (Nettostichprobe)** erreicht. Alle von den Unternehmen online übermittelten Fragebögen flossen in die Auswertung ein. Das Fragebogen-Tool war so eingestellt, dass Unternehmen, die den Fragebogen nicht vollständig bearbeitet hatten, diesen nicht übermitteln konnten.

¹ Ausschreibung „Monitoring NAP“ vom 29. Dezember 2017, Referenznummer der Bekanntmachung: VV-118-2017-0201 durch das Auswärtige Amt.

² Der IMA setzt sich aus den folgenden Ressorts zusammen: AA (Vorsitz), BMF, BMI, BMWi, BMJV, BMAS, BMEL, BMFSFJ, BMU, BMZ. Das Bundeskanzleramt nimmt laut Geschäftsordnung des IMA als Beobachter an den Sitzungen teil.

³ Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232418/1531aad304f1dec719954f7292ddbc05/190710-nap-zwischenbericht-data.pdf>, letzter Zugriff am 26. Juni 2020.

Maßgeblich für die Belastbarkeit der Ergebnisse sind die Repräsentativität der antwortenden Unternehmen für die Grundgesamtheit und die Zufälligkeit der antwortenden Unternehmen aus den Unternehmen in der Bruttostichprobe.

Zur Überprüfung der **Repräsentativität der antwortenden Unternehmen für die Grundgesamtheit** wurde untersucht, ob sich die arithmetischen Mittelwerte⁴ der Brutto- und der Nettostichprobe statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Hauptsächlich wurden hierzu die Verteilung nach Anzahl der Beschäftigten und die Branche herangezogen. Die Prüfung ergab, dass größere Unternehmen (> 2.000 Beschäftigte) in der Nettostichprobe überrepräsentiert und kleinere (< 1.000 Beschäftigte) unterrepräsentiert sind. Dieser Befund spiegelt sich auch in anderen, damit zusammenhängenden Faktoren wie Rechtsform, Umsatz oder Firmentyp der Muttergesellschaft wider. Bezüglich der Branche sind Unternehmen im Bereich Dienstleistungen leicht unterrepräsentiert. Das ist allerdings nicht signifikant.

Neben der Repräsentativität ist die **Zufälligkeit (Non-Responder Bias)** maßgeblich für die Belastbarkeit des Ergebnisses. Da sich Unternehmen selbst für oder gegen die Teilnahme an der Umfrage entscheiden, kommt es zu einer Selbstselektion. Diese kann Verzerrungen mit sich bringen, wenn Teilnahme und NAP-Umsetzung in Zusammenhang miteinander stehen. Um Zufälligkeit zu prüfen, wird innerhalb der Bruttostichprobe die Gruppe der Responder mit der Gruppe der Non-Responder anhand verschiedener Unternehmenseigenschaften verglichen.

Repräsentativität und der Ausgleich von Verzerrungen durch **beobachtbare Faktoren** (z. B. Anzahl der Beschäftigten, Umsatz, Vorliegen einer Grundsatzerklärung etc.) werden mittels eines statistischen Gewichtungsverfahrens gewährleistet. Wie bereits im Rahmen der Datenerhebung 2019 hat das Erhebungsteam aufgrund der Bedeutung des sogenannten *Non-Responder Bias* auch 2020 für alle Unternehmen in der Bruttostichprobe überprüft, ob für diese eine öffentlich zugängliche menschenrechtliche Grundsatzerklärung vorliegt. Das Merkmal des Vorliegens einer menschenrechtlichen Grundsatzerklärung wurde zudem verwendet, um Hinweise zu ermitteln, ob eine Verzerrung durch **unbeobachtbare Faktoren** vorliegt. Hierbei hat sich gezeigt, dass der Anteil der Unternehmen mit Grundsatzklärung bei den Respondern deutlich über demjenigen bei den Non-Respondern lag. Daraus lässt sich schließen, dass überwiegend Unternehmen an der Erhebung teilgenommen haben, die über ein öffentliches Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte verfügen, und dass sich diese Unternehmen deshalb bereits ausführlicher mit den Anforderungen des NAP an die menschenrechtliche Sorgfalt auseinandergesetzt haben dürften. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf eine Verzerrung durch unbeobachtbare Faktoren. Diese Verzerrung (da nicht exakt messbar) lässt sich nicht komplett mit statistischen Verfahren auflösen. Bei der Interpretation und Diskussion der Erhebungsergebnisse 2020 muss dieser Faktor berücksichtigt werden – wie auch schon bei der Erhebung 2019. Die Hinweise auf das Vorliegen unbeobachtbarer Faktoren lassen den Schluss zu, dass das Ergebnis im Hinblick auf die „Erfüller“ nicht höher, aber womöglich geringer ist als durch die Bandbreiten dargestellt.

Erhebungsmethodik

Kerninstrument der Erhebung ist eine Selbstauskunft der Unternehmen zu ihrem Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfalt in Form eines Online-Fragebogens. Dieser wurde im Zuge der explorativen Erhebungsphase 2018 unter Einbindung von mehr als 30 Unternehmen und verschiedenen Stakeholdern entwickelt und bereits in der Erhebung 2019 verwendet. Im Vorfeld der Erhebungsphase 2020 wurden einzelne Formulierungen und Antwortoptionen des Online-Fragebogens in Zusammenarbeit mit dem IMA gegenüber der bei der Erhebung 2019 genutzten Version leicht angepasst, um das

⁴ Rechnerischer Vergleich von Eigenschaften zwischen den beiden Stichproben, um festzustellen, ob diese vergleichbar sind.

Verständnis zu verbessern. Die Anpassungen hatten keine inhaltlichen Auswirkungen auf das Bewertungssystem und den Anforderungsrahmen (siehe unten).

Die Datenerhebung folgte demselben vierstufigen Verfahren wie bereits in der Vorjahreserhebung: Auf Stufe 1 erfolgte die Online-Befragung, die durch eine Medienanalyse und eine Recherche branchentypischer Menschenrechtsthemen zur Plausibilisierung der Angaben ergänzt wurde. Auf Stufe 2 wurden die Angaben auf interne und externe Widersprüche hin untersucht. Als interne Widersprüche galten logische Abweichungen zwischen den Antworten auf zwei oder mehrere Fragen. Externe Widersprüche konnten sich ergeben, wenn die Angaben in der Selbstauskunft von den öffentlich verfügbaren Informationen über die Unternehmen (z. B. in der Grundsatzerklärung oder aufgrund der Medienanalyse) abwichen. Bei vorliegenden Widersprüchen und einer vom Unternehmen angegebenen Kontaktmöglichkeit wurden die Unternehmen auf Stufe 3 kontaktiert, um die Widersprüche aufzuklären. Ursprünglich war vorgesehen, dass daraus verbleibende Widersprüche auf Stufe 4 durch die Befragung weiterer Stakeholder endgültig aufgelöst werden. Da sich sämtliche bewertungsrelevanten Widersprüche auf Stufe 3 im Gespräch mit den Unternehmen klären ließen, kam Stufe 4 in der Erhebung 2020 nicht zur Anwendung.

Der Fragebogen wurde für die Bearbeitung durch die Unternehmen an vielen Stellen flexibel gestaltet. Der NAP sieht vor, dass Unternehmen erklären können, wenn sie bestimmte Anforderungen des NAP nicht umgesetzt haben. Dieser sogenannte **„Comply or explain“-Mechanismus** ist im Fragebogen und im Bewertungssystem verankert. Er wurde in der Erhebungsphase 2020 von einem Großteil der Unternehmen genutzt. Außerdem konnten die Unternehmen bei fast allen Fragen anhand einer Freitextoption ihr Vorgehen schriftlich erläutern. Auch diese Angaben wurden in der Bewertung berücksichtigt.

Um die Frage zu beantworten, ob 50 Prozent der Unternehmen den NAP angemessen umgesetzt haben, wurde ein Bewertungssystem entwickelt, das am 5. Juli 2019 durch den IMA abgenommen und durch Abnahme des Zwischenberichts 2019 am 24. Februar 2020 durch ihn bestätigt wurde. Insbesondere wurden für die im Fragebogen aufgeführten Antwortmöglichkeiten jeweils Erwartungen definiert, die ein Unternehmen zu erfüllen hat, um als „Erfüller“ im Sinne der quantitativen Bewertung zu gelten („Anforderungsrahmen“). Gemäß dem vom IMA abgenommenen Bewertungssystem gelten nur Unternehmen, die alle Kernelemente im Ergebnis erfüllt oder deren Nichterfüllung ausreichend erläutert haben (siehe „Comply or explain“-Mechanismus), im Gesamtergebnis als „Erfüller“.

Das Bewertungssystem unterteilt in der Endauswertung die Unternehmen abhängig vom Umsetzungsstand des NAP in die Gruppen **„Erfüller“** und **„Nicht- Erfüller“**. Daneben wird eine Gruppe **„Unternehmen mit Umsetzungsplanung“** dargestellt, die Unternehmen umfasst, die zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht alle Vorgaben des NAP umgesetzt, jedoch eine konkrete Planung zur Umsetzung bis zum Ende des Jahres 2020 vorgelegt haben. Innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ werden zudem die **„Unternehmen auf einem guten Weg“** gesondert ausgewiesen. Diese Unternehmen haben nicht alle NAP-Vorgaben vollständig umgesetzt, ihre Ansätze sind jedoch insgesamt als „Good Practice“ zu werten und sie befinden sich daher auf einem guten Weg zur Erfüllung.

Die Bewertung der Unternehmen erfolgte zunächst auf der Ebene der einzelnen Fragen und bezog das oben beschriebene Stufenverfahren mit ein. Aus der Summe der Einzelbewertungen ergab sich anschließend die Zuordnung zu einer der Bewertungsgruppen.

Ergebnisse der repräsentativen Erhebung 2020

Auf der Basis der Ergebnisse der Auswertungen und der Anwendung der oben beschriebenen statistischen Gewichtungsverfahren gelten **13 bis 17 Prozent der Unternehmen als „Erfüller“**, 83 bis 87 Prozent der Unternehmen sind „Nicht-Erfüller“. Innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ befinden sich bezogen auf die Grundgesamtheit 10 bis 12 Prozent der Unternehmen „auf einem guten Weg“ zur Erfüllung der NAP-Anforderungen. Der Anteil der „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ liegt bei unter 1 Prozent.

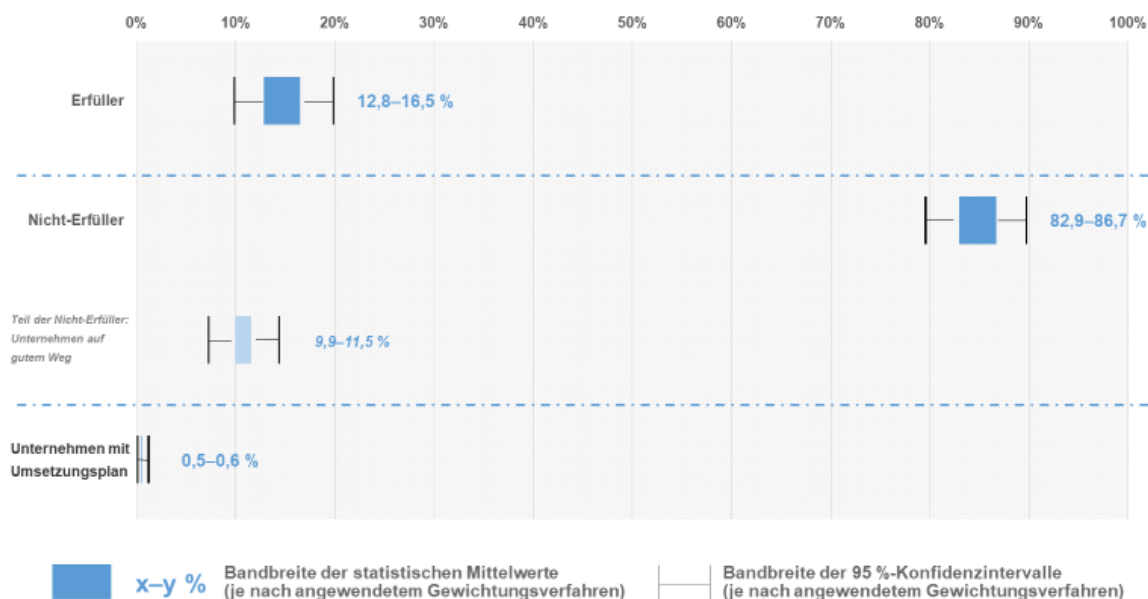


Abbildung: Ergebnisse der Erhebung 2020

Somit hat sich in Bezug auf die Zielsetzung des Monitorings gezeigt, dass 2020 nicht mindestens 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. An diesem Befund ändert auch ein Einbezug der antwortenden Unternehmen mit einem Umsetzungsplan nichts, da deren Anteil bei unter 1 Prozent liegt.

Im Hinblick auf die Kernelemente lassen die Antworten den Schluss zu, dass die Unternehmen insbesondere bei der Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens, mit dem „potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte ermittelt, verhütet und gemindert werden“ sollen (sog. Risikoanalyse) und der Durchführung entsprechender Maßnahmen zur „Abwendung potenziell negativer Auswirkungen“⁵ vor großen Herausforderungen stehen. Dies zeigt sich u. a. daran, dass bereits das Vorliegen einer Risikoanalyse und darauf basierender Maßnahmen von einem Teil der Unternehmen verneint wurde. Zudem fällt auf, dass sich ein Teil der Unternehmen bei der Betrachtung von Menschenrechtsrisiken ohne ausreichende Begründung lediglich auf ausgewählte Bereiche der Wertschöpfungskette (z. B. das eigene Unternehmen) beschränkt hat. Der NAP formuliert dagegen die Anforderung, dass menschenrechtliche Auswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg betrachtet werden. Insgesamt ist bei der Detailbetrachtung der Ergebnisse nach Kernelementen zu berücksichtigen, dass sich ein Teil der Anforderungen aus der Risikodisposition der Unternehmen – also durch die Spezifizierung der für das Unternehmen relevanten

⁵ NAP, S. 8.

Menschenrechtsrisiken im Fragebogen bei Kernelement 2 – ergab. Da die dafür erforderliche Risikoanalyse in der Mehrheit der Fälle nicht vorhanden war oder den NAP-Anforderungen nicht entsprach (geringer Erfüllungsgrad im Kernelement 2), war eine fundierte Bewertung dieser Unternehmen in den Kernelementen 3, 4 und 5 nur eingeschränkt möglich.

Gesamtwürdigung

Die zweite repräsentative Erhebungsphase 2020 schließt das NAP-Monitoring ab. Die Ergebnisse aller drei Monitoringphasen (2018–2020) **liefern objektive und belastbare Daten** zum aktuellen Umsetzungsstand der NAP-Anforderungen an die Unternehmen sowie zu Herausforderungen bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Unternehmen. Sie erlauben es, die Aktivitäten von Unternehmen in die Debatte um die unternehmerische Verantwortung einzuordnen.

Die ähnlichen Ausprägungen der Ergebnisse der repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020 im Vergleich zeigen, dass sich die Erhebungsmethodik bewährt hat, und unterstreichen sowohl die Qualität und Belastbarkeit des angewendeten statistischen Gewichtungsverfahrens als auch die der Erhebungsergebnisse. Übergreifende Erkenntnisse aus allen Erhebungsphasen und detaillierte Vergleiche der beiden repräsentativen Erhebungsphasen werden darüber hinaus in einem Abschlussbericht veröffentlicht.

Inhalt

Zusammenfassung.....	I
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	VII
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Projektziel und -überblick.....	1
1.3 Projektverlauf	2
1.4 Inhalte und Funktion dieses Zwischenberichts zur Erhebung 2020	3
2 Methodik	4
2.1 Methodik der Datenerhebung	4
2.2 Datenauswertung und Bewertungssystem	9
2.3 Repräsentativität und Zufälligkeit	15
3 Ergebnisse der Erhebung 2020.....	18
3.1 Zentrale Erhebungsergebnisse	18
3.2 Erweiterte Analyse und Interpretation pro Kernelement	21
3.3 Vergleich der Ergebnisse der Erhebungen 2019 und 2020	27
3.4 Weitere Erkenntnisse	29
4 Gesamtwürdigung der Erhebung 2020	33
Anhang 1: Fragebogen und Anforderungsrahmen	34
Anhang 2: Beschreibung der Gewichtungsverfahren.....	60
Anhang 3: Detailgrafiken zu den Erfüllungskategorien	61
Anhang 4: Detailanalyse der Antworten	64

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Projektablauf im Überblick	2
Abbildung 2: Rückläufer aus der Grundgesamtheit	6
Abbildung 3: Prozentualer Anteil der Rückläufer	6
Abbildung 4: Ablaufdiagramm der Prüfungshandlungen.....	12
Abbildung 5: Übersicht über die Grundprinzipien der inhaltlichen Prüfung	13
Abbildung 6: Ergebnisse der Erhebung 2020	19
Abbildung 7: „Erfüller“ nach Kernelementen.....	20
Abbildung 8: Gegenüberstellung der Erhebungsphasen 2019 und 2020	27
Abbildung 9: Funktionen der Antwortenden (Mehrfachantworten möglich)	30
Tabelle 1: Schichtung der Grundgesamtheit.....	7
Tabelle 2: Meilensteine der Erhebungsphase	8

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 21. Dezember 2016 wurde der „Nationale Aktionsplan – Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2016–2020)“ (NAP) vom Bundeskabinett verabschiedet. Die Definition der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht orientiert sich dabei an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien), die sich wiederum auf die international anerkannten Menschenrechte beziehen. Damit bilden sie einen allgemein anerkannten Referenzrahmen für menschenrechtliche Schutzpflichten von Staaten und für die Verantwortung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten.

In Kapitel III des NAP hat die Bundesregierung ihre Erwartung an Unternehmen formuliert, den im NAP beschriebenen Prozess der unternehmerischen Sorgfalt in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette adäquaten Weise einzuführen. Dieser Prozess umfasst fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht:

1. eine Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
4. die Berichterstattung
5. einen Beschwerdemechanismus

1.2 Projektziel und -überblick

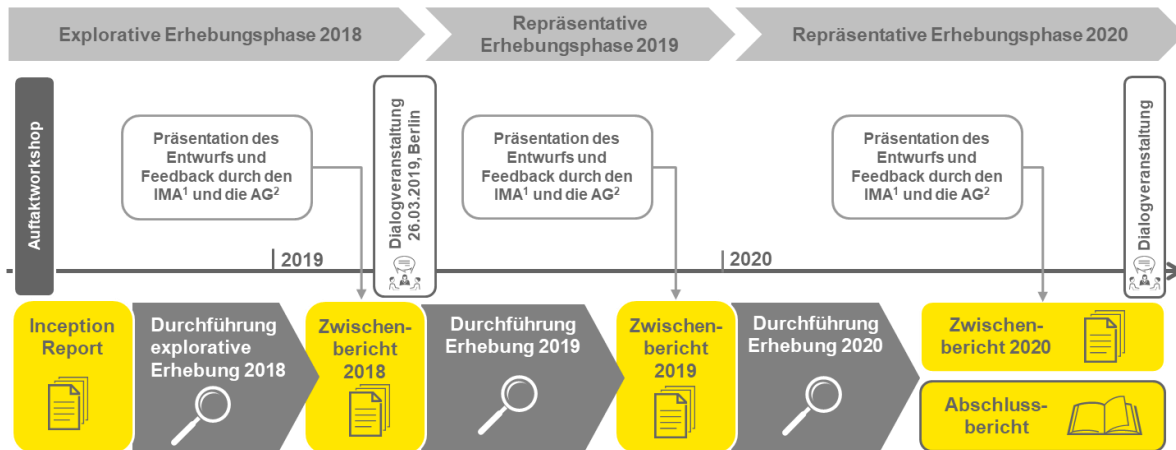
Hinsichtlich des Standes der Umsetzung der fünf Kernelemente in den Unternehmen erfolgt seit 2018 ein Monitoring. Der Interministerielle Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) unter Vorsitz des Auswärtigen Amtes begleitet den Monitoringprozess. Die Entscheidungen zur Methodik des Monitorings traf der IMA im Konsens aller Teilnehmer. Die Aktivitäten des IMA werden durch die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums (AG Wirtschaft und Menschenrechte), die VertreterInnen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften umfasst, begleitet. Das Monitoring verfolgt das Ziel, den Stand der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten bis 2020 festzustellen. Vor diesem Hintergrund soll ermittelt werden, ob mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Sofern keine ausreichende Umsetzung der Kernelemente erfolgt, ist gemäß NAP vorgesehen, dass die Bundesregierung weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen prüft.⁶ Der aktuelle Koalitionsvertrag besagt: „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“⁷

⁶ NAP, S. 10.

⁷ Siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Berlin, 12.03.2018): „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, S. 146, Z. 7382 ff., online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, letzter Zugriff am 31.07.2020.

1.3 Projektverlauf

Die Leistungsbeschreibung⁸ zum Monitoring sieht drei Erhebungsphasen vor, je eine in den Jahren 2018 (explorative Erhebungsphase), 2019 (erste repräsentative Erhebung) und 2020 (zweite repräsentative Erhebung).⁹ Der Gesamtprojektverlauf des Monitorings wurde im Inception Report vom 4. September 2018¹⁰ ausführlich dargestellt.



- 1) Interministerieller Ausschuss (IMA) unter Federführung des Auswärtigen Amtes
 2) Arbeitsgruppe (AG) Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums

Abbildung 1: Projektablauf im Überblick

Das Monitoring wird im Auftrag der Bundesregierung durch ein Konsortium bestehend aus der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY), der adelphi consult GmbH (adelphi), der Sustain Consulting GmbH (Sustain) und der focusright GmbH (focusright) durchgeführt. EY trägt dabei die Verantwortung für das Gesamtprojektmanagement. Detaillierte Informationen zum Konsortium enthält der Inception Report.

Im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 vom 5. Juli 2019¹¹ wurden die Erkenntnisse der ersten Projektphase, die Planung des späteren Vorgehens und die Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes für die nachfolgenden, repräsentativen Erhebungsphasen dargelegt.¹² Der Zwischenbericht 2019 erläuterte die Befunde der ersten repräsentativen Erhebungsphase umfassend und beschrieb methodische Implikationen für die Erhebung 2020.¹³

⁸ Ausschreibung „Monitoring NAP“ vom 29. Dezember 2017, Referenznummer der Bekanntmachung: VV-118-2017-0201 durch das Auswärtige Amt.

⁹ Für weitere Informationen siehe Abbildung 1.

¹⁰ Der Inception Report ist zu finden unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232456/8d910dd921d773bdaf-ccfb106dff46f2/inception-report-data.pdf>, letzter Zugriff am 26.06.2020.

¹¹ Der Zwischenbericht zur explorativen Erhebungsphase 2018 ist zu finden unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2232418/1531aad304f1dec719954f7292ddb05/190710-nap-zwischenbericht-data.pdf>, letzter Zugriff am 26.06.2020.

¹² Siehe Zwischenbericht 2018, Fußnote 6 für weitere Informationen.

¹³ Der zweite Zwischenbericht ist zu finden unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2314274/3a52de7f2c6103831ba0c24697b7739c/20200304-nap-2-zwischenbericht-data.pdf>, letzter Zugriff am 26.06.2020.

1.4 Inhalte und Funktion dieses Zwischenberichts zur Erhebung 2020

Die Schwerpunkte dieses Zwischenberichts liegen – analog dem Zwischenbericht der Erhebung 2019 – zum einen auf der Darstellung der Ergebnisse der zweiten repräsentativen Erhebungsphase 2020 (siehe Kapitel 3), verbunden mit der Darstellung des methodischen Ansatzes der Datenerhebung und -auswertung (siehe Kapitel 2). Zudem werden Aspekte des operativen Vorgehens in der Erhebungsphase 2020 in Bezug auf das bereits im Inception Report und im Zwischenbericht 2018 dargestellte Stufenmodell erläutert (siehe Kapitel 2.2). Eine besondere Rolle spielt dabei die Repräsentativität der Erhebungsergebnisse (siehe Kapitel 2.3).

Neben den Erhebungsergebnissen „auf einen Blick“ (siehe Kapitel 3.1) werden detailliertere Informationen zum Umsetzungsstand der einzelnen Kernelemente aufgezeigt (siehe Kapitel 3.2). Anschließend werden die Kernelemente der repräsentativen Erhebungsphasen 2019 und 2020 einander gegenübergestellt (siehe Kapitel 3.3). Weitere Erkenntnisse, u. a. zu geäußerten Herausforderungen und Wünschen der Unternehmen im Hinblick auf menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, werden in Kapitel 3.4 dargestellt. Zum Schluss erfolgt eine Gesamtwürdigung der Erhebung 2020 (siehe Kapitel 4).

Die in diesem Zwischenbericht dargestellte Erhebung basiert auf den vor Auftragsvergabe definierten Vorgaben durch das Auswärtige Amt (Leistungsbeschreibung vom 29. Dezember 2017). Diese Vorgaben sehen vor, dass die Erhebungen 2019 und 2020 auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten durchgeführt werden. Dies wurde sowohl mit der Erhebung 2019 als auch mit der Erhebung 2020 erfüllt.

Die repräsentative Erhebung 2020 ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht angemessen in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.

Das Stufenverfahren zur Erhebung und Plausibilisierung der entsprechenden Daten mittels einer Selbstauskunft (in Form eines Online-Fragebogens, siehe Anhang 1) wurde ebenfalls in der o. g. Leistungsbeschreibung vorgegeben. Das Offenlegen von Informationen ist freiwillig, das Nichterteilen der Auskunft durch ein Unternehmen dementsprechend nicht sanktionsbewehrt. Bei der Auswertung der Unternehmensangaben zur Sorgfaltspflicht steht die Bewertung der Einrichtung eines Verfahrens im Mittelpunkt, das dazu dient, potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Außerdem ist vorgesehen, Unternehmen im Rahmen des „Comply or explain“-Mechanismus die Möglichkeit zu eröffnen, die Nichtumsetzung bestimmter Verfahren und Maßnahmen zu begründen.

2 Methodik

Die in den Zwischenberichten 2018 und 2019 beschriebene Methodik der Erhebung und Datenauswertung wurde vom IMA jeweils im Konsens angenommen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Erfüllung der Kernelemente des NAP. Die im Folgenden beschriebene Methodik entspricht somit derjenigen der Erhebungsphase 2019. Diese wurde im Zuge der explorativen Erhebungsphase 2018 entwickelt und ist im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 ausführlich beschrieben. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung im vorliegenden Zwischenbericht zur Erhebung 2020 in verkürzter Form und beschränkt sich auf die wesentlichen methodischen Fragestellungen. Leichte Abweichungen von dem im Zwischenbericht 2019 beschriebenen Vorgehen sind im vorliegenden Bericht als solche ausgewiesen und begründet.

2.1 Methodik der Datenerhebung

Die im NAP dargelegte Erwartungshaltung der Bundesregierung lautet, dass alle Unternehmen die im NAP formulierten Anforderungen an ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht umsetzen. Konkret formuliert der NAP die Erwartung, dass mindestens 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die fünf Kernelemente des NAP bis 2020 umgesetzt haben. Um den Stand der Umsetzung dieser konkreten Erwartung zu evaluieren, wird der Monitoringprozess durchgeführt.

Die Bundesregierung hat in der Leistungsbeschreibung¹⁴ für das NAP-Monitoring folgende Parameter festgelegt:

- Aus einer **Grundgesamtheit** wird eine **Stichprobe** gezogen, deren Analyse Aufschluss über den Umsetzungsstand der Grundgesamtheit geben soll.
- Das **Konfidenzniveau** wurde auf **95 Prozent** festgelegt, damit eine qualitativ hochwertige Aussage getroffen werden kann.¹⁵
- Die erwartete **Standardabweichung** ist dabei **0,5**.¹⁶

Zentrales Mittel der Erhebung war eine Selbstauskunft der Unternehmen in der Stichprobe zu ihrem Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfalt. Diese Selbstauskunft wurde in Form eines Online-Fragebogens durchgeführt. Dieser Fragebogen ist in Anhang 1 hinterlegt.¹⁷ Im Vorfeld der Erhebungsphase 2020 wurden basierend auf den Rückmeldungen zur Erhebung 2019 einzelne Formulierungen und Antwortoptionen des Online-Fragebogens nach Rücksprache mit dem IMA leicht angepasst, um das Verständnis zu verbessern. Daraus ergaben sich einige formelle, aber keine inhaltlichen Änderungen am Anforderungsrahmen.

¹⁴ Ausschreibung „Monitoring NAP“ vom 29. Dezember 2017, Referenznummer der Bekanntmachung: VV-118-2017-0201 durch das Auswärtige Amt.

¹⁵ Ein Konfidenzniveau ist die Wahrscheinlichkeit (hier 95 Prozent), mit der der wahre Wert in der Grundgesamtheit innerhalb des ermittelten Konfidenzintervalls des arithmetischen Mittelwerts der statistischen Erhebung liegt.

¹⁶ Die Standardabweichung ist ein Maß für die Abweichung der einzelnen Ausprägungen (beobachtet für jedes Unternehmen) vom arithmetischen Mittelwert der gesamten Stichprobe. Die angenommene Standardabweichung von 0,5 wurde für die Ermittlung der Nettostichprobe verwendet. Eine Standardabweichung von 0,5 ist eine konservative Annahme und führt dazu, dass die Nettostichprobe maximiert wird. Die tatsächliche Standardabweichung liegt darunter.

¹⁷ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 2.6 für nähere Informationen zur Entwicklung des Fragebogens.

Ergänzend wurden weitere Daten aus Medienanalyse und Recherche branchentypischer Menschenrechtsthemen genutzt.¹⁸ Diese dienten in erster Linie der Plausibilisierung der Antworten in der Selbstauskunft.

Stichprobe und Response Rate¹⁹

Im Rahmen des Monitorings 2020 wurde erneut eine Stichprobe gezogen, die repräsentativ für die Grundgesamtheit aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten ist.²⁰ Die Anzahl der Beschäftigten gilt jeweils für die einzelne juristische Person. Bei Konzernen mit Sitz in Deutschland gilt die weltweite (konsolidierte) Anzahl. Die Stichprobe 2020 ist unabhängig von der Stichprobe 2019.

Für die Ermittlung der Grundgesamtheit nutzt das Konsortium wie bereits im Rahmen der Erhebung 2019 die Unternehmensdatenbank *Bisnode*. Hierdurch wird eine mit der Erhebung 2019 vergleichbare Datengrundlage geschaffen.²¹

Analog zur Erhebung 2019 hat das Erhebungsteam zum Zweck des Monitorings eine dem Geist des NAP folgende Definition²² des Unternehmensbegriffs verwendet: **Als Unternehmen der Grundgesamtheit des NAP-Monitorings wurden solche Unternehmen definiert, die dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip folgen.**²³ Zum Stand der Erhebung 2020 umfasste die oben genannte Definition eine **Grundgesamtheit von 7.396 Unternehmen**. Daraus ergibt sich rechnerisch die notwendige Anzahl von **mindestens 363 antwortenden Unternehmen**, um eine Repräsentativität der Befragungsergebnisse für die Grundgesamtheit aller Unternehmen zu erreichen.²⁴ Das Konsortium strebte eine etwas höhere Rücklaufzahl von 400 Unternehmen an (im Folgenden „**Nettostichprobe**“). Diese wurde für die Erhebung 2020 mit **455 abgegebenen Fragebögen** erreicht.

Alle von den Unternehmen online übermittelten Fragebögen flossen in die Auswertung ein. Das Fragebogen-Tool war so eingestellt, dass Unternehmen, die den Fragebogen nicht vollständig bearbeitet hatten, diesen nicht übermitteln konnten.

¹⁸ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 5.2.2 und 5.2.3 für nähere Informationen.

¹⁹ Weitere Informationen zum Verhältnis von Grundgesamtheit, Bruttostichprobe, Nettostichprobe und Response Rate finden sich im Zwischenbericht 2018, Kapitel 6.2.2.

²⁰ Die Grundgesamtheit war in der Leistungsbeschreibung zur Vergabe des Monitorings definiert als Größe der Ergebnistabellen aus dem statistischen Unternehmensregister „Unternehmen nach Wirtschaftsabschnitten mit 500 und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“ mit Stand zum Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Zwischenberichts.

²¹ Weitere Informationen zur *Bisnode*-Datenbank finden sich im Zwischenbericht 2018, Kapitel 6.2.1.

²² In Deutschland gibt es keine Legaldefinition und auch keine andere einheitliche Definition für die Institution „Unternehmen“.

²³ Weitere Informationen zur Definition des Begriffs „Unternehmen“ im Rahmen des NAP-Monitorings finden sich im Zwischenbericht 2018, Kapitel 6.2.1.

²⁴ Kalkulation bei der Ermittlung der Stichprobengröße: Die 363 Unternehmen ergeben sich bei einer Grundgesamtheit von 7.396 Unternehmen und einem Konfidenzniveau von 95 Prozent.

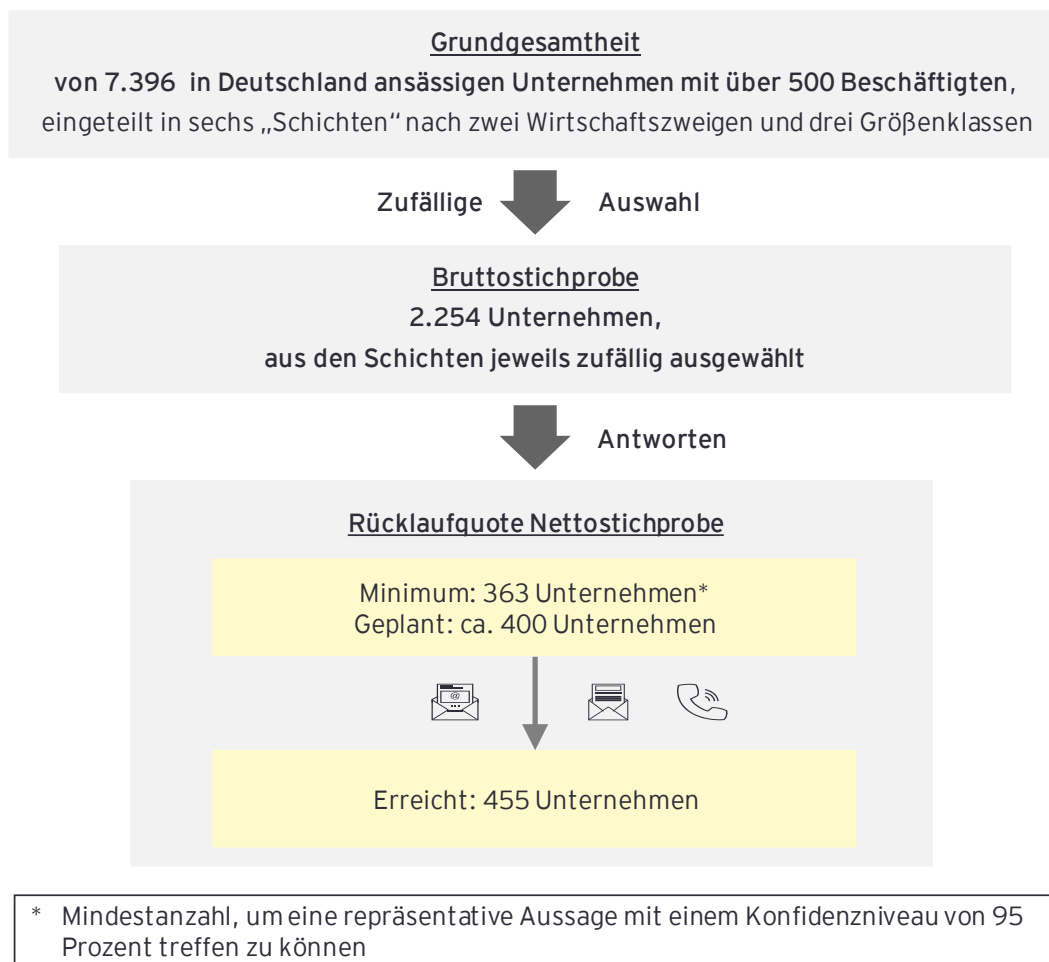


Abbildung 2: Rückläufer aus der Grundgesamtheit

Vor Beginn der Erhebung 2020 wurde aufgrund der Erfahrungswerte aus der vorherigen Erhebung und der geplanten Maßnahmen zur Kontaktierung der Unternehmen eine Antwortquote von ca. 18 Prozent angenommen (Erhebung 2019: 22 Prozent). Die Anzahl der zu kontaktierenden Unternehmen (im Folgenden „**Bruttostichprobe**“) wurde somit auf 2.254 festgelegt, bei einer Teilnahmefrist bis Ende April 2020. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Teilnahmezeitraum bis Ende Mai 2020 verlängert. Insgesamt konnte die angenommene Response Rate erreicht und sogar übertroffen werden: Mit 455 übermittelten Fragebögen beträgt die Antwortquote der Bruttostichprobe 20 Prozent.

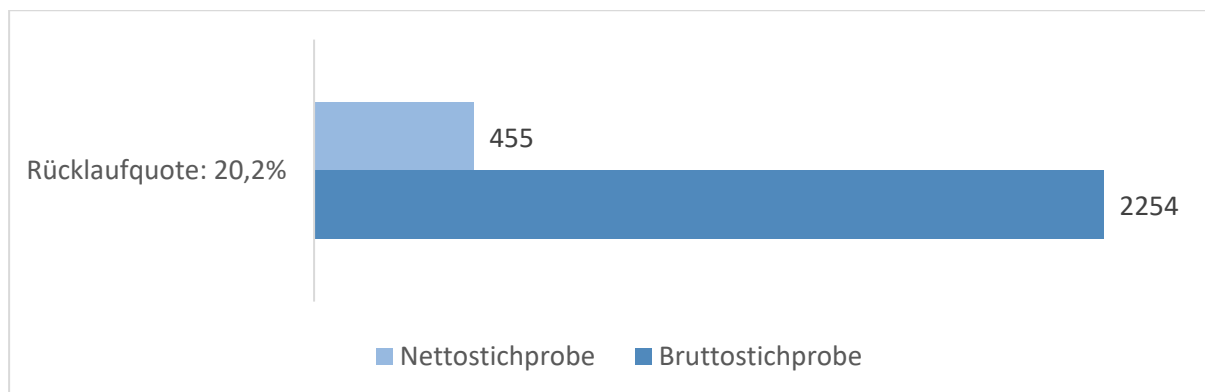


Abbildung 3: Rücklaufquote der Stichprobe

Wie auch im Vorjahr erfolgte die Stichprobenziehung mit **Schichtung der Grundgesamtheit**. Die Schichtung der Stichprobe gewährleistet, dass die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Unternehmensgruppen nicht in die Stichprobe fallen, gleich null gesetzt wird. Es wird somit die Datenstruktur der

Grundgesamtheit aktiv auf die Stichprobe übertragen. Bei der vorliegenden Stichprobenziehung wurden sechs Schichten gebildet – in zwei Wirtschaftszweigen wurde jeweils in drei Größenklassen unterschieden.

Die Aufteilung der Grundgesamtheit in die sechs Schichten stellt sich folgendermaßen dar:

Größenklasse	Wirtschaftszweig		
	Produzierendes Gewerbe	Handel und Dienstleistungen	Summe
501–1.000 Beschäftigte	1.547	2.170	3.717
1.001–2.000 Beschäftigte	796	1196	1.992
> 2.001 Beschäftigte	704	983	1.687
Summe	3.047	4.349	7.396

Tabelle 1: Schichtung der Grundgesamtheit

Die **Zufälligkeit der Stichprobe** stellt dabei sicher, dass es keine Selektion (nach einem bestimmten Kriterium) in der Stichprobe gibt. So ist die Wahrscheinlichkeit, in der Stichprobe zu sein, für jedes Unternehmen der Grundgesamtheit gleich hoch. Diese Zufälligkeit ist Grundvoraussetzung einer repräsentativen Erhebung und einer erwartungstreuen (unverzerrten) statistischen Auswertung. Um die Zufälligkeit zu gewährleisten, wurde bei der Erhebung 2020 auch ein Zufallsalgorithmus genutzt, der in der Statistiksoftware *Stata* implementiert ist. Weitere Informationen zur Repräsentativität finden sich in Kapitel 2.3.

Ansprache der Unternehmen

Die Teilnahme an der Umfrage im Rahmen des Monitorings war für Unternehmen auch in der letzten Erhebungsphase 2020 freiwillig. Daher kam der Ansprache von Unternehmen im Rahmen des NAP-Monitorings eine große Bedeutung zu. Basierend auf den Erfahrungen der Erhebung 2019 wurde der Prozess der Ansprache der Unternehmen angepasst und optimiert.

In der Erhebung 2020 wurden die Unternehmen abweichend von der Erhebung 2019 per Brief und parallel dazu per E-Mail kontaktiert.²⁵ Um eine personalisierte Ansprache und damit eine gezielte und effektive Übermittlung der Fragebögen sicherzustellen, wurden die Briefe namentlich an die jeweiligen Geschäftsleitungen adressiert. Im Vorfeld der Erhebung wurde eine Kontaktliste mit allen Unternehmen, die sich in der Bruttostichprobe befanden, angelegt. Die Kontaktliste wurde über die gesamte Erhebung genutzt, um den aktuellen Kontakt- und Response-Status der jeweiligen Unternehmen festzuhalten. Basis für die Kontaktliste waren die Informationen aus der *Bisnode*-Datenbank. Fehlende oder fehlerhafte Einträge in der Datenbank wurden durch eine Recherche ergänzt bzw. ersetzt. Dieses Vorgehen wurde in enger Abstimmung mit den DatenschutzexpertInnen von EY durchgeführt, um die in Deutschland gültigen Vorgaben zum Datenschutz zu berücksichtigen. Den Unternehmen wurde die Möglichkeit geboten, einer weiteren Kontaktaufnahme zu widersprechen oder alternative

²⁵ 2019 erhielten die Unternehmen der Stichprobe zunächst mehrere E-Mails, bevor diejenigen, die ihren Fragebogen noch nicht abgeschlossen hatten, per Brief an die Erhebung erinnert wurden. Nach dieser Ansprache per Brief stiegen die Unternehmensanfragen und die Response Rate merklich an. Um die Response Rate zu verbessern, erfolgte daher die erste Ansprache im Jahr 2020 per Brief.

AnsprechpartnerInnen zu benennen. Diese Änderungen wurden ebenfalls zentral in der beschriebenen Kontaktliste festgehalten.

Das initiale **Anschreiben an die Geschäftsführung per Brief** wurde durch ein beigelegtes Minister schreiben ergänzt. Daneben enthielt das Anschreiben bereits den Link zum Fragebogen des Unternehmens sowie einen QR-Code, der ebenfalls zu dem verlinkten Fragebogen führte. Auf diese Weise wurde ein Zugang zum Fragebogen für den Fall sichergestellt, dass die E-Mail die zuständigen Personen im Unternehmen nicht erreicht hatte. Parallel zum Briefversand erfolgte der **Versand des Fragebogens per E-Mail**. Hierfür wurde eine individuelle E-Mail-Adresse verwendet, die in der *Bisnode*-Datenbank hinterlegt ist bzw. über die Kontaktliste ggf. weitergepflegt wurde.

Die zeitgleiche Kommunikation über die Versendung der E-Mails und der postalischen Ansprache beförderte eine frühzeitige Rückmeldung von Unternehmen. Im Weiteren wurden die Stufen der Kontaktaufnahme gemäß den im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 beschriebenen Verfahren umgesetzt. Insgesamt wurde jedoch der Erhebungszeitraum gestreckt, ähnlich wie in der Erhebung 2019, da den Unternehmen während der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie eine längere Antwortfrist eingeräumt wurde. Hierzu wurden die Unternehmen sowohl per E-Mail als auch über ein zweites postalisches Anschreiben informiert.

Im Folgenden werden ausgewählte Meilensteine der Erhebungsphase skizziert:

2. März 2020	Start der Erhebung: Information aller Unternehmen in der Stichprobe, dass sie Teil der Stichprobe 2020 sind, und Versand des Links zur Befragung per Brief an die Geschäftsführung und mit Begleitschreiben vom Bundesaußenminister mit der Bitte um Teilnahme am Monitoring; zusätzlich Versand des Links zum Online-Fragebogen an die Unternehmen per E-Mail
6. April 2020	Information aller Unternehmen in der Stichprobe bezüglich der Fristverlängerung der ursprünglichen Deadline vom 24. April 2020 bis zur neuen Deadline vom 29. Mai 2020 infolge der COVID-19-Pandemie
ab 20. April 2020	Telefonische Erinnerung aller Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt die Bearbeitung des Fragebogens noch nicht abgeschlossen hatten
30. April 2020	Erinnerung aller Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Bearbeitung des Fragebogens begonnen bzw. diese zwar gestartet, aber noch nicht abgeschlossen hatten, per Brief an die Geschäftsleitung
29. Mai 2020	Ablauf der Bearbeitungsfrist des Online-Fragebogens

Tabelle 2: Meilensteine der Erhebungsphase

Zur Erhöhung der Antwortquote wurden folgende **flankierende Maßnahmen** durchgeführt:

- Die bereits zu Projektbeginn eingerichtete **Projekt-Mailadresse** (nap.monitoring@de.ey.com) wurde auch 2020 für die **Kommunikation mit den Unternehmen** genutzt. Unternehmen konnten sich aktiv an diese E-Mail-Adresse wenden, um Nachfragen zu stellen, etwa ob sie in der Stichprobe sind, oder um Informationen zu teilen, beispielsweise über welche (alternative) E-Mail-Adresse das Unternehmen im Bedarfsfall für das Monitoring kontaktiert werden sollte.
- Auch in der Erhebung 2020 wurden **verschiedene Spitzen-, Fach- und Branchenverbände sowie Ländervereine der deutschen Wirtschaft** durch das Auswärtige Amt und das Konsortium für das Monitoring sensibilisiert und gebeten, ihre Mitgliedsunternehmen zur Teilnahme aufzufordern.
- Das Monitoring wurde in diversen **Webinaren u.a. von Verbänden** (z. B. BDI, DIHK und VCI) durch das Konsortium und den Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung vorgestellt.
- Der **Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung in der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung (AWE)**, die beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelt ist, stand den Unternehmen auch über den gesamten Zeitraum der Erhebung 2020 zur Verfügung. Er agierte dabei unabhängig vom Konsortium. Unternehmen konnten sich bei inhaltlichen Rückfragen zum Monitoring und zum Fragebogen vertraulich an den Helpdesk wenden.
- Der Fragebogen enthielt zu jeder einzelnen Frage und zu jeder einzelnen erforderlichen „Comply or explain“-Angabe eine **ausführliche Erläuterung zum Inhalt** der vom Unternehmen konkret erbetenen Informationen.
- Die FAQ zum Monitoring und zum Online-Fragebogen sowie ein Glossar standen in deutscher und englischer Sprache auf der Website des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung und auf der Website des Auswärtigen Amtes zur Verfügung. Hier wurden die wichtigsten Antworten auf mögliche Fragestellungen zur Erhebung in einem Dokument zusammengefasst.
- Unternehmen konnten sich außerdem online den Fragebogen auf Deutsch und Englisch in zwei Formaten (PDF und Word) herunterladen, um die interne Abstimmung mit den relevanten Abteilungen zu erleichtern.
- Konzerne, die mit mehreren Gesellschaften in der Stichprobe waren und deren Angaben im Fragebogen aufgrund der gleichen Ausgestaltung von Prozessen und Einschätzungen innerhalb der betroffenen Gesellschaften identisch waren, konnten die Möglichkeit der sogenannten **Antwortübertragung** nutzen. Diese Unternehmen hatten die Möglichkeit, den Fragebogen nur einmal stellvertretend für mehrere Gesellschaften ausfüllen, wodurch der Aufwand für sie deutlich reduziert wurde.

Sämtliche Kommunikation mit Unternehmen wurde mit Hinweis auf die geltenden Datenschutzbestimmungen durchgeführt; E-Mails und Briefe enthielten einen Datenschutzhinweis, in Telefonaten wurden die Unternehmen ausdrücklich auf die geltenden Datenschutzerfordernungen hingewiesen. Alle Unternehmen, die angaben, nicht an der Erhebung teilnehmen zu wollen, wurden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kontaktiert. Dies betraf 371 Unternehmen in der gesamten Stichprobe.

2.2 Datenauswertung und Bewertungssystem

Die Auswertung der im Rahmen des Erhebungsverfahrens zugegangenen Unternehmensdaten erfolgte anhand eines an der Maxime inhaltlicher Prüfkohärenz orientierten systematischen Prozesses, der unverändert vom Monitoring 2019 übernommen wurde. Auch 2020 lautete die leitende Kernfrage des

gesamten Auswertungsverfahrens: Kann anhand der Angaben des Unternehmens bestätigt werden, dass das Unternehmen die NAP-Anforderungen angemessen umsetzt?

Die wesentliche Grundlage hierfür ist der aus den inhaltlichen Anforderungen des NAP abgeleitete Anforderungsrahmen, an dem die Angaben des jeweiligen Unternehmens gemessen wurden. Die Prüfung der Einhaltung dieses Anforderungsrahmens wurde durch eine Reihe von Maßnahmen begleitet, die sicherstellen sollten, dass sie einer durchgehenden inneren Kohärenz, dem Sinn und Zweck des NAP und den Kriterien der VN-Leitprinzipien folgte.

Anforderungsrahmen als Grundlage der Datenauswertung

Die Objektivität der vom Konsortium angewandten Methodik bei der Datenauswertung und die Belastbarkeit der Ergebnisse basierten auch 2020 auf dem im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 festgelegten Anforderungsrahmen zur Messung der Erfüllung der NAP-Anforderungen (siehe Anhang 1).²⁶ Der Anforderungsrahmen wurde zum Ende der explorativen Erhebungsphase 2018 in mehreren Diskussionsrunden innerhalb des Konsortiums definiert und im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts 2018 mit der externen Qualitätssicherung diskutiert. Er wurde im IMA ausführlich erörtert und mit dem Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 vom IMA im Konsens akzeptiert. Er dient, wie im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 dargestellt, der Klärung der Frage, ob das Unternehmen eine bestimmte, von ihm erwartete Umsetzungsweise darlegen kann oder die Gründe für die Nicht-Erfüllung erklärt hat.

Im Einklang mit Kapitel 3 des NAP wurden die für jedes Kernelement aufgeführten konkreten Anforderungen an das unternehmerische Handeln identifiziert und strukturiert festgehalten. Diese Ergebnisse wurden in einen Fragebogen mit entsprechenden Antwortoptionen übersetzt. Erkenntnisse der explorativen Erhebungsphase 2018 und Kommentare konsultierter Stakeholder flossen zusätzlich mit ein. Der Anforderungsrahmen war bereits die Bewertungsgrundlage für die repräsentative Erhebung 2019. Er wurde für die Erhebung 2020 infolge geringfügiger Änderungen am Fragebogen nach Rücksprache mit dem IMA angepasst, blieb inhaltlich aber unverändert. Somit unterlagen die teilnehmenden Unternehmen bei der Erhebung 2020 der gleichen Bewertungsgrundlage wie 2019.

Wie im Zwischenbericht zur explorativen Phase 2018 beschrieben, hängt bei einigen Anforderungen des NAP deren angemessene Umsetzung von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten im Hinblick auf das Geschäftsmodell und den unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen ab. Die Formulierung einer allgemein gültigen, universell anwendbaren Definition einer angemessenen Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht ist aufgrund der unterschiedlichen Kontexte, in denen Unternehmen operieren, nicht möglich. Daher erfolgte die Bewertung der angemessenen Umsetzung basierend auf den Angaben der Unternehmen zu ihren spezifischen Risikodispositionen, sodass auch Kernfaktoren wie Branche und Größe berücksichtigt wurden (Fragenkomplex 2.3, siehe Anhang 1). Da der Anforderungsrahmen auf der spezifischen Risikodisposition des Unternehmens beruht, ist sichergestellt, dass die NAP-Vorgabe, nach der sich die konkreten Umsetzungen der Kernelemente in Abhängigkeit von bestimmten Unternehmenseigenschaften (z. B. Größe, Branche, Lieferkettenposition, Finanzdienstleistungen ohne eindeutigen realwirtschaftlichen Bezug usw.) unterscheiden können, ausreichend berücksichtigt wurde.

Dort, wo die Erläuterungen des NAP nicht ausreichend eindeutig waren, um daraus eine klare Bewertungsmöglichkeit abzuleiten, wurden die Fragen im Anforderungsrahmen nach Rücksprache mit dem

²⁶ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 4 für nähere Informationen zum Anforderungsrahmen.

IMA als nicht erfüllungsrelevant eingestuft. Zu neun Fragen wurde somit kein Anforderungsrahmen hinterlegt. Antworten bei diesen Fragen dienten einem qualitativen Erkenntnisgewinn.

Auswertung der Online-Fragebögen auf der Basis des Anforderungsrahmens

Die auf dem vom IMA abgenommenen Anforderungsrahmen fußende Datenauswertung basierte auf einem weitestgehend standardisierten Vorgehen. Dabei wurden die Antworten der Unternehmen **quantitativ in einer Datenbank** sowie mittels einer **qualitativen Einzelfallprüfung** ausgewertet.

Bevor die qualitative Einzelfallprüfung vorgenommen wurde, wurden die Primärdaten aus dem Online-Fragebogen in einer Access-Datenbank verarbeitet. Darin wurde auf der Basis des Antwortverhaltens festgelegt, welche Prüfungen für jedes einzelne Unternehmen vorzunehmen waren.

Zunächst wurde zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Angaben der Unternehmen ein Kodiersystem mit allgemein gültigen Definitionen entwickelt, etwa die Übersetzung von Unternehmensangaben, die sich im Wortlaut unterschieden, aber die gleiche inhaltliche und semantische Bedeutung hatten, in ein einheitliches Raster. Dadurch wurde insbesondere ermöglicht, die verschiedenen Aussagen und Sprachstile der Freitext- und „Comply or explain“-Angaben der Unternehmen zu systematisieren und gleichartige Bewertungsmuster zu entwickeln. Mit dieser Vorgehensweise wurden die zum Teil sehr unterschiedlich formulierten Angaben der Unternehmen aufbereitet und zugleich die Überführung in ein möglichst objektives, strukturiertes Bearbeitungssystem ermöglicht. Eine objektivierte Bewertung der Angaben sollte mittels dieses Kodiersystems gewährleistet werden.

Die qualitative Einzelfallauswertung begann mit einer Aufteilung der zu prüfenden Unternehmensdatensätze auf die Konsortialmitglieder. Hierbei wurde auf die Unabhängigkeit der prüfenden Konsortialmitglieder im Hinblick auf die zu prüfenden Unternehmen geachtet. Mittels eines Independence-Prozesses wurde somit sichergestellt, dass keines der Konsortialmitglieder besondere Vorkenntnisse und Einblicke in ein Unternehmen für die Bewertung nutzt und dadurch ungleiche Bewertungsmaßstäbe zur Anwendung kommen können.

Danach erfolgte die inhaltliche Prüfung der vorliegenden Datensätze. Die von den jeweiligen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen wurden mithilfe der Datenbankberechnung in einheitliche Prüfmasken übersetzt, sodass alle an der Prüfung beteiligten Personen eine identische Bearbeitungsgrundlage hatten. Die jeweilige Einzelfallprüfung folgte dabei den Vorgaben des Anforderungsrahmens. Für Antworten von Unternehmen, deren Bewertung sich nicht direkt aus dem Anforderungsrahmen ableiten ließ, wurde zunächst eine Einschätzung innerhalb des jeweiligen Beurteilungsteams erörtert. Sofern nach dieser Erörterung immer noch Unklarheiten bestanden, wurden diese im gesamten Konsortium während regelmäßiger Abstimmungen abschließend geklärt. Zuletzt wurde festgelegt, welche dieser Antwortkategorien grundsätzlich als ausreichend oder nicht ausreichend angesehen werden sollten. Die Ergebnisse dieser Erörterungen und Diskussionen flossen in eine interne Prüfungsanleitung, die sogenannte Guidance, ein, die für alle Konsortialmitglieder einheitliche Lösungsansätze für unklare Bewertungsfälle zusammenfasste. Die Guidance wurde bereits im Zuge der Erhebung 2019 entwickelt und bei der Auswertung der Erhebung 2020 fortgeführt. Auf diese Weise konnte nicht nur eine konsistente Vorgehensweise innerhalb des Prüfteams, sondern auch über die Erhebungsphasen hinweg gewährleistet werden.

Darüber hinaus wurde zur einheitlichen und systematischen Berücksichtigung der Maßstäbe des clusterspezifischen Anforderungsrahmens das Prinzip der Angemessenheit angewendet, das sicherstellte, dass auch die kontextabhängigen Faktoren Branche, Größe und Position eines Unternehmens in der

Liefer- und Wertschöpfungskette entsprechend berücksichtigt werden konnten, um eine verhältnismäßige Bewertung einzelner Unternehmen vornehmen zu können.

In einem weiteren Schritt wurden diejenigen Unternehmen, bei denen logische Auffälligkeiten und Inkohärenzen in den Antworten festgestellt wurden, schriftlich oder telefonisch kontaktiert, um die bestehenden Widersprüche aufzulösen und eine abschließende Auswertung vornehmen zu können.²⁷ Voraussetzung dafür war, dass das Unternehmen im Fragebogen eine nachträgliche Kontaktaufnahme nicht abgelehnt hatte. Sofern die Kontaktaufnahme möglich war, erfolgte diese immer dann, wenn die Auflösung des bestehenden Widerspruchs bewertungsrelevant war, also ein Unternehmen ggf. die Kategorie, in die es fiel (zu den Kategorien siehe sogleich), gewechselt hätte. Wo dies nicht der Fall war, etwa wenn ein Unternehmen bei derart vielen Fragen außerhalb des Anforderungsrahmens lag, dass es selbst bei Auflösung aller Widersprüche in der Kategorie „Nicht-Erfüller“ geblieben wäre, wurde auf eine Kontaktaufnahme verzichtet. Dies geschah aus prozessökonomischen Gründen. Auch in diesem Schritt wurden Richtlinien erarbeitet und befolgt, um sicherzustellen, dass gleich gelagerte Fälle identisch behandelt und problematische Fälle im Konsortium eingehend besprochen werden konnten.

Zudem fanden Workshops der Konsortialmitglieder statt, um das weitere Prüfverfahren und wesentliche prüfungsrelevante Fragen zu erläutern. Die Ergebnisse dieser Workshops wurden ebenfalls im Guidance-Dokument festgehalten.

Das generierte Prüfergebnis wurde im Anschluss einer Kontrollprüfung durch ein anderes, mit dem Unternehmen bislang nicht befasstes Konsortialmitglied unterzogen, um die Einhaltung der soeben dargestellten Schritte zur Wahrung inhaltlicher Kohärenz zu gewährleisten (Vieraugenprinzip). Gegebenenfalls festgestellte Abweichungen wurden korrigiert. Erst dann wurde eine Bewertung der Angaben festgehalten. Die qualitative Einzelfallauswertung wurde also unter Mitwirkung von mindestens zwei Personen unterschiedlicher Konsortialpartner vorgenommen. Nachfolgend eine Übersicht zu den einzelnen Prüfungshandlungen:

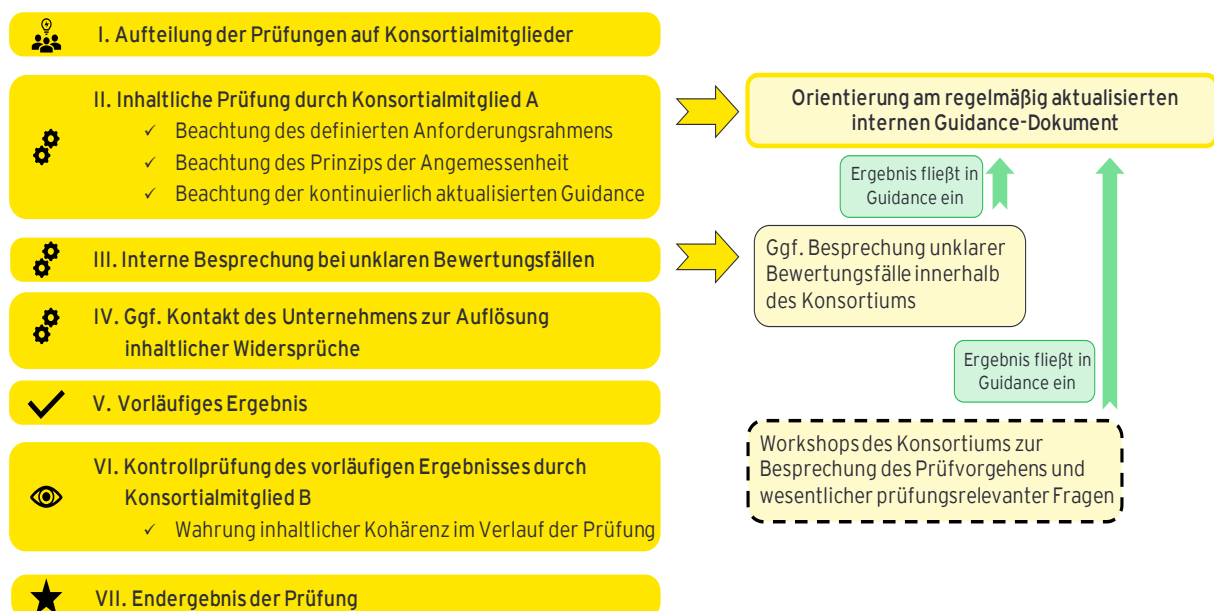


Abbildung 4: Ablaufdiagramm der Prüfungshandlungen

²⁷ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 5.2–5.4 für nähere Informationen zum Stufenverfahren und zur Plausibilisierung der Antworten.

Die qualitativen Prüfergebnisse wurden schließlich in der Access-Datenbank mit den Primärdaten aus dem Online-Fragebogen kombiniert und so die finale Bewertung der einzelnen Unternehmen errechnet. Die Übertragung in eine zentrale Datenbank erlaubte eine detaillierte Auswertung der Ergebnisse.

Grundprinzipien der inhaltlichen Prüfung inkl. Beispiele

Wie im vorangestellten Abschnitt bereits beschrieben, bedurften die Prüfungen der Freitext- und der „Comply or explain“-Angaben einer prozeduralen Vereinheitlichung und einer Orientierung an bestimmten Prüfkategorien, um eine möglichst einheitliche, aber zugleich auch verhältnismäßige und einzelfallsensible Vorgehensweise zu ermöglichen. Hierzu wurde dem Vorgehen zur formellen und inhaltlichen Prüfung der Angaben aus der Erhebung 2019 gefolgt, dessen fünf Grundprinzipien bereits im Zwischenbericht 2018 aufgeführt sind.²⁸

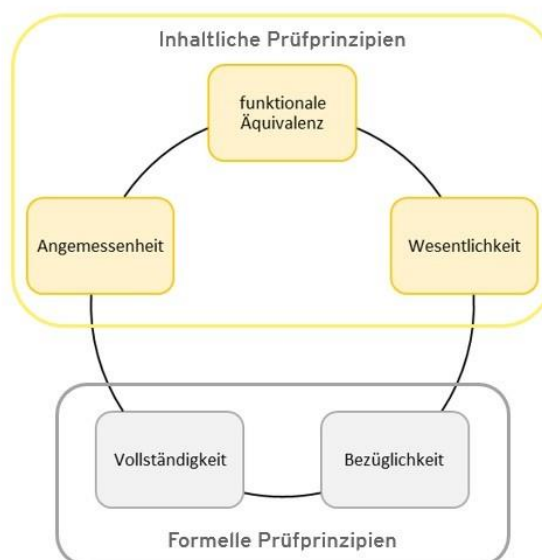


Abbildung 5: Übersicht über die Grundprinzipien der inhaltlichen Prüfung

Zunächst mussten die Angaben der Unternehmen zwei formellen Anforderungen entsprechen, nämlich der **Vollständigkeit** und der **Bezüglichkeit**.²⁹

Vollständig ist eine Angabe, wenn sie für die Prüfenden formal verständlich ist, also eine klare semantische Bedeutung aufweist, die einer Bewertung überhaupt zugrunde gelegt werden kann. Dies war insbesondere dann nicht der Fall, wenn keine Eingabe erfolgt war, Leerzeichen oder nur zufällige Buchstaben, Zahlen oder Satzzeichen oder lediglich Bearbeitungshinweise, etwa „tbd“, eingetragen wurden.

Die Angabe musste zudem einen konkreten Bezug zur dazugehörigen Frage aufweisen. Dementsprechend bedurfte es einer inhaltlichen Verbindung zwischen der Frage aus dem Fragebogen und der Antwort des Unternehmens. Diese Bezüglichkeit war zu verneinen, wenn das Unternehmen beispielsweise angab, auf einer Stufe der Wertschöpfungskette notwendige Maßnahmen nicht ergriffen zu haben, und bei der darauffolgenden Aussage im Rahmen von „Comply or explain“ nicht auf die genannte Stufe der Wertschöpfungskette einging (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1).

²⁸ Siehe Zwischenbericht 2018, Kapitel 4.5 für nähere Informationen.

²⁹ Das im Zwischenbericht 2018, S. 64 aufgeführte Kriterium „Konkretheit“ wurde in das Kriterium „Bezüglichkeit“ integriert. Die „Kontexteinbettung“ wurde im Rahmen der inhaltlichen Prüfung berücksichtigt.

Schließlich wurden bei der inhaltlichen Prüfung der Angaben des Unternehmens die drei Grundprinzipien **Angemessenheit**, **funktionale Äquivalenz** und **Wesentlichkeit** in gleicher Form wie bei der Erhebung 2019 berücksichtigt.

Die inhaltlichen Angaben der Unternehmen mussten zunächst angemessen hinsichtlich der im NAP formulierten Anforderungen sein. Das bedeutet, dass die Angaben des Unternehmens nicht nur abstrakt, sondern kontextualisiert anhand der im NAP angelegten Differenzierungskategorien, nämlich Größe, Branche, Position in der Lieferkette und potenzielles Risiko menschenrechtlich nachteiliger Auswirkungen, betrachtet wurden. So wurde es beispielsweise grundsätzlich als zulässig erachtet, wenn Unternehmen ihre Maßnahmen (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1) auf besonders hohe oder prioritäre Risiken konzentrierten und dafür anderen Risiken noch nicht mit entsprechenden Maßnahmen begegneten. Ein pauschaler Verweis auf mangelnde Ressourcen zur Rechtfertigung dafür, dass keinerlei Maßnahmen eingeleitet wurden, wurde dagegen grundsätzlich als nicht ausreichend erachtet, da dies die generelle Zielsetzung des NAP unterminieren würde.

Das Prinzip der funktionalen Äquivalenz fand Anwendung bei Angaben von Unternehmen, die zwar ihrer äußeren Beschreibung nach nicht direkt den Anforderungen des NAP entsprachen, aber als alternative Handlung eine gleichartige Zielsetzung aufwiesen und somit als funktional äquivalent der NAP-Anforderung einzustufen waren. Solche Angaben wurden dementsprechend als zulässig erachtet. So wurde es beispielsweise im Rahmen von Frage 1.1.1 (siehe Anhang 1) grundsätzlich als ausreichend erachtet, wenn eine Grundsatzklärung in einen Nachhaltigkeitsbericht integriert und kein selbstständiges Dokument ist, weil dies der vom NAP formulierten Zielsetzung entspricht. Nicht ausreichend im Sinne der funktionalen Äquivalenz war jedoch der ausschließliche Hinweis auf das allgemeine regulatorische Umfeld des Unternehmens als Ersatz für eine Grundsatzklärung.

Als fünftes Prinzip wurde die Wesentlichkeit angewendet. Eine Antwort fiel in diese Kategorie, wenn ein Unternehmen angab, eine NAP-Anforderung aufgrund der Erkenntnisse aus der eigenen Risiko- und/oder Wesentlichkeitsanalyse nicht umzusetzen. Entscheidendes Prüfkriterium war dabei die Kausalität und Nachvollziehbarkeit der Begründung. So konnte es beispielsweise als ausreichend erachtet werden, wenn ein Unternehmen nur die direkte, jedoch nicht die indirekte Lieferkette bei der Risikoanalyse betrachtete (Frage 2.2.1, siehe Anhang 1) und dies nachvollziehbar mit der mangelnden Relevanz der indirekten Lieferkette für die spezifischen Wertschöpfungsaktivitäten des Unternehmens begründete (z. B. bei bestimmten Tätigkeiten im Dienstleistungssektor). Umgekehrt wurde es grundsätzlich als nicht ausreichend angesehen, die Lieferkette einzig mit dem pauschalen Hinweis auszuschließen, es bestehe keine Einflussmöglichkeit des Unternehmens, da gemäß dem NAP die Analyse und Kenntnisnahme von potenziellen Menschenrechtsrisiken losgelöst von der Einflussnahme durch (möglicherweise) daraus abzuleitende Maßnahmen zu erfolgen hat.

Ganz wesentlich zu beachten ist hierbei, dass die oben genannten Grundprinzipien im Rahmen einer Gesamtschau zueinander in Beziehung gesetzt wurden: So mussten z. B. bei Prüfung einer alternativen Handlung die Zielsetzung des NAP (funktionale Äquivalenz), die Größe, Branche und Position in der Wertschöpfungskette (Angemessenheit) sowie die angegebene Risikodisposition (Wesentlichkeit) berücksichtigt werden. Eine alternative Handlung konnte unter entsprechenden Umständen grundsätzlich auch in einem Unterlassen bestehen, wenn zum Beispiel die Vornahme einer alternativen Handlung im Hinblick auf die Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette und auf das potenzielle Risiko menschenrechtlich nachteiliger Auswirkungen nicht „angemessen“ wäre oder wenn eine bestimmte NAP-Anforderung für das Unternehmen nicht „wesentlich“, d. h. nicht in der Form anwendbar ist, wie sie über die Selbstauskunft abgefragt wurde.

Bewertungskategorien

Um die Frage zu beantworten, ob 50 Prozent der Unternehmen den NAP angemessen umgesetzt haben, wurde ein Bewertungssystem entwickelt, das am 5. Juli 2019 durch den IMA abgenommen und durch Abnahme des Zwischenberichts 2019 am 24. Februar 2020 bestätigt wurde.

Das Bewertungssystem unterteilt in der Endauswertung die Unternehmen abhängig vom Umsetzungsstand des NAP in die Gruppe der „Erfüller“ und der „Nicht-Erfüller“. Als „Erfüller“ werden diejenigen Unternehmen gewertet, die sämtliche Fragen entsprechend ihres Anforderungsrahmens beantwortet haben oder bei denen zu allen Fragen, bei denen dies nicht der Fall ist, eine ausreichende Begründung im Rahmen der „Comply or explain“-Möglichkeit vorliegt. Aus der Gruppe der Unternehmen, die die Anforderungen des NAP gemäß des Anforderungsrahmens nicht erfüllen konnten und die keine ausreichende Begründung über die „Comply or explain“-Möglichkeit vorgelegt haben, wurden zwei Gruppen gesondert betrachtet:

- **Unternehmen mit Umsetzungsplan:** In diese Gruppe fallen Unternehmen, die zum Stichtag der Erhebung die Anforderungen des NAP noch nicht vollständig umgesetzt hatten, jedoch glaubhaft machen konnten, dass dies bis zum Ende des Jahres 2020 der Fall sein wird. Dies bedeutet, dass Unternehmen bei den entsprechenden Fragen im Fragebogen den „Comply or explain“-Ansatz nutzten, um darzulegen, dass eine Umsetzung der hinterlegten Anforderungen in Planung ist (temporärer Status). Voraussetzung für die Zuordnung zu dieser Kategorie ist, dass die Umsetzungsplanungen hinreichend konkret, glaubwürdig und geeignet sind, die identifizierte Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen, und alle anderen Fragen entsprechend der oben beschriebenen „Erfüller“-Kategorie beantwortet wurden. Die Gruppe der „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ kann aufgrund des Prognosecharakters vom Konsortium nicht einer der Kategorien „Erfüller“/„Nicht-Erfüller“ zugeordnet werden. Im vorliegenden Zwischenbericht werden diese Unternehmen gesondert dargestellt.
- **Unternehmen auf einem guten Weg:** Hierbei handelt es sich innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ um Unternehmen, die über den gesamten Fragebogen hinweg höchstens drei bewertungsrelevante Fragen nicht entsprechend des Anforderungsrahmens beantwortet und keine ausreichende Erklärung im Rahmen von „Comply or explain“ hierfür abgegeben haben. Ausgenommen davon sind diejenigen Unternehmen, welche die sogenannten Existenzfragen³⁰, also die zu Beginn des Kernelements gestellten Eingangsfragen, nicht entsprechend dem Anforderungsrahmen beantwortet haben. Bis zur Vorlage des Schlussberichts kann der IMA über eine abweichende Würdigung dieser Unternehmen entscheiden.

2.3 Repräsentativität und Zufälligkeit

Maßgeblich für die Belastbarkeit der Ergebnisse sind die **Repräsentativität** der antwortenden Unternehmen für die Grundgesamtheit sowie die **Zufälligkeit** der Gruppe der antwortenden Unternehmen.

Das Vorliegen von **Repräsentativität in Bezug auf die Grundgesamtheit** wurde überprüft, indem die Brutto- und die Nettostichprobe in ihren arithmetischen Mittelwerten von verschiedenen Eigenschaften miteinander verglichen wurden. Anhand von zweiseitigen t-Tests wurde bestimmt, ob sich die arithmetischen Mittelwerte der verschiedenen Eigenschaften (z. B. Größe der Unternehmen) statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Diese Eigenschaften beziehen sich insbesondere auf die angewandten Kriterien zur Bildung der in Kapitel 2.1 beschriebenen Schichten, aus denen die

³⁰ Eingangsfragen zu jedem Kernelement, ob das jeweilige Kernelement grundsätzlich umgesetzt wurde.

Stichprobe gezogen wurde. Es wurden aber auch zusätzliche, in der *Bisnode*-Datenbank vorhandene Eigenschaften untersucht.³¹

Die Grundgesamtheit wurde in sechs Schichten unterteilt, aus denen die Zufallsstichprobe von 2.254 Unternehmen gezogen wurde. Es wurde geprüft, ob in der Stichprobe eine Selektion nach bestimmten Unternehmensmerkmalen vorliegt.

Die Prüfung ergab, dass größere Unternehmen in der Nettostichprobe überrepräsentiert sind. Diese Unterschiede spiegeln sich auch in den anderen Variablen wie Rechtsform oder Umsatz wider. So sind beispielsweise Aktiengesellschaften gegenüber Personengesellschaften und Unternehmen mit einem höheren Umsatz überrepräsentiert. Eine ausführliche Beschreibung der Prüfung findet sich in Anhang 2.

Neben der Repräsentativität ist **Zufälligkeit** maßgeblich für die Belastbarkeit der Ergebnisse. Sind die Responder keine zufällige Gruppe der Bruttostichprobe, besteht die Gefahr der Verzerrung des Ergebnisses. Eine Verzerrung aufgrund von beobachtbaren Faktoren (beispielsweise, wenn große Unternehmen eher den NAP erfüllen als kleine) kann durch Gewichtung aufgelöst werden. Unbeobachtbare Faktoren, die Antwortverhalten und „Erfüller“-Status beeinflussen, können dennoch das Ergebnis verzerren. Auch für den Vergleich von Respondern und Non-Respondern wurde eine Analyse mittels des zweiseitigen t-Tests durchgeführt.

Beobachtbare Faktoren und deren Einfluss auf die Interpretation der Ergebnisse

Die Analyse ergab, dass unter den Respondern größere Unternehmen (> 2.000 Beschäftigte) in beiden Wirtschaftszweigen überrepräsentiert sind. Entsprechend sind kleinere Unternehmen (501–1.000 Beschäftigte) unterrepräsentiert. Dies zeichnet sich auch in anderen, damit zusammenhängenden Unternehmenseigenschaften wie Rechtsform, Umsatz oder Firmentyp der Muttergesellschaft ab. So waren beispielsweise Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften überrepräsentiert. Solche Verzerrungen durch **beobachtbare Faktoren** lassen sich mittels eines statistischen Gewichtungsverfahrens ausgleichen. Dabei werden unterrepräsentierte Unternehmen höher und überrepräsentierte Unternehmen niedriger gewichtet. Dies setzt voraus, dass für die unterrepräsentierte Unternehmensgruppe ausreichend Daten – also Responder – vorliegen. Aufgrund der hohen Responder-Zahlen ist dies auch bei der Erhebung 2020 der Fall.

Zur Gewährleistung eines repräsentativen Ergebnisses und zum Ausgleich der Selektion nach beobachtbaren Faktoren wurden insgesamt vier verschiedene **Gewichte berechnet** (siehe Anhang 2). Das heißt, dass Unternehmen, die im Hinblick auf die oben genannten Eigenschaften in der Gruppe der Responder gegenüber der Grundgesamtheit unterrepräsentiert sind, ein höheres Gewicht erhielten. Jedes der vier Gewichte führt zu einem geringfügig unterschiedlichen Ergebnis, das jedoch von der Größenordnung her ähnlich ist. Aus statistischer Perspektive ist die Anwendung jedes der berechneten Gewichte begründbar. Es gibt somit nicht ein objektiv „richtiges“ Gewicht. Die Ergebnisse bezüglich der Erfüllungskategorien wurden daher als Bandbreite dieser vier Gewichte dargestellt. Weitere Informationen zum Einfluss der Gewichte – insbesondere im Vergleich zwischen den Erhebungen 2019 und 2020 – finden sich in Kapitel 3.3.

³¹ Zusätzliche Eigenschaften der Grundgesamtheit sind die Rechtsform (4 Klassen), der Firmentyp des Mutterkonzerns (5 Klassen), die Branche (6 Klassen), die Zahl der Beschäftigten und der Umsatz. Weitere Informationen finden sich in Anhang 2.

Unbeobachtbare Faktoren und deren Einfluss auf die Interpretation der Ergebnisse

Dass eine Selektion der antwortenden Unternehmen nach unbeobachtbaren Faktoren vorliegt, kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Läge keinerlei Selektion nach beobachtbaren Faktoren vor, würde man argumentieren, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Selektion nach unbeobachtbaren Faktoren gering sei. Die Argumentation gilt für diese Stichprobe definitiv nicht. Es gibt zwei Gruppen unbeobachtbarer Faktoren: Die eine Gruppe ist durch Einflussfaktoren bedingt, die unabhängig von der Erfüllung des NAP sind, wie Abwesenheiten von Personen, die für die Beantwortung des Fragebogens in den Unternehmen zuständig wären, aufgrund von Urlaub oder Krankheit; die zweite und problematische Gruppe ist bedingt durch Einflussfaktoren, die mit der Wahrscheinlichkeit der NAP-Erfüllung zusammenhängen. So scheint es plausibel, dass Unternehmen, die den NAP erfüllen, mehr Motivation haben, die Umfrage auszufüllen, da sie sich dem Thema eher verpflichtet fühlen. Diese Grundtendenz führt zu dem Befund, dass ein ungewichtetes (aber auch ein rein nach den herkömmlichen, beobachtbaren Faktoren gewichtetes) Ergebnis im Vergleich zu einem Ergebnis ohne Selektionsverzerrung wahrscheinlich zu hoch ist. Um diese Verzerrung nach oben quantitativ zu erfassen, hat das Erhebungsteam im Rahmen der Datenerhebung 2020, wie auch schon in der Erhebung 2019, für alle Unternehmen in der Bruttostichprobe überprüft, ob für diese eine öffentlich zugängliche menschenrechtliche Grundsatzerklärung vorliegt. Zu diesem Zweck wurde eine strukturierte Internetrecherche u. a. auf der Website des betreffenden Unternehmens oder seiner Muttergesellschaft durchgeführt. Das Merkmal des Vorliegens einer menschenrechtlichen Grundsatzerklärung kann dafür genutzt werden, um Hinweise zu ermitteln, ob eine Verzerrung durch problematische **unbeobachtbare Faktoren** vorliegt. Im vorliegenden Fall verfügten zwei Drittel der Responder über eine solche Grundsatzerklärung, während dies bei nur 48 Prozent aller Unternehmen in der Bruttostichprobe zutrif.³² Das zeigt, dass verstärkt Unternehmen an der Erhebung teilgenommen haben, die über ein öffentliches Bekenntnis zur Einhaltung der Menschenrechte verfügen. Daraus lässt sich schließen, dass sich Responder bereits ausführlicher mit den Anforderungen des NAP an die menschenrechtliche Sorgfalt auseinandergesetzt haben dürften. Insgesamt ergeben sich damit **Hinweise auf eine Verzerrung der Ergebnisse durch unbeobachtbare Faktoren** (z. B. fehlende Kenntnisse über den NAP oder keine bzw. unvollständige Umsetzung der NAP-Anforderungen). Die Recherche macht es nun möglich, die Existenz einer Grundsatzerklärung als beobachtbaren Faktor bei der Gewichtung zu berücksichtigen, was einen Teil dieses unbeobachtbaren Faktors abbildet. Sollte die Verzerrung nicht genügend durch die Recherche nach der Existenz einer Grundsatzerklärung und andere beobachtete Unternehmenseigenschaften aufgefangen worden sein, so würde der unverzerrte Wert weiterhin vom gewichteten Wert abweichen. **Diese Verzerrung lässt sich nicht mit statistischen Verfahren auflösen. In der Analyse kann eine Verzerrung aufgrund einer Selektion nach unbeobachtbaren Faktoren daher nicht ausgeschlossen werden. Bei der Interpretation und Diskussion der Erhebungsergebnisse 2020 muss dieser Befund berücksichtigt werden. Die Hinweise auf das Vorliegen von unbeobachtbaren Faktoren lassen den Schluss zu, dass das Ergebnis im Hinblick auf die „Erfüller“ nicht höher, aber womöglich geringer ist als durch die Bandbreiten dargestellt.**

Die im folgenden Kapitel dargestellten Ergebnisse zeigen die Bandbreiten der Mittelwerte sowie der 95-Prozent-Konfidenzintervalle, die sich auf der Grundlage der vier Gewichte für die verschiedenen Ausprägungen des Ergebnisses ergaben. **Durch Gewichtung sind die Ergebnisse der Erhebung repräsentativ für die Grundgesamtheit.** In der Detailanalyse werden teilweise einzelne Subgruppen betrachtet (z. B. Unternehmen mit einem bestimmten Erfüllungsstatus). Für diese Subgruppen der Nettostichprobe kann jedoch keine Repräsentativität gewährleistet werden, da die Gruppengröße zu gering ist.

³² Dieser Unterschied ist statistisch signifikant auf dem 1-Prozent-Niveau.

3 Ergebnisse der Erhebung 2020

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der repräsentativen Erhebung 2020 dargestellt. Kernstück der Erhebung war die Frage, inwieweit die Unternehmen in der Grundgesamtheit die Anforderungen an die menschenrechtliche Sorgfalt des NAP umgesetzt haben. Außerdem wird auf die Umsetzung der jeweiligen Kernelemente sowie auf den Umfang und die Art und Weise der Umsetzung einzelner NAP-Anforderungen eingegangen. Dies dient dazu, ein differenzierteres Bild des aktuellen Umsetzungsstandes zu vermitteln.

3.1 Zentrale Erhebungsergebnisse

Die Ergebnisse beziehen sich auf die in Kapitel 2.2 beschriebenen Bewertungsgruppen. Demnach sind basierend auf der Bandbreite der statistischen Mittelwerte 13 bis 17 Prozent der Unternehmen „Erfüller“.³³ Diese Unternehmen haben die Anforderungen des NAP hinsichtlich der fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt umgesetzt oder – an den Stellen, wo dies nicht der Fall ist – eine hinreichende Erläuterung im Rahmen des „Comply or explain“-Mechanismus abgegeben. 83 bis 87 Prozent der Unternehmen sind „Nicht-Erfüller“.³⁴ Als „Unternehmen mit Umsetzungsplan“ gelten lediglich 0,5 bis 0,6 Prozent. Diese haben die NAP-Anforderungen noch nicht vollständig umgesetzt, können jedoch durch konkrete, glaubwürdige und geeignete „Comply or explain“-Angaben, die, falls erforderlich, auf Nachfrage belegt werden können, einen hinreichenden Plan zur Umsetzung bis Ende 2020 vorweisen. Maßgeblich für die Bewertung der Pläne sind die Vorgaben des Zwischenberichts 2018.³⁵ Es zeigte sich, dass 27 Unternehmen potenziell zu dieser Gruppe gehörten. In acht Fällen wurde infolge einer Kontaktaufnahme durch das Erhebungsteam ein Umsetzungsplan eingereicht. Die Angaben in den Umsetzungsplänen wurden dann durch das Konsortium dahin gehend überprüft, ob sie „konkret, glaubwürdig und geeignet waren, die Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen“. Das traf auf drei Umsetzungspläne zu. Bei den verbleibenden fünf Unternehmen waren die Angaben in den Umsetzungsplänen nicht hinreichend konkret, glaubwürdig und geeignet, die Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen. Innerhalb der Gruppe der „Nicht-Erfüller“ befinden sich bezogen auf die Grundgesamtheit 10 bis 12 Prozent der Unternehmen „auf einem guten Weg“ zur Erfüllung des NAP.³⁶ Dabei handelt es sich um Unternehmen, die die NAP-Anforderungen aufgrund geringfügiger Abweichungen vom Anforderungsrahmen nicht erfüllen, d. h. bei maximal drei bewertungsrelevanten Fragen, und sämtliche Fragen zur Existenz der Kernelemente ausreichend beantwortet haben.

³³ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle liegt zwischen 10 und 20 Prozent.

³⁴ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle liegt zwischen 79 und 90 Prozent.

³⁵ Siehe hierzu Zwischenbericht 2018, S. 58.

³⁶ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle liegt zwischen 7 und 14 Prozent.

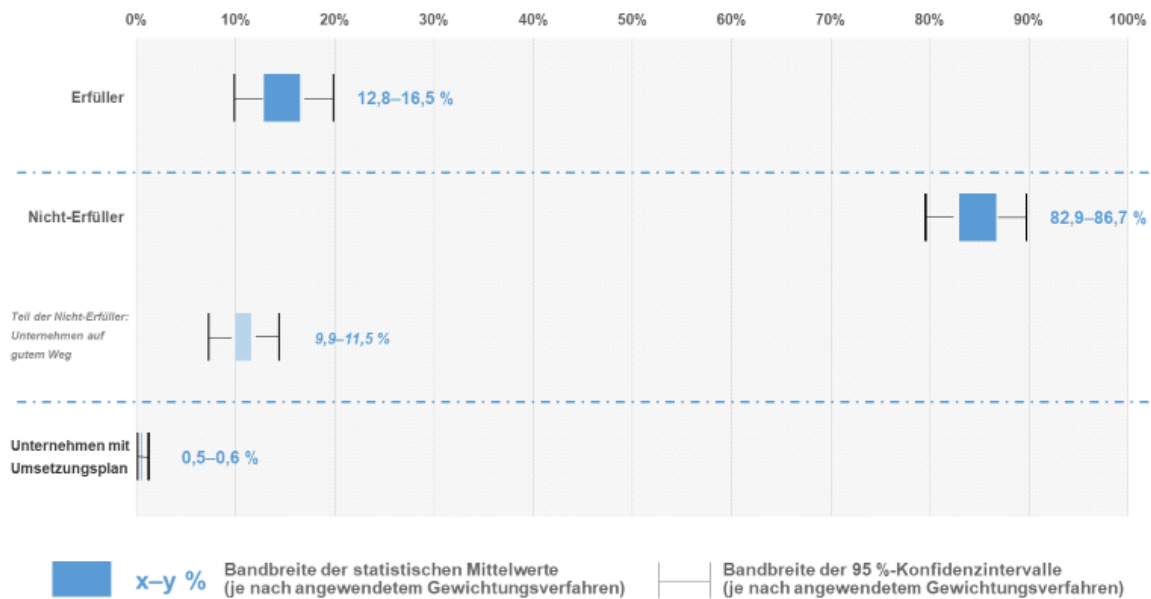


Abbildung 6: Ergebnisse der Erhebung 2020

Bezogen auf das zentrale Erkenntnisinteresse des Monitorings hat sich gezeigt, dass auch im Jahr 2020 dieses Ziel nicht erreicht wurde: **Deutlich weniger als 50 Prozent der Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten haben bisher die im NAP beschriebenen Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse angemessen integriert.** Auch Unternehmen, die eine Umsetzung der Anforderungen des NAP bis zum Ende des Jahres 2020 planen, haben keinen maßgeblichen Einfluss auf diesen Befund.

Ein Blick auf den Erfüllungsgrad der einzelnen Kernelemente bietet weitere interessante Erkenntnisse, wobei immer zu berücksichtigen ist, dass ein Unternehmen, das als „Erfüller“ eines Kernelements gilt, nicht zwangsläufig auch andere Kernelemente erfüllen muss und somit insgesamt ein „Nicht-Erfüller“ sein kann. Daher können die Erfüllerquoten für einzelne Kernelemente viel höher sein als die Erfüllerquote insgesamt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur solche Widersprüche aufgelöst wurden, die Einfluss auf die Einordnung der Unternehmen in die Erfüllerkategorie mit Blick auf die Gesamtleistung hatten. Möglicherweise kann hierdurch die Erfüllerquote der einzelnen Kernelemente geringer ausgewiesen sein, als wenn alle Widersprüche aufgelöst worden wären.

Der Erfüllungsgrad der einzelnen Kernelemente weist unterschiedliche Ausprägungen auf:

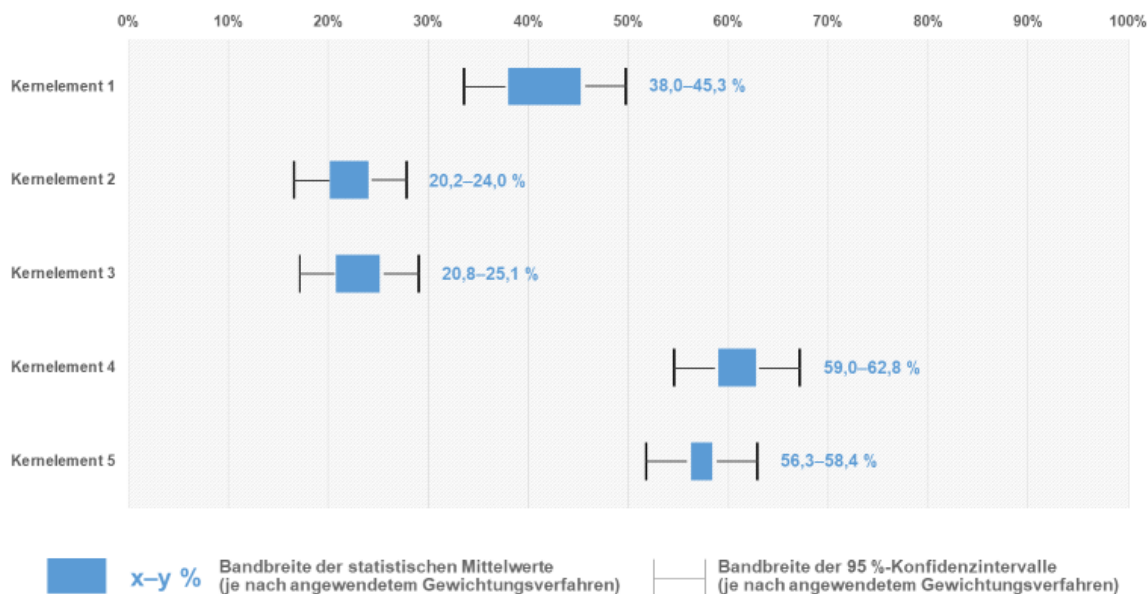


Abbildung 7: „Erfüller“ nach Kernelementen

38 bis 45 Prozent der Unternehmen erfüllen die Anforderungen der Grundsatzerklärung (Kernelement 1).³⁷ Bei der Risikoanalyse (Kernelement 2) liegt der Erfüllungsgrad bei lediglich 20 bis 24 Prozent.³⁸ Dies zeigt, dass sich für Unternehmen insbesondere die Einrichtung und Durchführung eines systematischen Verfahrens, mit dem „potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte ermittelt, verhütet und gemindert werden“ sollen, herausfordernd ist. Auch bei den Maßnahmen (Kernelement 3) ist der Erfüllungsgrad mit 21 bis 25 Prozent eher gering.³⁹ Die Berichterstattung (Kernelement 4) mit 59 bis 63 Prozent⁴⁰ und der Beschwerdemechanismus (Kernelement 5) mit 56 bis 59 Prozent⁴¹ weisen hingegen relativ hohe Erfüllungsquoten auf.

Da sich der Anforderungsrahmen für die Kernelemente 3 bis 5⁴² für eine Reihe von Fragen aus der Risikodisposition des jeweiligen Unternehmens ergibt, also aus den Angaben in Kernelement 2, ist dieser Sachverhalt bei der Interpretation des Erfüllungsgrads für diese Kernelemente besonders zu berücksichtigen. Die Risikodisposition aus den Angaben der Unternehmen stellte in vielen Fällen keine belastbare Basis für die Anforderungen zu den Kernelementen 3, 4 und 5 dar, was bedeutet, dass eine Aussage zu diesen Kernelementen nur eingeschränkt möglich ist.

Aus der Erkenntnis, dass jeder einzelne Erfüllungsgrad der Kernelemente höher ist als der Anteil der „Erfüller“ insgesamt, lässt sich ableiten, dass der Anteil der „Nicht-Erfüller“ nicht ausschließlich auf die (Nicht-)Umsetzung eines einzelnen Kernelements zurückzuführen ist, sondern auf eine Kombination. Allein Kernelement 2 erklärt 63 Prozent der Variation in der Gesamtquote der „Erfüller“. Nimmt man die Kernelemente 2 und 3 zusammen, so erfüllen 95 Prozent der „Erfüller“ dieser beiden Kernelemente auch alle anderen Kernelemente.

³⁷ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle von Kernelement 1 liegt zwischen 33 und 50 Prozent.

³⁸ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle von Kernelement 2 liegt zwischen 16 und 28 Prozent.

³⁹ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle von Kernelement 3 liegt zwischen 17 und 29 Prozent.

⁴⁰ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle von Kernelement 4 liegt zwischen 55 und 67 Prozent.

⁴¹ Die Bandbreite der 95-Prozent-Konfidenzintervalle von Kernelement 5 liegt zwischen 52 und 63 Prozent.

⁴² Kernelement 3: Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen; Kernelement 4: Berichterstattung; Kernelement 5: Beschwerdemechanismus.

3.2 Erweiterte Analyse und Interpretation pro Kernelement

Die erweiterte Analyse dient dazu – abgeleitet aus den Erhebungsergebnissen 2020 – zu ermitteln, welche Aspekte innerhalb der Kernelemente den Unternehmen Herausforderungen bereiteten. Außerdem soll untersucht werden, welchen Einfluss die Flexibilitätsmechanismen des Monitorings, „Comply or explain“ und Freitext, auf diese Ergebnisse hatten.

Schwerpunkt der folgenden Beschreibungen sind daher die Bewertungskategorien pro Kernelement. Wiederholt ist hierbei zu beachten, dass die (Nicht-)Erfüllung in diesem Kontext rein auf die Anforderungen des Kernelements und somit unabhängig von der Gesamterfüllung zu verstehen ist. Darüber hinaus sind weitere Detailinformationen zum Antwortverhalten der Unternehmen in Anhang 4 dargestellt.

Grundsatzzerklärung (Kernelement 1)

Weniger als die Hälfte der Unternehmen verfügt über eine Grundsatzzerklärung zu Menschenrechten, die den Anforderungen des NAP entspricht.⁴³ Insgesamt gab ein sehr großer Teil der Unternehmen an, über eine menschenrechtliche Grundsatzzerklärung zu verfügen, wovon fast alle durch die Unternehmensleitung unterzeichnet wurden (Frage 1.1.1, siehe Anhang 1). Bei den Unternehmen, die keine Grundsatzzerklärung gemäß NAP-Anforderungen haben, sind zwei Aspekte entscheidend für die Nicht-Erfüllung. Zum einen haben nur knapp drei Viertel der Unternehmen, die angaben, über eine menschenrechtliche Grundsatzzerklärung zu verfügen, diese auch veröffentlicht (Frage 1.2.1, siehe Anhang 1); die Veröffentlichung wurde durch das Erhebungsteam überprüft und konnte in einem Großteil der Fälle bestätigt werden.⁴⁴ Zum anderen konnte weniger als die Hälfte der Unternehmen darlegen, dass die Grundsatzzerklärung Bezug auf internationale Referenzinstrumente nimmt (Frage 1.3.1, siehe Anhang 1). Auch diese Anforderung wurde durch das Erhebungsteam anhand der durch die Unternehmen vorgelegten Grundsatzzerklärungen überprüft. Allein dadurch, dass ein gewisser Anteil der Grundsatzzerklärungen nicht öffentlich verfügbar war, konnten in diesen Fällen die im Online-Fragebogen angegebenen Referenzinstrumente durch das Erhebungsteam nicht bestätigt werden. Zu einem geringeren Anteil konnten die angegebenen Instrumente in den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Insgesamt veröffentlicht nur ein Teil der Unternehmen eine Grundsatzzerklärung oder ein äquivalentes Dokument zur Einhaltung von Menschenrechten. Häufig wurde eine fehlende Grundsatzzerklärung mit einem Verweis auf die Einhaltung der geltenden Gesetze begründet. Eine Konkretisierung von Menschenrechten durch die Bezugnahme auf Referenzinstrumente wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die ILO-Kernarbeitsnormen fehlte insbesondere bei denjenigen Unternehmen, die in ihren Grundsatzzerklärungen nur marginal auf Menschenrechtsaspekte eingehen.

⁴³ Diese Zahl ist geringer als der Anteil der Responder mit Grundsatzzerklärung, der sich aus der Recherche öffentlich zugänglicher Informationen ergab (siehe Kapitel 2.3). Das liegt daran, dass bei der Recherche lediglich überprüft wurde, ob die öffentliche Grundsatzzerklärung Menschenrechte berücksichtigt, jedoch nicht, ob die anderen Anforderungen des NAP an die Grundsatzzerklärung (Kommunikation an Stakeholder, Bezug auf Referenzinstrumente und Unterzeichnung durch den Vorstand) ebenfalls berücksichtigt wurden.

⁴⁴ Nähere Erläuterungen zur externen Plausibilisierung finden sich im Zwischenbericht 2018, S. 74 ff.

Risikoanalyse (Kernelement 2)

Das „Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte“ – kurz Risikoanalyse – ist das Kernelement, das den geringsten Erfüllungsgrad aufweist. Dies ist auf mehrere Umstände zurückzuführen. Die Existenzfrage zum Kernelement, also ob das Unternehmen grundsätzlich über eine systematische Risikoanalyse bezüglich der Menschenrechte verfügt (Frage 2.1.1, siehe Anhang 1), hat nur rund die Hälfte der Unternehmen positiv beantwortet. Bei allen anderen Unternehmen liegt keine Betrachtung der menschenrechtlichen Auswirkungen, wie sie vom NAP gefordert wird, vor. Dabei ist anzumerken, dass die Existenzfrage nur das grundsätzliche Vorhandensein einer solchen Betrachtung abfragt. Auf die Details der Risikobetrachtung wird in den darauffolgenden Fragen eingegangen (Fragen 2.2.1 bis 2.4.4, siehe Anhang 1). Ein Großteil der Unternehmen, die die Existenzfrage nicht positiv beantwortet haben, hat den „Comply or explain“-Mechanismus genutzt. Diese Unternehmen wurden durch das Erhebungsteam nach dem oben beschriebenen Verfahren sorgfältig geprüft (siehe Kapitel 2.2). Ein Teil (ca. 17 Prozent) der „Comply or explain“-Angaben führte zur Nicht-Erfüllung, da die Unternehmen angaben, dass sich die Risikoanalyse im Aufbau oder in Planung befinde. Diejenigen Unternehmen, die sonst alle Anforderungen erfüllt haben oder auch dort für die Zukunft eine Umsetzung anstreben, hatten im Rahmen des Monitorings die Gelegenheit, einen entsprechenden Umsetzungsplan nachzureichen.

Darüber hinaus waren – wie bereits im vergangenen Jahr – die Erklärungen zumeist unzureichend, weil sie zu pauschale Begründungen enthielten, die seitens des Erhebungsteams keine fundierte Angemessenheitsbeurteilung erlaubten. Diese Begründungen umfassten beispielsweise allgemeine Verweise auf die fehlende Notwendigkeit bzw. Relevanz einer menschenrechtlichen Risikoanalyse oder auf die geltende Gesetzeslage. Allgemeine Hinweise auf bestehende Maßnahmen (z. B. das Vorhandensein eines Verhaltenskodexes für Lieferanten) wurden grundsätzlich nicht als ausreichende Erklärung akzeptiert, da sie zwar von einem gewissen Risikoverständnis zeugen, aber in ihrer Funktion keine Risikoanalyse ersetzen. Zu beobachten waren außerdem wieder Zirkelargumentationen, wonach keine Risikoanalyse notwendig sei, weil keine Menschenrechtsrisiken vorlägen. Argumentationsmuster, wonach fehlende Informationen, methodische Schwierigkeiten oder begrenzte Ressourcen ausschlaggebend für die fehlende Risikoanalyse waren, kamen dagegen nur sehr vereinzelt vor. Es gab gleichwohl keine Hinweise darauf, dass die Unternehmen die Fragestellung im Kern nicht verstanden.

Ein weiterer Aspekt, der zur Nicht-Erfüllung im Kernelement Risikoanalyse führte, war die Frage zum Umfang der Risikoanalyse (Frage 2.2.1, siehe Anhang 1). Hier liegt ebenfalls ein relativ geringer Erfüllungsgrad vor. Grundsätzlich sieht der Anforderungsrahmen vor, dass bei der Ermittlung menschenrechtlicher Auswirkungen sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette zu betrachten sind. Die Unternehmen konnten jedoch begründen, warum sie bestimmte Stufen ausgeklammert hatten. Das Erhebungsteam hat die Angaben bei dieser Frage für jedes Unternehmen überprüft und bewertet – mit Berücksichtigung der Begründungen im Rahmen von „Comply or explain“, aber auch dann, wenn das Unternehmen keine Begründung angegeben hatte. Maßstab für die Überprüfung waren die Angemessenheitsanforderungen des NAP (Größe, Branche, Position in der Wertschöpfungskette). Dementsprechend wurden fast 45 Prozent der abgegebenen Erklärungen als ausreichend anerkannt. Trotzdem hat sich gezeigt, dass einige Unternehmen von einer näheren menschenrechtlichen Betrachtung ihrer gesamten Wertschöpfungskette absehen. Dies betrifft insbesondere die Stufen der Wertschöpfungskette, die jenseits des direkten Einflussbereichs des Unternehmens liegen (z. B. die indirekte Wertschöpfungskette).

Das Erhebungsteam hat überprüft, ob das Ergebnis der Risikoanalyse – also die identifizierten Risiken – auf der Basis der eigenen Branchenzuordnung der Unternehmen als plausibel einzustufen ist (Frage 2.3.1, siehe Anhang 1). Positiv ist hervorzuheben, dass dies bei den Unternehmen mit einer ausreichenden menschenrechtlichen Risikoanalyse weitestgehend der Fall war. Bemerkenswert ist

zudem, dass Unternehmen mit besonders hohen Risiken in fast allen Fällen (potenziell) Betroffene oder externes Fachwissen im Rahmen einer vertiefenden Analyse der Risiken eingebunden haben.

Widersprüche und Freitextangaben (siehe Kapitel 2.2) hatten bei der Risikoanalyse keinen signifikanten Einfluss auf die Bewertung. Im Zusammenhang mit den nach NAP-Maßstäben mehrheitlich unzureichenden oder nicht vorhandenen Risikoanalysen ist anzumerken, dass einige Unternehmen in den verschiedenen „Comply or explain“-Angaben auf das Nichtvorliegen von Menschenrechtsrisiken hingewiesen, zuvor jedoch keine strukturierte Risikoanalyse durchgeführt haben. Auffällig war zudem, dass die menschenrechtliche Risikobetrachtung und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Menschenrechtsauswirkungen (Fragen 3.1.1 ff., siehe Anhang 1) in den Begründungen zu Kernelement 2 vermischt wurden. Schwierigkeiten bei der systematischen Identifikation potenzieller menschenrechtlicher Auswirkungen sind offenbar auf ein mangelndes Verständnis sowohl der Zielsetzung einer solchen Risikobetrachtung als auch des geeigneten methodischen Vorgehens zurückzuführen. Dies deckt sich mit den Anfragen, die im Rahmen der Unterstützungsangebote und des Monitorings eingingen: Die meisten inhaltlichen Fragen der Unternehmen drehten sich um die menschenrechtliche Risikoanalyse. Bereits die Unterscheidung zwischen Betrachtungsgegenstand („In welchen Wertschöpfungsstufen könnten Risiken liegen?“) und Analyseergebnis („Wo wurden Risiken gefunden?“) stellte für einige Unternehmen eine konzeptionelle Herausforderung dar.

Maßnahmen (Kernelement 3)

Das Kernelement „Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen“ hat, wie auch die Risikoanalyse, einen relativ geringen Erfüllungsgrad. Nur ein Drittel der Unternehmen gab an, dass Maßnahmen auf der Grundlage der menschenrechtlichen Risikoanalyse identifiziert wurden (Frage 3.1.1, siehe Anhang 1). 37 Prozent der Unternehmen gaben an, dass keine Menschenrechtsrisiken identifiziert worden seien und daher keine Maßnahmen vorliegen. In fast allen Fällen musste diese Angabe jedoch als unplausibel eingestuft werden. Diese Antwort wurde durch das Erhebungsteam nur dann als plausibel bewertet, wenn das Unternehmen in Kernelement 2 ein Erfüller war (d. h. die menschenrechtliche Risikoanalyse gemäß NAP-Vorgaben durchgeführt wurde und das Ergebnis der Risikoanalyse bezogen auf die angegebene(n) Branche(n), die Unternehmensaktivität und die Stufe des Unternehmens in der globalen Wertschöpfungskette als plausibel eingestuft werden kann). Im Zweifel wurden die Unternehmen hierzu kontaktiert. Gleichzeitig mussten auch hier die meisten „Comply or explain“-Angaben aufgrund von ähnlich pauschalen Begründungsmustern wie bei der Risikoanalyse abgelehnt werden. Weitere Herausforderungen bestanden offenbar im Bereich der Wirksamkeitskontrolle (Fragen 3.4.1 bis 3.4.3, siehe Anhang 1). Zwar verfügen die meisten Unternehmen, die Maßnahmen implementiert haben, über eine Form der Wirksamkeitskontrolle, allerdings tritt nur ein Teil der Unternehmen mit den (potenziell) Betroffenen hierzu auch in einen Dialog. Im Kernelement gab es nur wenige Widersprüche und ein Großteil der Freitexte wurde akzeptiert, sodass diese Faktoren nur einen geringfügigen Einfluss auf die Bewertung hatten. Dies betraf insbesondere die Erläuterung der Maßnahmen und das Vorgehen bei der Wirksamkeitskontrolle.

Insgesamt bestand eine Problematik für das Erhebungsteam darin, die Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Abwendung negativer menschenrechtlicher Auswirkungen dargelegt hat (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1), abschließend zu beurteilen. Der Anforderungsrahmen ist so angelegt, dass die Maßnahmen vor dem Hintergrund der identifizierten menschenrechtlichen Risiken bewertet werden. Da eine NAP-konforme Risikoanalyse häufig nicht vorhanden war, war eine fundierte Bewertung der Angemessenheit der Maßnahmen in vielen Fällen nicht möglich. Grundsätzlich wurden Maßnahmen und die Wirksamkeitskontrolle (sofern vorhanden und plausibel) auch dann mit „Erfüllung“ bewertet, wenn keine

Risikoanalyse vorlag. Bei diesen Unternehmen wurde aufgrund mangelnder Informationen angenommen, dass keine oder nur geringfügige menschenrechtliche Risiken vorliegen. Damit ist die Aussagekraft der Erhebungsergebnisse bezogen auf den Erfüllungsgrad des Kernelements 3 bei diesen Unternehmen eingeschränkt. Bei den Unternehmen, die über eine angemessene und plausible Risikoanalyse verfügen, wurden in fast allen Fällen auch die darauf aufbauenden Maßnahmen als ausreichend eingestuft.

Berichterstattung (Kernelement 4)

Das Kernelement „Berichterstattung“ hat einen vergleichsweise hohen Erfüllungsgrad. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die meisten Unternehmen nur die Existenzfrage (Frage 4.1.1, siehe Anhang 1) einen Anforderungsrahmen hatte. Sofern die Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse keine besonders hohen menschenrechtlichen Auswirkungen festgestellt haben, mussten gemäß Anforderungsrahmen die Informationen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt lediglich intern bereitgehalten werden.⁴⁵ Nur bei Vorliegen besonders hoher Risiken waren die Unternehmen gefordert, den Anforderungsrahmen zur externen Berichterstattung in den Folgefragen (Fragen 4.2.1 bis 4.2.4, siehe Anhang 1) zu erfüllen. Diese Anforderungen in Bezug auf besonders hohe Risiken ergaben sich aus dem Wortlaut des NAP. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass die Aussagekraft der Ergebnisse eingeschränkt ist, da die Mehrzahl der Unternehmen keine NAP-konforme Risikoanalyse durchgeführt hat und dementsprechend nicht bekannt ist, ob nicht noch weitere Unternehmen besonders hohe Risiken aufweisen und somit höheren Anforderungen auch bei Kernelement 4 unterlegen hätten. Die Unternehmen, für die aufgrund von hohen Risiken eine externe Berichterstattung (Frage 4.2.1, siehe Anhang 1) gefordert war, konnten diese Anforderung zu einem sehr großen Teil erfüllen.

Beschwerdemechanismus (Kernelement 5)

Die Anforderungen des NAP an den Beschwerdemechanismus werden von relativ vielen Unternehmen erfüllt. Aus den Angaben der Unternehmen lässt sich ableiten, dass der Beschwerdemechanismus zu Menschenrechten häufig an ein allgemeines Beschwerdesystem geknüpft ist, das auch andere Compliance-Aspekte abdeckt (Frage 5.1.1, siehe Anhang 1). Diese Beschwerdesysteme sind bereits relativ weit verbreitet. Viele Fragen zum Beschwerdemechanismus, die auf menschenrechtsspezifische Aspekte zielten, enthielten keinen Anforderungsrahmen (Fragen 5.2.3 und 5.2.4, siehe Anhang 1), da die Anforderungen des NAP an die Gestaltung des Beschwerdemechanismus eher generisch sind und sich daher nur beschränkt objektiv überprüfen lassen. Der Anforderungsrahmen bei der Frage nach der Zugänglichkeit des Beschwerdemechanismus – also welche (potenziell) betroffenen Gruppen ihn nutzen können (Frage 5.2.1, siehe Anhang 1) – orientierte sich an den Ergebnissen der Risikoanalyse. So ist vorgesehen, dass insbesondere diejenigen Gruppen Zugang zu Beschwerden haben, die das Unternehmen als potenziell Betroffene identifiziert hat. Wie auch bei den Maßnahmen und der Berichterstattung sind die Ergebnisse im Hinblick auf diese Frage aufgrund der oftmals unzureichenden menschenrechtlichen Risikoanalyse nur bedingt aussagekräftig. Analog zur Bewertung der Maßnahmen wurden auch in diesem Kernelement die Unternehmen im Zweifel als „Erfüller“ bewertet.

Ausschlaggebend für die Nicht-Erfüllung war in diesem Kernelement die Frage, wie das Unternehmen sicherstellt, dass der Beschwerdemechanismus von (potenziell) Betroffenen genutzt werden kann (Frage 5.2.2, siehe Anhang 1). Der NAP sieht vor, dass zu diesem Zweck die (potenziell) Betroffenen in

⁴⁵ „Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. extern kommunizieren [...]. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt, sollten regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit darüber berichten.“ (NAP, S. 9).

die Gestaltung des Verfahrens einbezogen werden. Dies war nur bei rund einem Drittel der Unternehmen in angemessenem Maße der Fall. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass (potenziell) Betroffene u. a. auf der Basis der Risikoanalyse identifiziert werden. Vor dem Hintergrund der häufig mangelhaften Risikoanalyse war es für die Unternehmen schwierig, betroffene Gruppen zu identifizieren und im Rahmen des Beschwerdemechanismus einzubinden. Darüber hinaus haben rund drei Viertel der Unternehmen eine ausreichende Zugänglichkeit des Beschwerdemechanismus für (potenziell) Betroffene dargelegt.

Einfluss von „Comply or explain“, Freitexten und Widersprüchen

In diesem Teil wird erläutert, inwieweit die Nutzung des „Comply or explain“-Mechanismus, die inhaltliche Prüfung der Freitexte und die Plausibilisierung der Antworten im Rahmen des Stufenverfahrens Einfluss auf die Auswertung hatten. Auffällig ist, dass der im Fragebogen verankerte „Comply or Explain“-Mechanismus von den Unternehmen rege genutzt wurde. So haben 94 Prozent der Unternehmen mindestens einmal erläutert, warum sie bestimmte Anforderungen nicht umgesetzt haben. Der Mechanismus wurde insbesondere bei den Existenzfragen, der Frage zum Umfang der Risikoanalyse und der Frage zum Zugang des Beschwerdemechanismus genutzt. Insgesamt wurden 54 Prozent der „Comply or explain“-Angaben als nachvollziehbar eingestuft. Darin enthalten sind auch Angaben mit Verweis darauf, dass sich die entsprechenden Prozesse noch im Aufbau befinden. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Erklärungen eher in den Detailfragen des Fragebogens als in den Existenzfragen als ausreichend eingestuft wurden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass der „Comply or explain“-Mechanismus seinen Zweck erfüllt hat, indem die Unternehmen ihre spezifischen Situationen und Herausforderungen erläutern und diese Informationen dann in der Bewertung berücksichtigt werden konnten. Allerdings ist anzumerken, dass die im Rahmen des Mechanismus gemachten Angaben häufig allein deshalb nicht anerkannt werden konnten, weil sie zu allgemeine Aussagen enthielten, die sich nur eingeschränkt auf die zuvor beantwortete Frage und die Anforderung des NAP bezogen. Dies betraf insbesondere die einleitenden Fragen zur Existenz eines Kernelements. Gerade bezogen auf die Frage, warum ein ganzes Kernelement nicht umgesetzt wurde, hätte sich eine präzise und umfassende Erläuterung angeboten.⁴⁶

Bei den Freitextangaben ergibt sich bezogen auf die Auswertung ein vom „Comply or explain“-Mechanismus abweichendes Bild. So wurden 89 Prozent der Freitextangaben bezogen auf die jeweilige Frage als inhaltlich ausreichend eingestuft. Die höhere Anerkennungsquote im Vergleich zu „Comply or explain“-Angaben kann, wie bereits im Vorjahr, damit erklärt werden, dass in Freitexten konkrete, vorhandene Maßnahmen dargelegt werden konnten. Dies fiel den Unternehmen offenbar leichter, als zu begründen, warum bestimmte Maßnahmen (noch) nicht vorliegen. Bei der Bewertung der Freitextangaben hat das Erhebungsteam insbesondere die Risikodisposition des Unternehmens berücksichtigt – also das im Fragebogen angegebene Ergebnis der menschenrechtlichen Risikoanalyse. Dies trifft insbesondere auf die Frage nach den konkreten Maßnahmen der Unternehmen zu (Frage 3.2.1, siehe Anhang 1). Wie bereits erwähnt, konnte der Bewertung in vielen Fällen keine fundierte Risikodisposition zugrunde gelegt werden, weil die betreffenden Unternehmen keine NAP-konforme Risikoanalyse durchgeführt hatten. In diesen Fällen wurden die Freitextangaben (sofern sinnvoll und plausibel) meistens als ausreichend akzeptiert. Auch dies erklärt die hohe Anerkennungsquote im Bereich der Freitextprüfungen.

Es wurde zwischen internen und externen Widersprüchen unterschieden. Interne Widersprüche waren logische Abweichungen zwischen den Antworten auf zwei oder mehrere Fragen. Externe

⁴⁶ Vgl. Zwischenbericht 2018, S. 64 ff. (Qualitätskriterien für „Comply or explain“-Angaben).

Widersprüche konnten sich ergeben, wenn die Angaben in der Selbstauskunft von den öffentlich verfügbaren Informationen über die Unternehmen (z. B. in der Grundsatzklärung oder aufgrund der Medienanalyse) abwichen. Der Einfluss von Widersprüchen auf das Erhebungsergebnis hinsichtlich des „Erfüller“-Status war begrenzt. Dies liegt daran, dass nur die Widersprüche durch das Erhebungsteam verfolgt wurden, die einen Einfluss auf die Einstufung der Unternehmen in eine der drei Bewertungskategorien hatten. Sofern die Unternehmen keine Kontaktdaten angegeben hatten und somit eine Nachfrage des Erhebungsteams beim Unternehmen nicht möglich war, wurden die Widersprüche grundsätzlich als nicht aufgelöst angesehen. Knapp ein Drittel der Unternehmen, bei denen Widersprüche auftraten, hatte keine Möglichkeit für Rückfragen eingeräumt. Insgesamt lagen 50 bewertungsrelevante Widersprüche vor, bei denen Unternehmen kontaktiert wurden – wobei ein Unternehmen mehrere Widersprüche aufweisen konnte. In 15 Fällen konnte der Widerspruch dadurch zugunsten der Unternehmen aufgelöst werden. Zu den nicht aufgelösten Widersprüchen zählen auch diejenigen Fälle, in denen das Erhebungsteam von den kontaktierten Unternehmen keine Rückmeldung erhielt. Parallel zur Auswertung wurde für alle antwortenden Unternehmen eine Medienanalyse durchgeführt, um weitere Anhaltspunkte für mögliche Widersprüche zu identifizieren. Aus der Medienanalyse haben sich jedoch keine ergänzenden Widersprüche ergeben. Das liegt daran, dass aus der Medienanalyse in erster Linie Menschenrechtsvorfälle im Zusammenhang mit Unternehmen oder Branchen hervortraten, die in keinem Zusammenhang zu konkreten Unternehmensprozessen, wie sie im Fragebogen abgefragt wurden, standen.

3.3 Vergleich der Ergebnisse der Erhebungen 2019 und 2020

Die repräsentativen Erhebungen aus den Jahren 2019 und 2020 sind unabhängig voneinander, das heißt, sie stellen jeweils für sich eine repräsentative Erhebung dar und können auch keine zeitliche Entwicklung einzelner Unternehmen abbilden. Der in diesem Unterkapitel vorgenommene Vergleich kann jedoch dazu beitragen, die Plausibilität der Ergebnisse und damit die methodische Robustheit des wissenschaftlichen Vorgehens zu beurteilen. In Abbildung 8 werden die Ergebnisse der beiden Erhebungen nebeneinandergestellt.

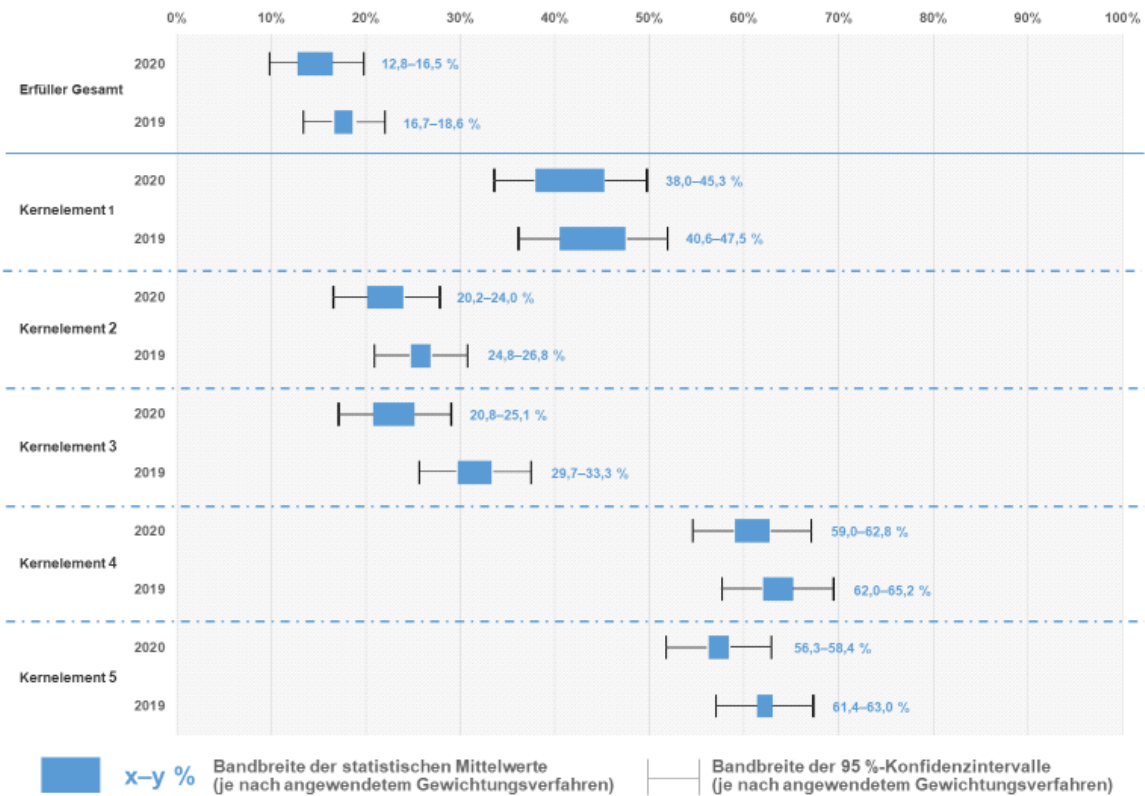


Abbildung 8: Gegenüberstellung der Ergebnisse aus den Erhebungsphasen 2019 und 2020

Zunächst zeigt die obige Abbildung, dass sich die Bandbreiten der Ergebnisse der Erhebungen 2019 und 2020 überlappen (das Ergebnis beinhaltet immer auch das 95-Prozent-Konfidenzintervall des Punktwertes, weswegen dieses in der Betrachtung berücksichtigt werden muss). Diese Überlappung zwischen 2019 und 2020 bestätigt die Qualität und Belastbarkeit der Erhebungen.

Ein zweiter Befund, der die Qualität und Belastbarkeit der Erhebungen unterstreicht, ist, dass für Kernelement 1 die vom Konsortium mittels der Internetrecherche erhobenen Werte zur Existenz einer Grundsatzerklärung für die Bruttostichprobe jeweils im 95-Prozent-Konfidenzintervall der Erfüllerrquote von Kernelement 1 liegen. Demnach konnte bei der Recherche bei 48 Prozent der Unternehmen in der Bruttostichprobe eine solche Grundsatzerklärung ermittelt werden.⁴⁷ Gleichzeitig würde der – hier nicht dargestellte – ungewichtete Wert der Erfüllerrquote von Kernelement 1 den recherchierten Wert überschreiten, was die angewendeten Gewichtungsverfahren bestätigt.

⁴⁷ Bei der Erhebung 2020 betrug der Anteil der Unternehmen mit einer menschenrechtlichen Grundsatzklärung in der Bruttostichprobe 48 Prozent und in der Nettostichprobe 66 Prozent. Bei der Erhebung 2019 konnte nur die ursprüngliche Stichprobe berücksichtigt werden, da die Recherche für die erweiterte Stichprobe nicht durchgeführt wurde. Demnach lag 2019 der Anteil der Unternehmen mit einer Grundsatzklärung in der (ursprünglichen) Bruttostichprobe bei 44 Prozent und in der (ursprünglichen) Nettostichprobe bei 66 Prozent.

Ein dritter Befund ist, dass die Bandbreiten bezogen auf die arithmetischen Mittelwerte (blaue Balken) im Jahr 2020 in jedem Kernelement bis auf Kernelement 1, größer sind als im Jahr 2019. Außerdem ist eine Linksverschiebung der Erfüllerquoten – sowohl in der Gesamtsicht als auch in den einzelnen Kernelementen – festzustellen (siehe Abbildung 8). Dies ist jedoch kein Hinweis auf eine Verschlechterung der Erfüllerquote. **Es spiegelt vielmehr die Tatsache wider, dass die Gewichte einen stärkeren Einfluss auf die Ergebnisse der Erhebung 2020 haben, als dies bei der Erhebung 2019 der Fall war.** Hierfür gibt es mehrere mögliche Erklärungen:

1) Ausreißer im Gewichtungsverfahren:

Um zu verhindern, dass einzelne Ausreißer allein durch ein hohes Gewicht das Ergebnis treiben, wurde anhand von Sample Splits⁴⁸ überprüft, welche Unternehmen die höhere Abweichung zwischen gewichtetem und ungewichtetem Ergebnis verursachten. Es hat sich gezeigt, dass der Effekt von Unternehmen getrieben wird, die in der Nettostichprobe eher überrepräsentiert sind, und nicht von einzelnen Ausreißern. Die effekttreibenden Unternehmen weisen also kein auffällig hohes Gewicht auf. Das Gewichtungungsverfahren erfüllte somit auch in der Erhebung 2020 seine Funktion.

2) Stärkere Selektion in der Erhebung 2020 gegenüber der Erhebung 2019:

Durch eine stärkere Selektion aufgrund von beobachtbaren und/oder unbeobachtbaren Faktoren in der Erhebung 2020 gegenüber der Erhebung 2019 würden die Gewichte einen höheren Einfluss auf das Ergebnis erhalten. Für die beobachtbaren Faktoren kann mittels t-Tests überprüft werden, ob sich die Nettostichproben 2019 und 2020 statistisch signifikant voneinander unterscheiden. Da dem nicht so ist, kann gefolgert werden, dass die Verzerrung durch beobachtbare Faktoren 2020 ähnlich gelagert ist wie 2019 und damit keine stärkere Selektion aufgrund beobachtbarer Faktoren vorliegt. Ein Hinweis auf eine stärkere Selektion durch unbeobachtbare Faktoren läge vor, wenn die Recherche nach der öffentlich zugänglichen Grundsatzklärung ergäbe, dass die Differenz zwischen dem Anteil der Unternehmen mit einer Grundsatzklärung in der Bruttostichprobe und dem Anteil dieser Unternehmen in der Nettostichprobe 2020 statistisch signifikant gestiegen ist (siehe auch Kapitel 2.3). Dies ist nicht der Fall.⁴⁹ Dieser Befund muss durch die Tatsache eingeschränkt werden, dass die entsprechende Recherche nur für einen Teil der Nettostichprobe 2019 durchgeführt werden konnte.

3) Verbesserte Datenbasis für die Erhebung 2020 gegenüber 2019:

Für die Unternehmen der erweiterten Stichprobe 2019 wurde keine Internetrecherche hinsichtlich der Existenz einer Grundsatzklärung durchgeführt, sodass die Information in dieser Eigenschaft fehlte. Wenn für Unternehmen Informationen in mindestens einer Eigenschaft fehlen (z. B. hier der Existenz einer Grundsatzklärung), kann für diese Unternehmen kein individuelles Gewicht ermittelt werden und sie erhalten pauschal das durchschnittliche Gewicht ihrer Schicht. Dies war dementsprechend bei sämtlichen Respondern der erweiterten Stichprobe 2019 der Fall. Dadurch wurde für die erweiterte Stichprobe 2019 eine höhere Zufälligkeit der Teilnahme angenommen als für die ursprüngliche Stichprobe 2019 und die Stichprobe 2020. Die Unternehmen der erweiterten Stichprobe stellen aber fast ein Viertel der Nettostichprobe 2019 und können somit dazu beitragen, dass 2019 die beobachtbaren Faktoren in der Gewichtung schlechter berücksichtigt wurden als bei der Erhebung 2020. Durch die bessere

⁴⁸ Sample Splits ist ein Verfahren zur Aufteilung der Stichprobe in kleine Untergruppen anhand eines bestimmten Merkmals.

⁴⁹ Mittels Interaktionsterm von „Responder“-Status und Erhebungsjahr kann durch eine Regression in einem Datensatz, der beide Erhebungen enthält, festgestellt werden, dass die Veränderung der Selektion aufgrund der Existenz einer Grundsatzklärung insignifikant ist.

Berücksichtigung der Faktoren in der Gewichtung 2020 ergibt sich die zu beobachtende Linksverschiebung.

Auffällig ist darüber hinaus, dass der Erfüllungsgrad von Kernelement 3 bei der Erhebung 2020 wesentlich geringer ist als bei der Erhebung 2019. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass die Frage 3.1.1 im Vorfeld der Erhebung 2020 umformuliert wurde. Obwohl der Inhalt der Frage und der Anforderungsrahmen im Kern gleich blieben, hatte die Änderung eine Auswirkung auf das Antwortverhalten der Unternehmen: Durch Streichung der Antwortoption „Ja, aufgrund anderer Analysen“, die im vergangenen Jahr immerhin 28 Prozent der Unternehmen genutzt hatten, stand denjenigen Unternehmen, die keine explizit auf Menschenrechte ausgerichtete Risikoanalyse, ihre Maßnahmen jedoch aus anderen Analysen abgeleitet hatten (z. B. zu Arbeitssicherheit oder Compliance), keine adäquate Antwortoption zur Verfügung. Darüber hinaus wurde die neu geschaffene Antwortoption „Es wurden keine Risiken identifiziert“ von 37 Prozent der Unternehmen genutzt. Aufgrund der nicht angemessenen Risikoanalyse wurde diese Antwort jedoch in fast allen Fällen als unplausibel eingestuft (siehe Ausführungen zur Kernelement 3 in Kapitel 3.2). Die Filterfunktion bei dieser Antwort führte dazu, dass bei der Erhebung 2020 für rund die Hälfte der Unternehmen die Anschlussfragen zu Kernelement 3 entfielen, während dies bei der Erhebung 2019 nur bei einem Drittel der Fall war.

Interessant ist außerdem die Kategorie der „Unternehmen mit Umsetzungsplan“: Hier konnten in der Erhebung 2020 lediglich unter 1 Prozent der Unternehmen belegen, dass sie planen, die NAP-Anforderungen bis Ende 2020 umzusetzen (siehe Kapitel 3.1). In der Erhebung von 2019 war dies noch bei 2 bis 3 Prozent der Unternehmen der Fall.⁵⁰ Die geringere Quote von Unternehmen mit Umsetzungsplan ist allerdings plausibel, da die Erhebung 2020 näher am Ende der Umsetzungsfrist (Ende 2020) lag. Unternehmen konnten somit besser einschätzen, ob sie die Frist einhalten können, oder hatten ihren Plan bereits umgesetzt.

3.4 Weitere Erkenntnisse

Im Folgenden werden weitere Erkenntnisse bezüglich der Eigenschaften der Unternehmen, die sich an der Erhebung beteiligt hatten, und der von ihnen geäußerten Herausforderungen und Wünsche bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt dargelegt. Die nachfolgenden Informationen basieren auf ergänzenden, freiwilligen Angaben der Unternehmen im Online-Fragebogen und auf Erfahrungen, die im Rahmen der Unterstützungsangebote für Unternehmen im Rahmen des Monitorings gesammelt wurden. Sie sind daher nicht repräsentativ. Dennoch vermitteln sie einen guten Eindruck von qualitativen Aspekten des Monitorings und ergänzen die quantitativen Informationen aus den vorherigen Kapiteln.

Teilnehmer nach Branchen und Wertschöpfungsstufen

Die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen, die an der Online-Befragung teilgenommen haben, variierte, wobei bestimmte Wirtschaftszweige vielfach vertreten waren. Beginnend mit der häufigsten

⁵⁰ Siehe NAP-Monitoring, Zweiter Zwischenbericht, S. 18: „Darüber hinaus gibt es 2 bis 3 Prozent ‚Unternehmen mit Umsetzungsplan‘. Diese haben die NAP-Anforderungen noch nicht vollständig umgesetzt, können jedoch durch konkrete, glaubwürdige und geeignete ‚Comply or explain‘-Angaben, die falls erforderlich auf Nachfrage belegt werden können, einen hinreichenden Plan zur Umsetzung bis Ende 2020 vorweisen. Maßgeblich für die Überprüfungskriterien sind die Vorgaben des Zwischenberichts 2018 (S. 58). Es zeigte sich, dass 41 Unternehmen potenziell zu dieser Gruppe gehörten und vom Konsortium entsprechend kontaktiert wurden. Daraufhin reichten 18 Unternehmen Umsetzungspläne ein. Die Umsetzungspläne wurden dann durch das Konsortium dahin gehend überprüft, ob sie ‚konkret, glaubwürdig und geeignet waren, die Umsetzungslücke bis Ende 2020 zu schließen‘. Dies traf auf 15 Umsetzungspläne zu.“

Nennung waren dies: Automobil, Finanzdienstleistungen, Maschinenbau, Elektronik sowie Unternehmen aus der Branche Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und Landwirtschaft.

Eine geringe Teilnahme war von Unternehmen aus den Branchen Bildung, Sicherheit und Verteidigung, Reise, Freizeit und Unterhaltung sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen, Erdöl und Erdgas zu verzeichnen. Unternehmen mit Branchenzugehörigkeit zum Sozialwesen (ohne Heime) oder zum Glücksspiel nahmen nicht am NAP-Monitoring teil.

Die Unternehmen konnten im Fragebogen Angaben zu der Stufe machen, in der sie innerhalb ihrer Wertschöpfungskette agieren. Hierzu gab die Mehrheit der Unternehmen an, innerhalb der Wertschöpfungsstufen Dienstleistungen, Vertrieb und Handel sowie Herstellung von Endprodukten und Komponenten tätig zu sein. Weniger stark vertreten waren Unternehmen aus den Wertschöpfungsbe- reichen Rohstoffgewinnung, Abfallbehandlung und Recycling sowie Kreditvergabe, Finanzierung und Versicherung.

Funktionen der Antwortenden

Aus der Funktion bzw. der Abteilung der Antwortenden lässt sich ableiten, dass der Fragebogen wäh- rend der Erhebung in der Regel eine geeignete Abteilung im Unternehmen erreicht hat, um qualifi- zierte Angaben zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt zu machen. So wurde die Beantwor- tung des Online-Fragebogens fast zur Hälfte von Personen durchgeführt, die in Rechts- und Compli- ance-Abteilungen oder in den Bereichen CSR und Sustainability – darunter auch Menschenrechtsex- pertInnen – tätig sind. Darüber hinaus antworteten zu 14 Prozent CEOs, CFOs und GeschäftsführerIn- nen. Ebenfalls gaben die Antwortenden zu ähnlichen Teilen an, in den Unternehmensbereichen Hu- man Resources, Kommunikation und HSEQ (Health, Safety, Environment, Quality) tätig zu sein.

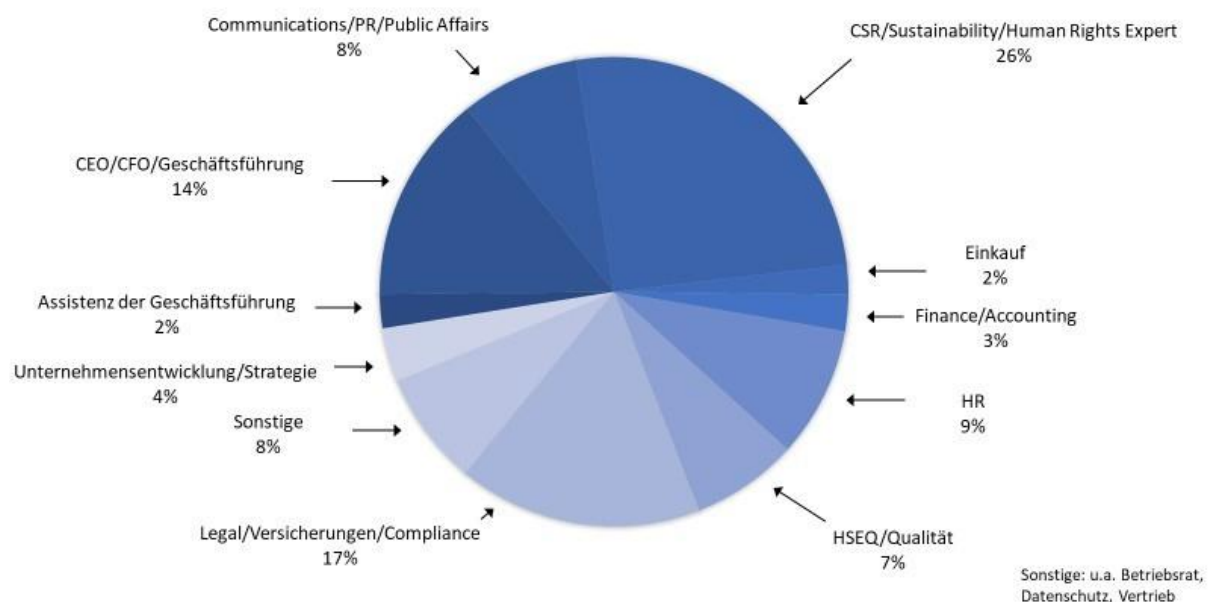


Abbildung 9: Funktionen der Antwortenden (Mehrfachantworten möglich)

Ein ähnliches Bild zeichnet sich in der Nutzung der Unterstützungsleistungen des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte ab: Auch hier stammten die meisten Anfragen aus dem Bereich CSR/Nachhaltig- keit, gefolgt von der Geschäftsleitung/Assistenz der Geschäftsleitung und Compliance/Recht.

Herausforderungen und Wünsche der Unternehmen

Im Rahmen der Beantwortung des Online-Fragebogens konnten die teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit nutzen, ihre Herausforderungen und Wünsche bezüglich der Umsetzung der NAP-Anforderungen durch Freitextoptionen zu äußern. Etwas mehr als die Hälfte der antwortenden Unternehmen nutzten diese Option. Die mit Abstand am häufigsten genannte Herausforderung ist die Komplexität der Wertschöpfungskette, was die Identifikation und die Minderung von Menschenrechtsrisiken erschwert. Ebenfalls oft genannt wurden Herausforderungen aufgrund von unterschiedlichen internationalen Rahmenbedingungen – sowohl bezogen auf das regulatorische Umfeld als auch auf kulturelle Aspekte. So sehen sich Unternehmen mit den komplexen Anforderungen durch variierende internationale Rechtsvorschriften und Menschenrechtsverständnisse in verschiedenen Regionen und Bereichen der Wertschöpfungskette konfrontiert. Ähnlich oft genannt wurden Beschränkungen wie limitierte finanzielle und/oder personelle Ressourcen oder begrenzte Einflussmöglichkeiten in der Lieferkette.

Weitere Themenbereiche, in denen die antwortenden Unternehmen Schwierigkeiten identifiziert haben, betreffen die fehlende Standardisierung in Bezug auf die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt und den Aufbau eines effektiven Beschwerdemanagements. Auf unternehmensinterner Ebene werden außerdem Beschränkungen wie Widerstände durch ein fehlendes Verständnis für menschenrechtliche Themen im eigenen Unternehmen als Herausforderungen gesehen. Eine mangelnde Sensibilisierung für das Thema der menschenrechtlichen Sorgfalt wird von einigen Unternehmen auch bei Konsumenten und Geschäftspartnern als Herausforderung gesehen.

Insgesamt bringen die Aussagen der Unternehmen in den Freitextoptionen die Ansicht zum Ausdruck, dass in erster Linie die Staaten für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte verantwortlich sind. Dies spiegelt sich in den Wünschen der Unternehmen wider: Ein großer Teil der Unternehmen, die sich dazu geäußert haben, wünscht sich im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht mehr Unterstützung der Bundesregierung und von Verbänden, zum Beispiel in Form von Guidelines oder der Etablierung einheitlicher Standards. Weiterhin haben sich einige Unternehmen für Regulierungen auf internationaler Ebene ausgesprochen, um einheitliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine systematische Umsetzung des Themas über die Landesgrenzen hinaus zu schaffen. Weitere Anregungen beziehen sich auf die Etablierung einheitlicher Standards, klarere Anforderungen für die Sorgfaltsprüfung in der Lieferkette und eine stärkere Sensibilisierung für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in Wirtschaft und Öffentlichkeit.

Erkenntnisse des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung

Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Bundesregierung⁵¹ ist ein kostenfreies Unterstützungsangebot für Unternehmen. Er ist situiert in der Agentur für Wirtschaft & Entwicklung und wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert. Der Helpdesk hat als zentrale Aufgabe die „Erst- und Verweisberatung sowie Sensibilisierung für den Themenkomplex“.⁵² Im Rahmen der beiden repräsentativen Erhebungen des NAP-Monitorings (2019 und 2020) war der Helpdesk offizieller Ansprechpartner für Unternehmen bei inhaltlichen Rückfragen zum NAP-Monitoring wie auch zum Fragebogen. UnternehmensvertreterInnen konnten sich telefonisch und per E-Mail vertraulich an den Helpdesk wenden.

Während der Erhebungsphase 2020 erhielt der Helpdesk ca. 200 monitoringbezogene Anfragen. Ca. 90 Prozent dieser Anfragen kamen von 145 Unternehmen, die selbst Teil der Erhebung 2020 waren, oder von Mutterkonzernen, deren Tochterunternehmen zur Stichprobe gehörten. Einige der UnternehmensvertreterInnen waren bereits zuvor mit dem Helpdesk in Kontakt und nahmen das Informationsangebot auch während der Erhebung wiederholt in Anspruch. Zu den restlichen Anfragenstellern (ca. 10 Prozent) gehörten u. a. Verbände, Landesministerien und Beratungsfirmen.

Einige Unternehmen kontaktierten den Helpdesk bereits direkt nach Erhalt des Fragebogens, insbesondere mit Fragen zum Hintergrund der Erhebung sowie mit methodologischen und prozessualen Rückfragen. Während der Bearbeitung des Fragebogens erhielten die BeraterInnen des Helpdesk diverse inhaltliche Rückfragen zur Beantwortung, insbesondere zum Thema Risikoanalyse. Darüber hinaus gab es vermehrtes Interesse an tiefer gehenden Beratungen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse, um unternehmensinterne Verbesserungen voranzutreiben:

Einige Unternehmen fragten nach, ab wann ein Verfahren zur Ermittlung menschenrechtlicher Risiken als „systematisch“ gelte. Darüber hinaus gab es Fragen zur Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettorisiken, potenziellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen sowie zur Definition von „hohen Risiken“. Einige Unternehmen haben darüber hinaus zur Unterscheidung der Arten der menschenrechtlichen Auswirkungen („direkte Verursachung“, „Beitrag“, „indirekte Verbundenheit“) angefragt.

Weitere Erkenntnisse aus den Aktivitäten des Helpdesk im Rahmen des Monitorings werden im Herbst 2020 im Abschlussbericht des NAP-Monitorings sowie in einem eigenen Kurzbericht des Help-desks veröffentlicht.

⁵¹ Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte agiert unabhängig vom NAP-Monitoring-Konsortium und unter Wahrung des Datenschutzes.

⁵² NAP, S. 23.

4 Gesamtwürdigung der Erhebung 2020

Die zweite repräsentative Erhebungsphase 2020 schließt das NAP-Monitoring ab. Die Ergebnisse der drei Monitoringphasen **liefern objektive und belastbare Informationen und Daten** zum aktuellen Umsetzungsstand der im NAP beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen sowie zu Herausforderungen bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt in Unternehmen. Sie erlauben es, die Aktivitäten von Unternehmen in die Debatte um die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte einzuordnen. Der direkte Vergleich zwischen den beiden Erhebungen zeigt, dass die Größenordnungen der jeweiligen Bewertungskategorien und Erfüllungsquoten der Kernelemente sehr ähnlich sind. Dieses Resultat unterstreicht die Belastbarkeit der Ergebnisse. Dies zeigt, dass sowohl die Erhebungs- als auch die Bewertungsmethodik zuverlässig und angemessen waren und sich der methodische Ansatz zur Messung des Umsetzungsstandes der Vorgaben des NAP insgesamt bewährt hat.

Auf der Basis der Erfahrungen der Vorjahreserhebung konnte das **Kontaktmanagement** bei der diesjährigen Erhebung deutlich optimiert werden. Durch die initiale Kontaktierung der Unternehmen in der Stichprobe per Brief (inklusive Link zum Online-Fragebogen), die direkte Ansprache der Geschäftsführung sowie die Möglichkeit der Antwortübertragung bei Konzernen mit mehreren Gesellschaften in der Stichprobe konnte die Erreichbarkeit und Nutzerfreundlichkeit verbessert werden. Dies zeigt sich darin, dass trotz der zeitgleichen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie mehr als die angestrebten 400 Unternehmen an der Erhebung teilgenommen haben, ohne dass eine Erweiterung der Stichprobe wie 2019 notwendig war.

Es gibt Anzeichen dafür, dass das Monitoring zu einer **Sensibilisierung** der Unternehmen in der Grundgesamtheit im Hinblick auf die menschenrechtliche Sorgfalt beigetragen hat. So zeigt beispielsweise die Analyse der Existenz menschenrechtlicher Grundsatzserklärungen in der Bruttostichprobe, dass der Anteil in der Bruttostichprobe im Vergleich zum Vorjahr von 43 auf 48 Prozent gestiegen ist.

Der **Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte** der Bundesregierung stellte zudem eine **qualitative Entwicklung in den Unterstützungsanfragen** der Unternehmen fest. Während bei der Erhebung 2019 noch allgemeine Fragen zum NAP und seinen Anforderungen sowie Verständnisfragen zur Beantwortung des Fragebogens überwogen, gab es bei der Erhebung 2020 ein verstärktes Interesse der Unternehmen, ein besseres Verständnis der Möglichkeiten der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse im individuellen Unternehmen zu erlangen. Unternehmen gaben zudem die Rückmeldung, dass der Monitoringfragebogen hilfreich sei, um bestehende Sorgfaltsprozesse unternehmensintern zu evaluieren. So wurden die deutsch- und englischsprachigen Word- und PDF-Versionen des Fragebogens, die auf der Website des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte zum Download zur Verfügung stehen, nach Information des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte auch von einigen Unternehmen genutzt, die nicht Teil der Stichproben waren.

Dieser Bericht stellt den letzten Zwischenbericht des NAP-Monitorings dar. Die übergreifenden Erkenntnisse aus allen drei Monitoringphasen werden in einem Abschlussbericht des Konsortiums an das Auswärtige Amt übermittelt. Dieser wird eine ausführliche Würdigung des Monitorings und ergänzende Informationen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt von Unternehmen in Deutschland auf der Grundlage der vergangenen drei Erhebungen enthalten.

Anhang 1: Fragebogen und Anforderungsrahmen

Fragebogen zum Monitoring des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020

Version 2020

Dieser Fragebogen bildet die Grundlage für die repräsentative Erhebung 2020.

Nummerierung, Fragen und Antwortmöglichkeiten entsprechen denen des Online-Fragebogens. Der Link zum Online-Fragebogen wurde den Unternehmen in der Stichprobe per E-Mail und auf postalischem Weg zugesendet. Die Auswahl bestimmter Antworten führt bei einigen Fragen dazu, dass die Folgefragen entfallen. Der „Comply or explain“-Mechanismus erlaubt es den Unternehmen (je nach Antwortverhalten), ihre Angaben in Folgefragen zu erläutern. Diese Folgefragen erscheinen bei der Auswahl bestimmter Antwortoptionen (siehe Hinweise in diesem Dokument) oder bei bestimmten Antwortkombinationen.

Änderungen des Fragebogens 2020 zur Version der Erhebung 2019 sind durch eine graue Markierung hervorgehoben. Die Änderungen des Fragebogens wurden vom Interministeriellen Ausschuss im Februar 2020 verabschiedet.

Vorabfragen		
Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
0.1	Wie lauten der Name und die Rechtsform Ihres Unternehmens?	[Freitext]
0.2	Ist Ihr Unternehmen gemeinnützig bzw. freigemeinnützig i. S. d. § 52 AO? <i>Gemeinnützige Unternehmen sind nicht Gegenstand des Monitorings. Die Antworten dieser Unternehmen werden daher im Anschluss nicht bewertet.</i>	i. Ja ii. Nein

Vorabfragen		
Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
0.3	Hat Ihr Unternehmen verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB?	<ul style="list-style-type: none"> i. Nein ii. Ja, in Deutschland iii. Ja, im europäischen Ausland iv. Ja, im außereuropäischen Ausland
0.4	<p>Gehört Ihr Unternehmen als verbundenes Unternehmen zu einem Konzern?</p> <p><i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfällt Frage 0.6)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja, zu [Freitext] ii. Nein
0.5	<p>Wie viele Mitarbeitende beschäftigt Ihr Unternehmen?</p> <p><i>Sofern das Unternehmen über verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz verfügt: Bitte geben Sie die Anzahl der Mitarbeitenden des <u>Gesamtkonzerns</u> an (nicht die des einzelnen Mutterunternehmens).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Bis 500 ii. 501–999 iii. 1.000–1.999 iv. 2.000–4.999 v. Ab 5.000
0.6	<p>Wie viele Mitarbeitende beschäftigt der Konzern, zu dem Ihr Unternehmen gehört?</p> <p><i>Bitte geben Sie die Anzahl der Mitarbeitenden des <u>Gesamtkonzerns</u> an (nicht die des einzelnen Mutterunternehmens).</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Bis 500 ii. 501–999 iii. 1.000–1.999 iv. 2.000–4.999 v. Ab 5000
0.7	Bitte beschreiben Sie kurz (max. 1.500 Zeichen) die Wertschöpfungsaktivitäten Ihres Unternehmens.	[Freitext]

Vorabfragen		
Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
0.8	<p>Welcher Branche bzw. welchen Branchen ordnet sich Ihr Unternehmen zu?</p> <p>Sie können bis zu drei Branchen auswählen.</p> <p><i>Sollte sich das Unternehmen mehr als drei Branchen zuordnen, wählen Sie bitte die drei Branchen aus, die die wichtigsten Geschäftsfelder des Unternehmens spiegeln, oder nutzen Sie die Kategorie „Weitere“.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Automobil ○ Baugewerbe ○ Beratung, Wirtschaftsprüfung und Kanzleien ○ Bergbau und Gewinnung von Steinen, Erden, Erdöl und Erdgas ○ Bildung ○ Chemie ○ Elektronik ○ Energieversorgung ○ Entsorgung ○ Finanzdienstleistung ○ Gastronomie und Beherbergung ○ Gesundheit und Pflege ○ Glücksspiel ○ Gummi- und Kunststoffwaren ○ Holz-, Papierwaren und Forstwirtschaft ○ Immobilien ○ Maschinenbau ○ Metallerzeugung und -bearbeitung ○ Nahrungsmittel, Getränke, Tabak und Landwirtschaft ○ Personal-, Reinigungs-, und Sicherheitsdienstleistungen ○ Pharmazie und Biotechnologie ○ Reise, Freizeit und Unterhaltung ○ Sicherheit und Verteidigung ○ Sozialwesen (ohne Heime) ○ Telekommunikation, Software und Digitales ○ Textilien und Leder ○ Transport und Logistik ○ Wasserversorgung ○ Werbung und Marketing ○ Weitere [Freitext]
0.9	<p>In welchen Bereichen der Wertschöpfung ist Ihr Unternehmen in den angegebenen Branchen tätig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Rohstoffgewinnung ii. Herstellung von Komponenten/Zwischenprodukten iii. Herstellung von Endprodukten iv. Vertrieb/Handel v. Abfallbehandlung/Recycling vi. Dienstleistungen vii. Kreditvergabe/Finanzierung/Versicherung

Vorabfragen		
Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
0.10	<p>Möchten Sie für die nachfolgenden Fragen die Möglichkeit der Antwortübertragung nutzen?</p> <p><i>Diese Option steht Ihnen zur Verfügung, sofern sich mehr als drei Unternehmen aus Ihrer Konzerngruppe in der diesjährigen Stichprobe befinden und die inhaltlichen Antworten in den Kernelementen 1–5 für diese Unternehmen <u>vollständig</u> identisch sind.</i></p> <p><i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfällt Frage 0.11)</i></p>	<p>i. Ja</p> <p>ii. Nein</p>
0.11	<p>Für welche Unternehmen Ihrer Konzerngruppe, die ebenfalls Teil der diesjährigen Stichprobe sind, möchten Sie die Option der Antwortübertragung nutzen?</p>	<p>Hiermit bestätige ich, dass sämtliche Antworten in den Kernelementen 1–5 auf die folgenden Unternehmen übertragen werden dürfen: [Freitext]</p>

Kernelement 1: Grundsatzerklärung				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
1.1.1	<p>Verfügt Ihr Unternehmen über eine Grundsatzklärung zu den Menschenrechten?</p> <p><i>(Wird diese Frage mit iv) beantwortet, so entfallen die Fragen 1.2.1 bis 1.4.1)</i></p>	<p>i) Ja, in einer einzelnen/selbstständigen Erklärung ii) Ja, integriert in den Verhaltenskodex/Ethikkodex des Unternehmens iii) Ja, integriert in andere Instrumente [Freitext] iv) Nein</p> <p>[Mehrfachantworten möglich]</p>	<p>Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iii) (Überprüfung Freitext)</p>	<p>„Mit Hilfe einer Grundsatzklärung sollten Unternehmen zum Ausdruck bringen, dass sie ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen“</p>
1.2.1	<p>Ist die Grundsatzklärung öffentlich verfügbar?</p>	<p>i) Ja, sie ist unter dem folgenden Link verfügbar: [Link] ii) Nein</p> <p>[Einfachantwort]</p>	<p>Antwort i) (Überprüfung Link)</p>	<p>„öffentlich zum Ausdruck bringen“</p>
1.2.2	<p>An welche relevanten Anspruchsgruppen bzw. potenziell betroffenen Stakeholder wird die Grundsatzklärung kommuniziert?</p>	<p>i) Beschäftigte im eigenen Betrieb ii) Beschäftigte in verbundenen Unternehmen iii) Direkte Lieferanten iv) Indirekte Lieferanten v) GeschäftspartnerInnen/KundInnen (B2B) vi) EndkundInnen (B2C) vii) Weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) [Freitext] viii) Keine</p> <p>[Mehrfachantworten möglich]</p>	<p>Antwort i) UND Antwort ii) entsprechend den Angaben in Frage 0.3 UND Antwort iii) bis vii) entsprechend den Angaben in Frage 2.3.4, d. h. alle potenziell betroffenen Gruppen (Risikodisposition)</p>	<p>„sollte [...] intern wie extern kommuniziert werden“</p>

Kernelement 1: Grundsatzerklärung				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
1.3.1	Auf welche internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumente wird in der Grundsatzklärung explizit Bezug genommen?	i) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ii) Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (UN) iii) Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) iv) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen v) Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen vi) Weitere [Freitext] vii) Keine [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iii) ODER Antwort vi) (Überprüfung Freitext)	„Bezugnahme auf internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente “ [bei der Identifikation der für das Unternehmen und/oder die Branche besonders relevanten Menschenrechtsthemen]
1.4.1	Wurde die Grundsatzklärung von der Unternehmensleitung verabschiedet?	i) Ja ii) Nein [Einfachantwort]	Antwort i)	„Erklärung von Unternehmensleitung verabschiedet “

Kernelement 2: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
2.1.1	<p>Analysiert Ihr Unternehmen systematisch potenziell negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte (durch Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens, im Folgenden Risikoanalyse genannt)?</p> <p><i>(Wird diese Frage mit ii) beantwortet, so entfallen die Fragen 2.2.1 bis 2.6.1)</i></p>	<p>i) Ja ii) Nein</p> <p>[Einfachantwort]</p>	Antwort i)	<p>„Im Kern der Sorgfaltspflichten steht die Einrichtung eines Verfahrens, um potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern.“</p>

Kernelement 2: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
2.2.1	Welche Stufen der Wertschöpfungskette analysieren Sie im Hinblick auf Menschenrechtsrisiken?	i) Für den eigenen Betrieb bzw. die eigenen Standorte ii) Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. § 271 HGB) in Deutschland iii) Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. §§ 271 HGB) im Ausland iv) Für die direkte Lieferkette (direkte Vertragsbeziehung) v) Für die indirekte Lieferkette (indirekte Geschäftsbeziehung) vi) Für eigene Produkte, Dienstleistungen bzw. Projekte vii) Für die Investitionstätigkeiten viii) Für keine Stufe [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) UND Antwort ii) UND Antwort iii) UND Antwort iv) UND Antwort v) UND Antwort vi) UND Antwort vii)	„Betrachtung potenziell nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen bei bereits bestehenden Geschäftstätigkeiten.“ „Risikoanalyse erfolgt nach Geschäftsfeldern, Produkten oder auch nach Standorten. “ „Die Größe des Unternehmens, die Branchenzugehörigkeit und die Art der Geschäftstätigkeit haben unmittelbaren Einfluss auf das Risiko menschenrechtlicher Auswirkungen. Die notwendige Tiefe und Breite der Risikoprüfung hängt von diesen Faktoren ab.“ „Ausgangspunkt kann eine einfache Übersicht über die wichtigsten Aktivitäten des Unternehmens und der dafür notwendigen Wertschöpfungsketten und Geschäftsbeziehungen sein. Anhand dieser Übersicht lassen sich, unter Berücksichtigung der internationalen Menschenrechtsstandards (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, VN-Menschenrechtspakte, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen u. Ä.), mögliche Risikofelder identifizieren.“

Kernelement 2: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
2.2.2	Welche potenziell betroffenen Gruppen werden im Analyseprozess betrachtet?	i) Beschäftigte im eigenen Betrieb ii) Beschäftigte in verbundenen Unternehmen iii) Beschäftigte in der direkten Lieferkette iv) Beschäftigte in der indirekten Lieferkette v) GeschäftspartnerInnen/KundInnen (B2B) vi) EndkundInnen (B2C) vii) Weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) [Freitext] viii) Keine [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iii) ODER Antwort iv) ODER Antwort v) ODER Antwort vi) ODER Antwort vii) (Überprüfung Freitext)	„Es geht hierbei nicht (nur) um die Betrachtung von Risiken für die eigene Geschäftstätigkeit, sondern insbesondere um menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns (Beschäftigte im eigenen Betrieb, in der Lieferkette, Anwohner, Kunden etc.).“
2.3	Siehe Matrix S. 47 f.		<i>Kein Anforderungsrahmen (aber Plausibilisierung der Angaben)</i>	

Kernelement 2: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
2.4.1	Priorisieren Sie die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken?	i) Ja, auf der Basis der Anzahl potenziell Betroffener ii) Ja, aufgrund der Schwere der möglichen Auswirkungen iii) Ja, aufgrund der Unumkehrbarkeit der möglichen Auswirkungen iv) Ja, aufgrund der potenziellen Auswirkungen auf die Reputation des Unternehmens v) Ja, aufgrund möglicher rechtlicher Auswirkungen für das Unternehmen vi) Ja, aufgrund weiterer Faktoren [Freitext] vii) Nein [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iii) ODER Antwort vi) (Überprüfung Freitext)	<p>„Für die erkannten Problemfelder sollte daher eine Priorisierung vorgenommen werden.“</p> <p>„Das Risiko besonders negativer Auswirkungen besteht z. B. in solchen Fällen, in denen es eine Vielzahl potenziell Betroffener gibt und/oder die möglichen Auswirkungen schwerwiegende, nicht abschätzbare bzw. unumkehrbare Folgen hätten.“</p>
2.4.2	Welche Arten von (potenziellen) Auswirkungen auf Menschenrechte betrachten Sie im Rahmen der Risikoanalyse?	i) Auswirkungen, die direkt vom Unternehmen verursacht werden ii) Auswirkungen, zu denen das Unternehmen beiträgt iii) Auswirkungen, mit denen das Unternehmen indirekt verbunden ist iv) Weitere [Freitext] v) Keine [Mehrfachantworten möglich]	Kein Anforderungsrahmen	<p>„Bei der Untersuchung möglicher Risiken muss unterschieden werden zwischen Auswirkungen, welche</p> i) direkt vom Unternehmen verursacht werden; ii) zu welchen das Unternehmen beiträgt (z. B. durch direkte Vertragsbeziehungen mit Lieferanten); iii) mit welchen das Unternehmen indirekt [...] verbunden ist (z. B. bei einer Vielzahl von Zwischenhändlern).“

Kernelement 2: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
2.4.3	Welche menschenrechtlichen Referenzinstrumente berücksichtigen Sie bei der Risikoanalyse?	i) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ii) Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (VN) iii) Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) iv) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen v) Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen vi) Weitere [Freitext] vii) Keine Berücksichtigung internationaler Referenzinstrumente [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iii) ODER Antwort iv) ODER Antwort v) ODER Antwort vi) (Überprüfung Freitext)	„Berücksichtigung der internationalen Menschenrechtsstandards (Allg. Erklärung der Menschenrechte, VN-Menschenrechtspakete, ILO-Kernarbeitsnormen, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen u. Ä.) bei der Identifikation von möglichen Risikofeldern“
2.4.4	Welche kontextabhängigen Faktoren werden in der Risikoanalyse berücksichtigt?	i) Politische Rahmenbedingungen ii) Rechtliche Rahmenbedingungen iii) Vulnerable Personengruppen (z. B. indigene Bevölkerung) iv) Sektor-, Produkt- oder Dienstleistungsspezifische Faktoren v) Weitere [Freitext] vi) Kontextabhängige Faktoren werden nicht berücksichtigt [Mehrfachantworten möglich]	Kein Anforderungsrahmen	„Die Betrachtung potenziell nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen erfolgt kontinuierlich, prozessbegleitend und insbesondere auch sektorbezogen. “ „Kontextabhängige Faktoren wie politische Rahmenbedingungen, vulnerable Personengruppen (z. B. indigene Bevölkerung) sollten in die Analyse einbezogen werden.“

Kernelement 2: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
2.4.5	Welche Informationsquellen nutzen Sie für die Durchführung der menschenrechtlichen Risikoanalyse?	i) Gespräche im eigenen Betrieb ii) Gespräche in verbundenen Unternehmen iii) Gespräche bei GeschäftspartnerInnen (LieferantInnen, KundInnen etc.) iv) Qualitative Dokumentenrecherche v) Nutzung externer Daten bzw. Datenbanken vi) Nutzung interner Daten vii) Einbindung von externem Fachwissen viii) Weitere [Freitext] ix) Keine Nutzung von Informationsquellen [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iii) ODER Antwort iv) ODER Antwort v) ODER Antwort vi) ODER Antwort vii) ODER Antwort viii) (Überprüfung Freitext)	„Auswahl der Methode sowie Bewertung der Risiken können <u>u. a.</u> durch eigene Dokumentenrecherche, Gespräche im eigenen Betrieb, in Tochterunternehmen, bei Geschäftspartnern und durch Einbettung externen Fachwissens erfolgen.“
2.5.1	Ist eine regelmäßige Aktualisierung der Risikoanalyse vorgesehen?	i) Nein, einmalige Prüfung ii) Ja, in den folgenden regelmäßigen Abständen [Freitext] iii) Ja, bei der Lancierung neuer Geschäftsbereiche, Produkte oder Projekte [Freitext] iv) Ja, im Rahmen der folgenden Prozesse [Freitext] v) Ja, zu weiteren definierten Anlässen [Freitext] [Mehrfachantworten möglich]	Antwort ii) (Überprüfung Freitext) ODER Antwort iii) (Überprüfung Freitext) ODER Antwort iv) (Überprüfung Freitext) ODER Antwort v) (Überprüfung Freitext)	„Die Betrachtung potenziell nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ist eine kontinuierliche, prozessbegleitende und insbesondere auch sektorbezogene Aufgabe und sollte sowohl bei der Lancierung neuer Geschäftsbereiche, Produkte oder Projekte als auch in bereits bestehenden Geschäftstätigkeiten erfolgen.“

Kernelement 2: Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
2.6.1	Wie verschaffen Sie sich weitere Informationen zur Betrachtung von besonders hohen Risiken (im Sinne einer vertieften Prüfung)?	i) Es wurden keine besonders hohen Risiken identifiziert ii) Im Dialog mit (potenziell) Betroffenen vor Ort bzw. mit einer legitimen Vertretung der Betroffenen iii) Durch die Einbindung internen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte iv) Durch die Einbindung externen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte v) Durch andere Maßnahmen [Freitext] vi) Es wird keine vertiefte Prüfung durchgeführt [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iv) ODER Antwort v) (Überprüfung Freitext) entsprechend den Angaben bei Frage 2.3.2, d. h. wenn besonders hohe Risiken vorliegen (Risikodisposition)	„Mit Hilfe der Analyse gilt es zu identifizieren, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Risiko negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte bestimmter Gruppen besonders hoch ist und umfassendere Informationen notwendig sind, um Maßnahmen ergreifen zu können.“ „Das Risiko besonders negativer Auswirkungen besteht z. B. in solchen Fällen, in denen es eine Vielzahl potenziell Betroffener gibt und/oder die möglichen Auswirkungen schwerwiegende, nicht abschätzbare bzw. unumkehrbare Folgen hätten.“ „Teil der vertieften Prüfung sollte mindestens der Dialog vor Ort mit (potenziell) Betroffenen und die Einbindung internen wie externen Fachwissens auf dem Gebiet der Menschenrechte sein.“

Matrixabfrage: Die Antworten werden den einzelnen Stufen der Wertschöpfungskette zugeordnet

		2.3.1	2.3.2	2.3.3	2.3.4
Fragenkomplex 2.3		Für welche Stufen der Wertschöpfungskette haben Sie potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte identifiziert?	Für welche Stufen der Wertschöpfungskette haben Sie potenziell <u>besonders hohe</u> negative Auswirkungen auf Menschenrechte identifiziert?	Welche Menschenrechtsthemen haben Sie bei Ihrer Risikoanalyse identifiziert?	Welche potenziell betroffenen Gruppen haben Sie bei Ihrer Risikoanalyse identifiziert?
a	Für den eigenen Betrieb bzw. die eigenen Standorte	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
b	Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. § 271 HGB) in Deutschland	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
c	Für verbundene Unternehmen im Mehrheitsbesitz (i. S. d. § 271 HGB) im Ausland	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
d	Für die direkte Lieferkette (direkte Vertragsbeziehung)	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
e	Für die indirekte Lieferkette (indirekte Geschäftsbeziehung)	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
f	Für eigene Produkte, Dienstleistungen bzw. Projekte	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
g	Für die Investitionstätigkeiten	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
h	Keine	[Auswahl]	i) Ja ii) Nein	[siehe S. 48]	[siehe S. 48]
		[Mehrfachantworten möglich] [Filterfrage]	[Mehrfachantworten möglich]	[Mehrfachantworten möglich]	[Mehrfachantworten möglich]

Einzel anzugeben für jede bei Frage 2.3.1 ausgewählte Wertschöpfungsstufe	
Antwortmöglichkeiten zu 2.3.3: Menschenrechtsthemen	Antwortmöglichkeiten zu 2.3.4: potenziell betroffene Gruppen
<ul style="list-style-type: none"> i. Zwangsarbeit ii. Kinderarbeit und Beschäftigung Jugendlicher iii. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz iv. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit v. Diskriminierung vi. Konflikte und Sicherheit vii. Korruption und Bestechung viii. Anstellungs- und Arbeitsbedingungen ix. Landnutzung und Eigentumsrechte x. Bildung xi. Umweltschutz und Gesundheit xii. Datenschutz und Privatsphäre xiii. Verbraucherschutz und Produktverantwortung xiv. Weitere [Freitext] 	<ul style="list-style-type: none"> i. Beschäftigte im Betrieb ii. Beschäftigte in verbundenen Betrieben iii. Beschäftigte in der direkten Lieferkette iv. Beschäftigte in der indirekten Lieferkette v. GeschäftspartnerInnen/KundInnen (B2B) vi. EndkundInnen (B2C) vii. Weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) viii. Weitere [Freitext]

Kernelement 3: Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
3.1.1	<p>Haben Sie, basierend auf der Risikoanalyse, Maßnahmen identifiziert und umgesetzt, um (potenzielle oder tatsächliche) negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu verhüten oder zu mildern?</p> <p><i>(Wird diese Frage mit iii) oder iv) beantwortet, so entfallen die Fragen 3.2.1 bis 3.4.3)</i></p>	<p>i) Ja ii) Ja, unabhängig von einer menschenrechtlichen Risikoanalyse iii) Nein iv) Es wurden keine Risiken identifiziert</p> <p>[Mehrfachantworten möglich]</p>	<p>Antwort i) ODER Antwort iv) (Plausibilisierung der Angabe)</p>	<p>„Basierend auf den Ergebnissen der Analyse sollten Maßnahmen identifiziert und in die Geschäftstätigkeit integriert werden.“</p>

Kernelement 3: Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
3.2.1	Wenn ja, welche Maßnahmen setzt Ihr Unternehmen um, um tatsächlich und potenziell nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte zu begegnen?	i) Maßnahmen im eigenen Betrieb bzw. an eigenen Standorten [Freitext] ii) Maßnahmen bei Tochterunternehmen oder Mehrheitsbeteiligungen [Freitext] iii) Maßnahmen in der direkten Lieferkette [Freitext] iv) Maßnahmen in der indirekten Lieferkette [Freitext] v) Maßnahmen mit Blick auf Produkte, Dienstleistungen und das Projektgeschäft [Freitext] vi) Maßnahmen bei Investitionstätigkeiten [Freitext] vii) Teilnahme an Verbands-/Brancheninitiativen [Freitext] viii) Weitere [Freitext] [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) bis vi) (Überprüfung Freitext) entsprechend den Angaben in Frage 3.2.1, d. h. alle Stufen der Wertschöpfungskette, in denen Risiken vorliegen (Risikodisposition)	„Basierend auf den Ergebnissen der Analyse sollten Maßnahmen identifiziert und in die Geschäftstätigkeit integriert werden . Hierzu kann z. B. gehören: spezialisierte Schulung bestimmter Beschäftigter im Unternehmen oder bei Lieferanten; Anpassung bestimmter Managementprozesse; Veränderungen in der Lieferkette; Beitritt zu Brancheninitiativen.“ „Je nach Art der Auswirkungen kann das Unternehmen selbst Abhilfemaßnahmen einleiten.“
3.2.2	Welche Mitarbeitenden werden zu Menschenrechtsaspekten geschult ?	i) Alle Mitarbeitenden ii) Mitarbeitende, die in risikorelevanten Geschäftsfeldern tätig sind, nämlich: [Freitext] iii) Alle Mitarbeitenden und außerdem folgende Externe: [Freitext] iv) Keine [Einfachantwort]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER (Überprüfung Freitext) Antwort iii) entsprechend den Angaben in Frage 3.2.1, d. h. wenn Risiken vorliegen (Risikodisposition)	Anforderung aus Kernelement 1: „Dies sollte durch notwendige Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den entsprechenden Geschäftsbereichen tätig sind, untermauert werden.“

Kernelement 3: Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
3.2.3	Sieht Ihr Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht vor, im Fall von tatsächlich negativen Auswirkungen Wiedergutmachung zu leisten?	i) Ja ii) Nein [Einfachantwort]	Kein Anforderungsrahmen	„Rückzug aus einem Geschäftsfeld oder Standort sollte allenfalls ein letzter Schritt sein. Das Unternehmen sollte vorrangig Maßnahmen zur Abhilfe entwickeln und umsetzen. “
3.3.1	Welche organisatorischen Aspekte werden bei der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigt?	i) Zuordnung von Zuständigkeiten ii) Zielformulierung für Maßnahmen iii) Ziele werden intern und/oder extern kommuniziert iv) Überprüfung der Zieleinhaltung (Überprüfungsmechanismus) v) Weitere [Freitext] [Mehrfachantworten möglich]	Kein Anforderungsrahmen	„Um den potenziellen oder tatsächlichen Auswirkungen angemessen zu begegnen, sollten klare Zuständigkeiten mit entsprechenden Überprüfungsmechanismen für das Thema im Unternehmen zugewiesen werden. “ „Das Unternehmen sollte vorrangig Maßnahmen zur Abhilfe entwickeln und umsetzen. Hierfür sollten Ziele formuliert und, je nach Maßnahme, intern und extern kommuniziert werden. “

Kernelement 3: Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
3.4.1	<p>Kontrollieren Sie die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen?</p> <p><i>(Wird diese Frage mit ii) beantwortet, so entfallen die Fragen 3.4.2 und 3.4.3)</i></p>	<p>i) Ja, und zwar auf folgende Art und Weise [Freitext] ii) Nein</p> <p>[Einfachantwort]</p>	<p>Antwort i) (Überprüfung Freitext)</p>	<p>„Mit Hilfe einer Wirksamkeitskontrolle sollte das Unternehmen den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und mit Betroffenen hierzu in einen Dialog eintreten.“</p>
3.4.2	<p>Wie oft wird eine Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Maßnahmen durchgeführt?</p>	<p>i) Mindestens einmal im Jahr ii) Periodisch [Freitext] iii) Keine regelmäßige Durchführung</p> <p>[Einfachantwort]</p>	<p><i>Kein Anforderungsrahmen</i></p>	<p>„Mit Hilfe einer Wirksamkeitskontrolle sollte das Unternehmen den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und mit Betroffenen hierzu in einen Dialog eintreten.“</p>
3.4.3	<p>Treten Sie im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle mit Betroffenen hierzu in einen Dialog?</p>	<p>i) Ja, folgendermaßen [Freitext] ii) Nein</p> <p>[Einfachantwort]</p>	<p>Antwort i) (Überprüfung Freitext)</p>	<p>„Mit Hilfe einer Wirksamkeitskontrolle sollte das Unternehmen den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und mit Betroffenen hierzu in einen Dialog eintreten.“</p>

Kernelement 4: Berichterstattung				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
4.1.1	<p>Hält das Unternehmen Informationen über die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht intern bereit?</p> <p><i>(Wird diese Frage mit ii) beantwortet, so entfallen die Fragen 4.2.1 bis 4.2.4)</i></p>	<p>i) Ja ii) Nein</p> <p>[Einfachantwort]</p>	Antwort i)	„Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. extern kommunizieren, um darzulegen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen [...] kennen und diesen in geeigneter Weise begegnen.“
4.2.1	<p>Kommunizieren Sie extern über die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht?</p> <p><i>(Wird diese Frage mit ii) beantwortet, so entfallen die Fragen 4.2.2 bis 4.2.4)</i></p>	<p>i) Ja, das Unternehmen berichtet extern [Link] ii) Nein</p> <p>[Einfachantwort]</p>	<p>Antwort i) (Überprüfung Link)</p> <p>entsprechend den Angaben bei Frage 2.3.2, d. h., wenn besonders hohe Risiken vorliegen (Risikodisposition)</p>	„Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. extern kommunizieren , um darzulegen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen [...] kennen und diesen in geeigneter Weise begegnen. [...] Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt, sollten regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit darüber berichten.“

Kernelement 4: Berichterstattung				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
4.2.2	Wenn ja, über welche Themen wird dort berichtet?	i) Über das Vorgehen bei der Risikoanalyse ii) Über identifizierte Menschenrechtsaspekte iii) Über tatsächliche Auswirkungen iv) Über getroffene Maßnahmen v) Über festgelegte Verantwortlichkeiten im Unternehmen vi) Über weitere Themen [Freitext] [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) UND Antwort ii) UND Antwort iv) UND Antwort v) entsprechend den Angaben bei Frage 2.3.2, d. h., wenn besonders hohe Risiken vorliegen (Risikodisposition)	Anforderung aus Kernelement 1: „Die Grundsaterklärung sollte das Verfahren beschreiben , mit dem das Unternehmen seinen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommt“ „Dazu gehört insbesondere die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten im Unternehmen. “ „Die Grundsaterklärung behandelt für das Unternehmen und/oder die Branche besonders relevante Menschenrechtsthemen. “
4.2.3	Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen berichtet das Unternehmen extern?	i) Kontinuierlich ii) Jedes Jahr iii) Alle zwei Jahre iv) Alle drei Jahre v) Periodisch [Freitext] vi) Keine regelmäßige Berichterstattung [Einfachantwort]	Antwort i) ODER Antwort ii) ODER Antwort iii) ODER Antwort iv) ODER Antwort v) (Überprüfung Freitext) entsprechend den Angaben bei Frage 2.3.2, d. h., wenn besonders hohe Risiken vorliegen (Risikodisposition)	„Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt, sollten regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit darüber berichten.“

Kernelement 4: Berichterstattung				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
4.2.4	Wie stellen Sie sicher, dass die Informationen im Rahmen der externen Kommunikation adressatengerecht zur Verfügung gestellt werden?	i) Folgendermaßen [Freitext] ii) Nein	Antwort i) (Überprüfung Freitext) entsprechend den Angaben bei Frage 2.3.2, d. h., wenn besonders hohe Risiken vorliegen (Risikodisposition)	„Informationen sollten adressatengerecht sein.“

Kernelement 5: Beschwerdemechanismus				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
5.1.1	In welcher Form bieten Sie ein Beschwerdeverfahren an?	i) Eigenes Beschwerdeverfahren ii) Externes Beschwerdeverfahren a) Auf Verbandsebene [Freitext] b) Im Rahmen einer Brancheninitiative [Freitext] c) Sonstiges [Freitext] iii) Es gibt kein Beschwerdeverfahren [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) (Überprüfung Freitext)	„Zur frühzeitigen Identifikation von (tatsächlich oder potenziell) nachteiligen Auswirkungen sollten Unternehmen entweder selbst Beschwerdeverfahren einrichten oder sich aktiv an externen Verfahren beteiligen.“
5.2.1	Welche potenziell betroffenen Gruppen haben Zugang zum Beschwerdeverfahren?	i) Alle, öffentlich zugängliches Verfahren [Link] ii) Ausgewählte Stakeholder: a) Beschäftigte im eigenen Betrieb b) Beschäftigte in verbundenen Unternehmen c) Beschäftigte in der direkten Lieferkette d) Beschäftigte in der indirekten Lieferkette e) GeschäftspartnerInnen/KundInnen (B2B) f) Endkundinnen (B2C) g) Weitere betroffene Stakeholder (z. B. AnwohnerInnen) [Freitext] iii) Keine [Mehrfachantworten möglich]	Antwort i) ODER Antwort ii) entsprechend den Angaben in Frage 2.3.4, d. h. alle potenziell betroffenen Gruppen (Risikodisposition) (Überprüfung Link/Freitext)	„Bei der Einrichtung neuer ebenso wie bei der Nutzung bestehender Mechanismen sollte darauf geachtet werden, dass diese ein faires, ausgewogenes und berechenbares Verfahren sicherstellen, das für alle potenziell Betroffenen zugänglich ist (z. B. durch den Abbau von sprachlichen oder technischen Barrieren).“

Kernelement 5: Beschwerdemechanismus				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
5.2.2	Wie gestalten Sie den Beschwerdemechanismus so, dass er von (potenziell) Betroffenen genutzt werden kann?	<p>i) Durch die Einbeziehung von potenziell Betroffenen (Zielgruppen) bei der Gestaltung des Verfahrens</p> <p>ii) Durch andere Maßnahmen (z. B. Abbau von sprachlichen oder technischen Barrieren) [Freitext] [Mehrfachantworten möglich]</p>	Antwort i)	„Die Zielgruppe sollte daher bei der Gestaltung des Verfahrens konsultiert werden. Bei der Einrichtung neuer ebenso wie bei der Nutzung bestehender Mechanismen sollte darauf geachtet werden, dass diese ein fares, ausgewogenes und berechenbares Verfahren sicherstellen, das für alle potenziell Betroffenen zugänglich ist (z. B. durch den Abbau von sprachlichen oder technischen Barrieren).“
5.2.3	Wie stellen Sie sicher, dass das Verfahren fair, transparent, ausgewogen und berechenbar ist?	Folgendermaßen: [Freitext]	Kein Anforderungsrahmen	„Bei der Einrichtung neuer ebenso wie bei der Nutzung bestehender Mechanismen sollte darauf geachtet werden, dass diese ein fares, ausgewogenes und berechenbares Verfahren sicherstellen, das für alle potenziell Betroffenen zugänglich ist (z. B. durch den Abbau von sprachlichen oder technischen Barrieren).“

Kernelement 5: Beschwerdemechanismus				
Nr.	Frage	Antwort	Anforderungsrahmen	Wortlaut NAP
5.2.4	Wie und wie häufig überprüfen Sie die Effektivität des Beschwerdemechanismus?	Folgendermaßen: [Freitext]	<i>Kein Anforderungsrahmen</i>	„ Der Beschwerdemechanismus und der gesamte Sorgfaltsprozess des Unternehmens sollten regelmäßig praxisnah auf ihre Effektivität hin überprüft werden.“

Abschlussfragen		
Nr.	Frage	Antwortmöglichkeiten
6.1	Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt in Ihrem Unternehmen? Welche Unterstützung wünschen Sie sich in diesem Zusammenhang z. B. vonseiten der Bundesregierung oder der Verbände?	[Freitext]
6.2	Wie lautet die Funktion bzw. die Abteilung der Person im Unternehmen, die für die Bearbeitung dieses Fragebogens verantwortlich ist?	<ul style="list-style-type: none"> i. Funktion Person 1: [Freitext] ii. Funktion Person 2: [Freitext] (optional)
6.3	Sofern das Unternehmen als verbundenes Unternehmen zu einem Konzern gehört: Wurden MitarbeiterInnen des Mutterunternehmens in die Bearbeitung des Fragebogens eingebunden?	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Nein
6.4	<p>Dürfen wir Sie im Rahmen des Monitorings bei inhaltlichen Rückfragen kontaktieren?</p> <p><i>Eine mögliche Kontaktaufnahme durch das Erhebungsteam findet ausschließlich im Rahmen und im Zeitraum der Erhebung statt. Inhaltliche Rückfragen dienen dazu, die vollständige Bewertung Ihrer Angaben sicherstellen zu können.</i></p> <p><i>(Wird diese Frage mit ii. beantwortet, so entfällt Frage 6.5)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> i. Ja ii. Nein
6.5	Vielen Dank! Bitte geben Sie die Kontaktdaten (Telefon oder E-Mail) von mindestens einer Ansprechperson an.	[Freitext]

Anhang 2: Beschreibung der Gewichtungsverfahren

Um ein repräsentatives Ergebnis zu gewährleisten und um die Selektion nach beobachtbaren Faktoren zu kontrollieren, werden **Gewichtungsverfahren** angewendet.

Die grundsätzliche Strategie ist hierbei, die Unternehmen mit der Wahrscheinlichkeit für ihre Teilnahme (Propensity Scores⁵³) zu gewichten. Dafür wurden zwei Logit-Regressionen⁵⁴ geschätzt, mit einer unterschiedlichen Anzahl Kontrollvariablen. Basierend auf diesen Regressionen wurde für jedes einzelne Unternehmen eine Antwortwahrscheinlichkeit prognostiziert. Der Kehrwert dieser Wahrscheinlichkeit stellt das Gewicht dar. Das heißt, Unternehmen, die eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit haben, ein Responder zu sein, bekommen ein niedrigeres Gewicht als jene, die eine niedrigere Wahrscheinlichkeit haben, ein Responder zu sein. Da diese Wahrscheinlichkeit in der Regression mit der höheren Anzahl Kontrollvariablen nur für 1.666 Unternehmen bestimmt werden konnte, wurde eine zweite Regression mit einer reduzierten Anzahl Kontrollvariablen durchgeführt, in die alle Unternehmen der Bruttostichprobe (2.254 Unternehmen) einfließen konnten.⁵⁵ Für das Gewicht, in das mehr Kontrollvariablen eingeflossen sind, wurde den Unternehmen ohne individuell bestimmtes Gewicht das durchschnittliche Gewicht der anderen Unternehmen in ihrer Schicht (Größe und Sektor) zugeteilt. Hier wird angenommen, dass sich diese Unternehmen im Schnitt nicht systematisch von der Gruppe der Unternehmen mit individuell bestimmten Gewichten unterscheiden. Die unten stehende Tabelle zeigt die verwendeten Gewichtungsverfahren genauer. Um zu verhindern, dass es einzelne Beobachtungen gibt, deren Antworten auf fast 10 Prozent der Gesamtstichprobe hochgewichtet werden, wurden weitere Gewichte bestimmt, die die durch Regression bestimmten Gewichte nach oben mit einem Maximalwert von 5 beschränken. Insgesamt stehen damit vier verschiedene Gewichte zur Verfügung. Mithilfe dieser Gewichte lässt sich die Verzerrung aufgrund von beobachtbaren Faktoren auflösen.

	Kontrollvariablen in der Logit-Schätzung	N	Pseudo ⁵⁶ R ²	Arith. Mw.	Std.-Abw.	Min	Max
Gewicht 1	Umsatz (logarithmiert), Beschäftigte, Existenz einer Grundsatzerklärung, Rechtsform (in Gruppen), Firmentyp der Mutter (in Gruppen), Sektor, Postleitzahl (1. Stelle)	1666	0,122	5,16	4,06	1,04	45,13
Gewicht 2, nach oben beschränkt				3,84	1,24	1,04	5
Gewicht 3	Schicht (in Gruppen), Beschäftigte, Existenz einer Grundsatzerklärung, Rechtsform (in Gruppen), Sektor, Postleitzahl (1. Stelle)	2254	0,071	4,94	2,67	1	17,32
Gewicht 4, nach oben beschränkt				3,94	1,07	1	5

⁵³ Englischer Begriff eines Faktors für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein bestimmtes Verhalten auftreten wird (hier: Ausfüllen des Fragebogens und Versendung)

⁵⁴ Grundsätzlich bezeichnet man statistische Analyseverfahren, die zum Ziel haben, Abhängigkeiten zwischen zwei oder mehreren Eigenschaften bzw. Variablen zu beschreiben, als Regressionsanalyse; je nachdem, welche mathematischen Funktionen hierzu angewendet werden, unterscheidet man zwischen verschiedenen Arten – in diesem Fall: logistische Funktion.

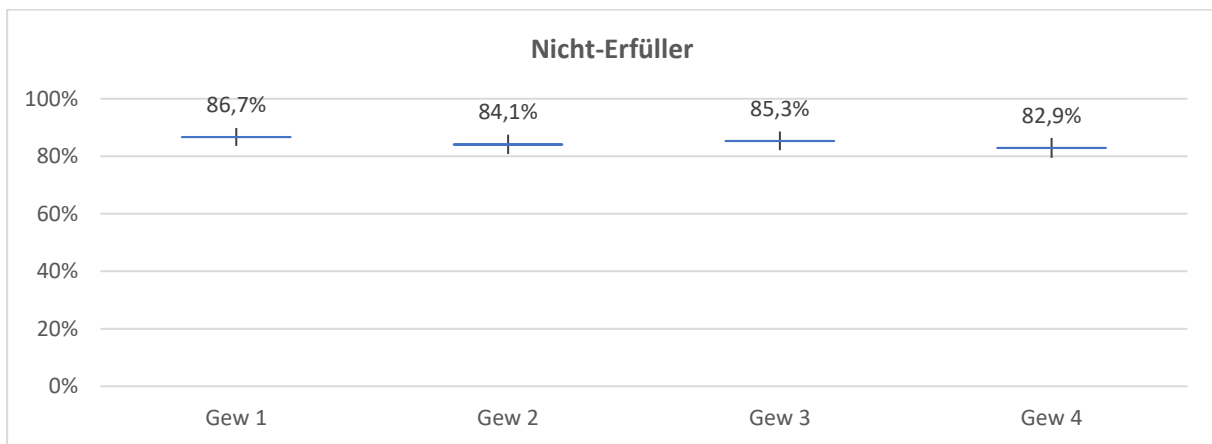
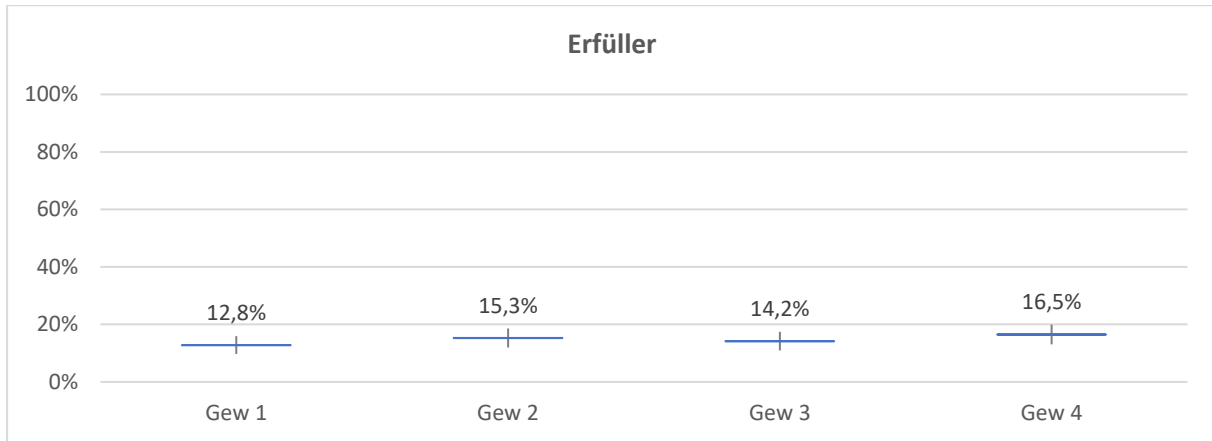
⁵⁵ Das ist eine Verbesserung der Datenlage im Vergleich zu 2019, da bei der 2019er Erhebung auch in der Regression mit reduzierten Kontrollvariablen das Gewicht nicht für jedes Unternehmen der Bruttostichprobe individuell bestimmt werden konnte.

⁵⁶ Pseudo-Bestimmtheitsmaß – Schätzung der Varianz einer Variablen/Eigenschaft, da keine lineare Regression angewendet werden kann

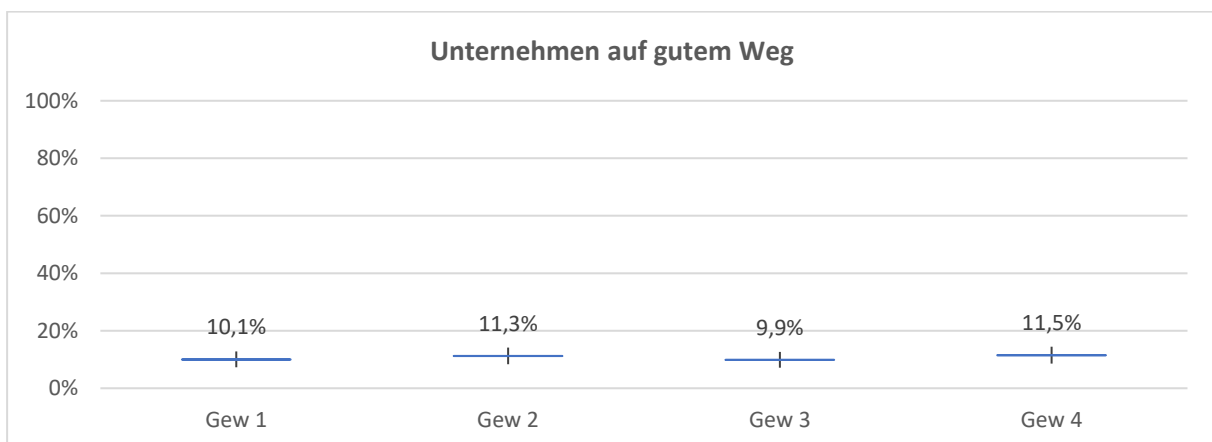
Anhang 3: Detailgrafiken zu den Erfüllungskategorien

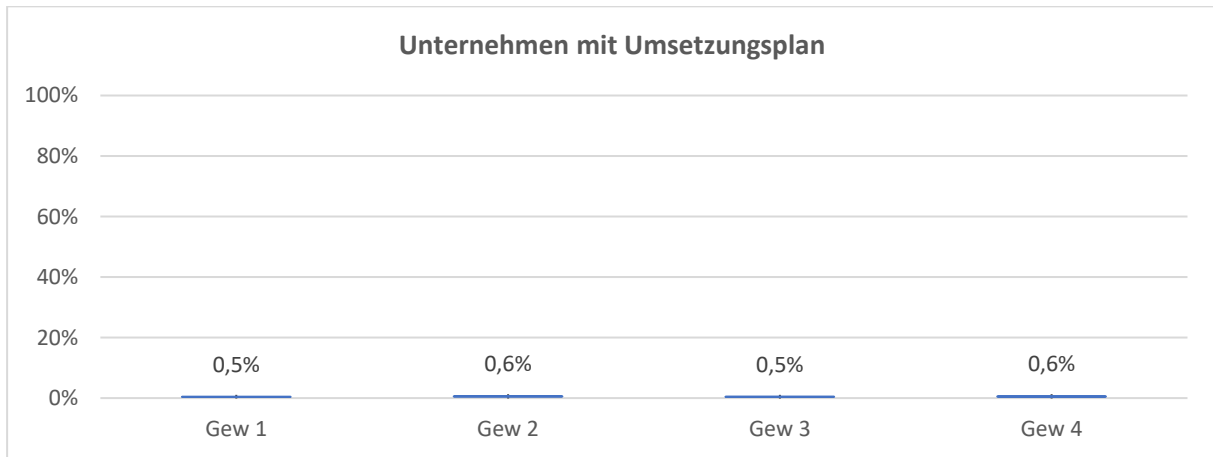
Die Abkürzung „Gew“ in den untenstehenden Grafiken zeigt das Ergebnis für das jeweils angewendete, in Anhang 2 beschriebene Gewicht.

Erfüllungskategorien

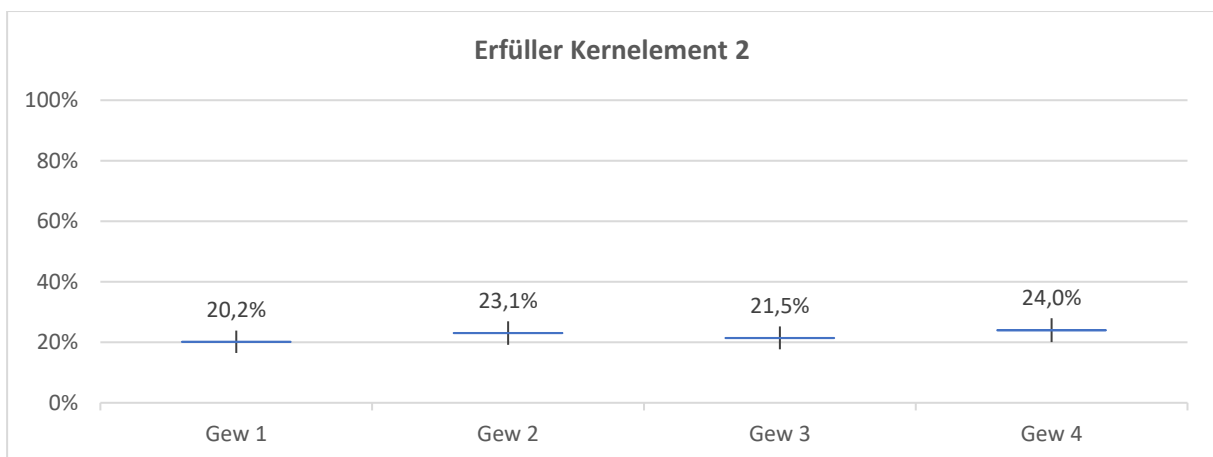
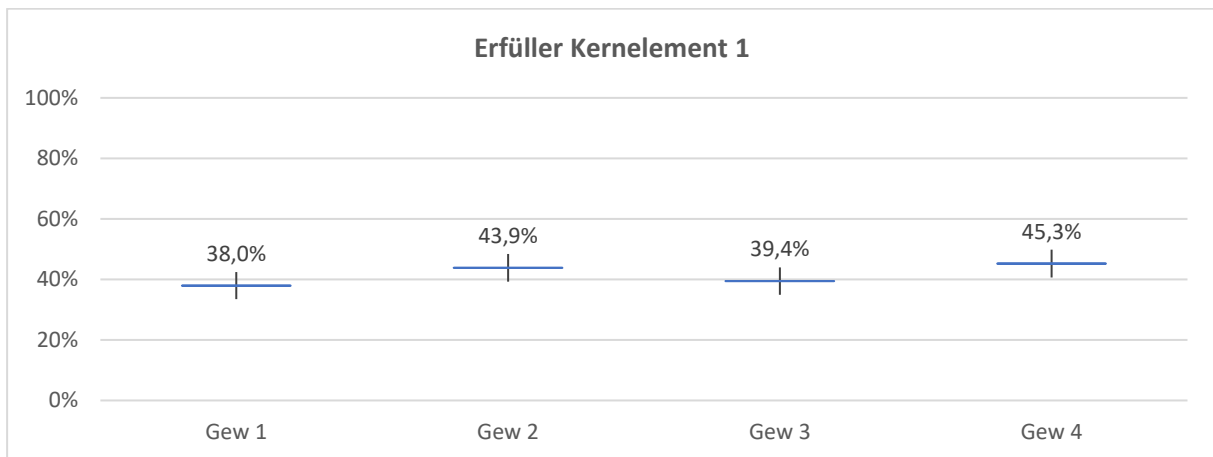


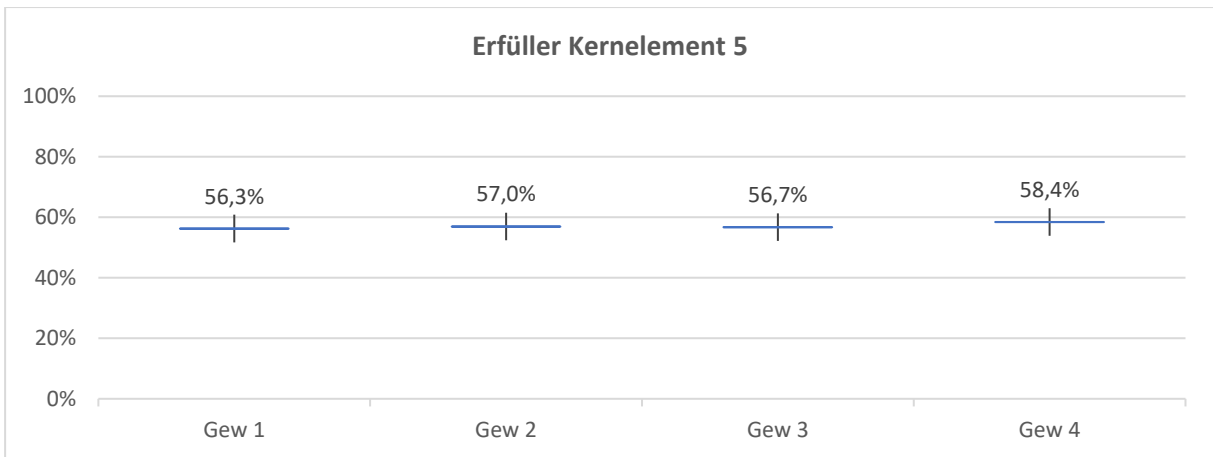
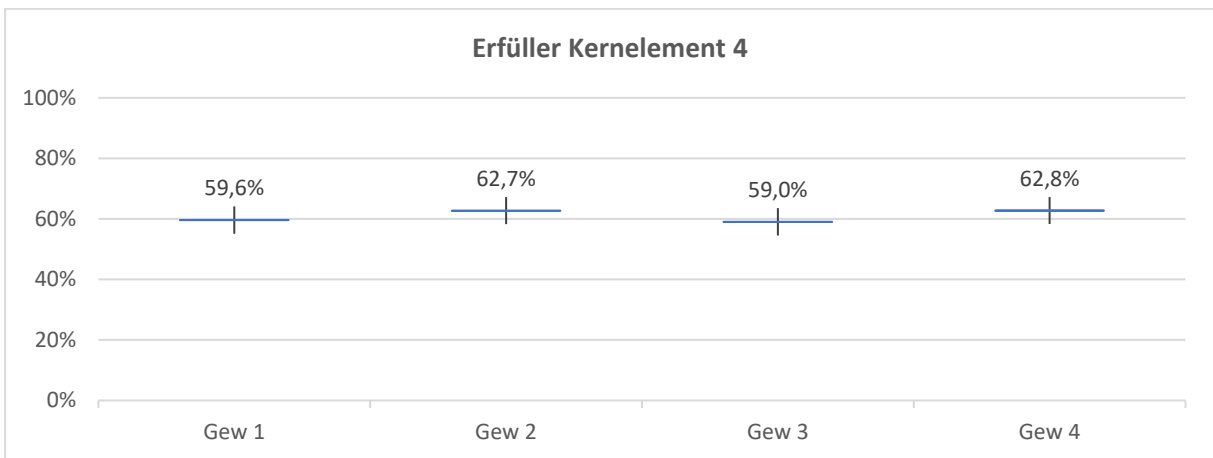
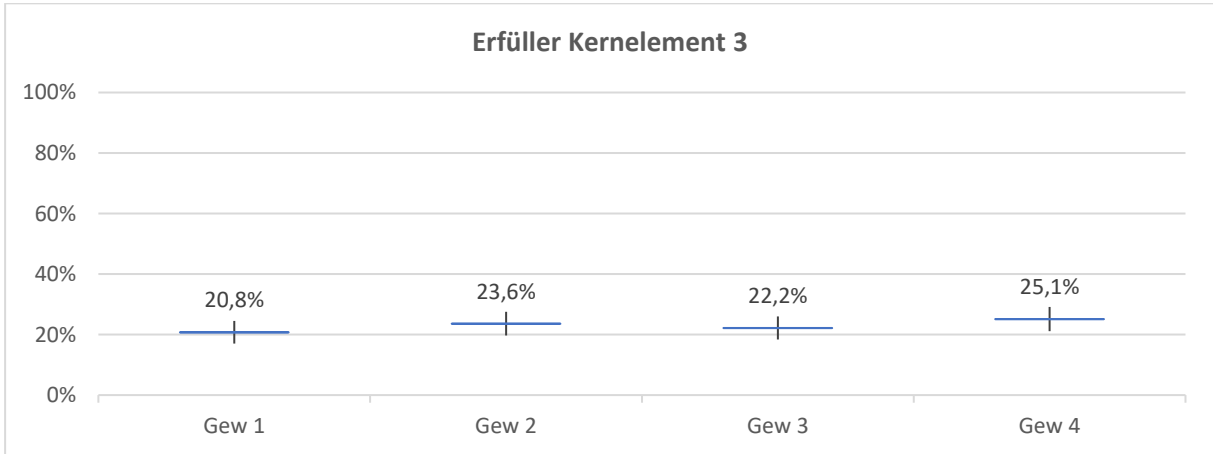
Die „Unternehmen auf gutem Weg“ werden als gesonderte Gruppe innerhalb der „Nicht-Erfüller“ gesondert ausgewiesen.





Erfüllungsgrad je Kernelement





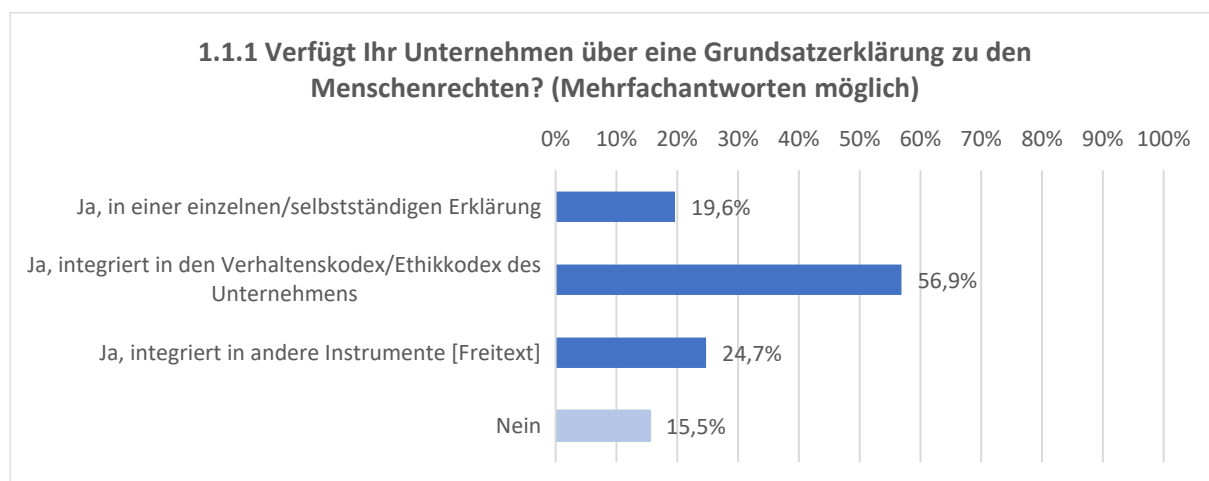
Anhang 4: Detailanalyse der Antworten

Dieser Anhang enthält weiter gehende Informationen zum Antwortverhalten der Unternehmen bei der Erhebung 2020. Er hat den Zweck, unabhängig von der Erfüllungsbewertung Einblicke in das Vorgehen der Unternehmen bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt zu geben. **Die hier dargestellten Informationen beinhalten ausschließlich Angaben, die von den teilnehmenden Unternehmen im Online-Fragebogen gemacht wurden. Es lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich der Plausibilität und Bewertung dieser Angaben ziehen** (z. B. im Hinblick auf die Ergebnisse von Bewertungen von „Comply or explain“-Angaben). Zur Ermittlung der Erfüllungskategorie für jedes Unternehmen wurden die Angaben durch das Erhebungsteam gemäß dem in Kapitel 2.2 beschriebenen Vorgehen überprüft.

Bei der Darstellung ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen im Online-Fragebogen zu jedem Kernelement zunächst jeweils eine Eingangsfrage beantworten mussten, ob das Kernelement grundsätzlich umgesetzt wurde (Existenz, siehe auch Anhang 1). Sofern diese mit Nein beantwortet wurde, musste das Unternehmen die nachfolgenden Detailfragen nicht beantworten. Um dem Leser des Zwischenberichts 2020 einen Einblick zu geben, wie hoch der Anteil der Unternehmen ist, die die Existenzfrage mit Nein beantwortet haben, wird in den Detailanalysen in der Rubrik „Keine Antwort“ der Anteil dieser Unternehmen gezeigt. **Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Darstellungen im Folgenden stets auf die Grundgesamtheit beziehen**, d. h. einer Gewichtung⁵⁷ unterliegen, wie sie bereits für die Gesamtergebnisse angewendet wurde (siehe auch Anhang 2).

Kernelement 1: Grundsatzerklärung

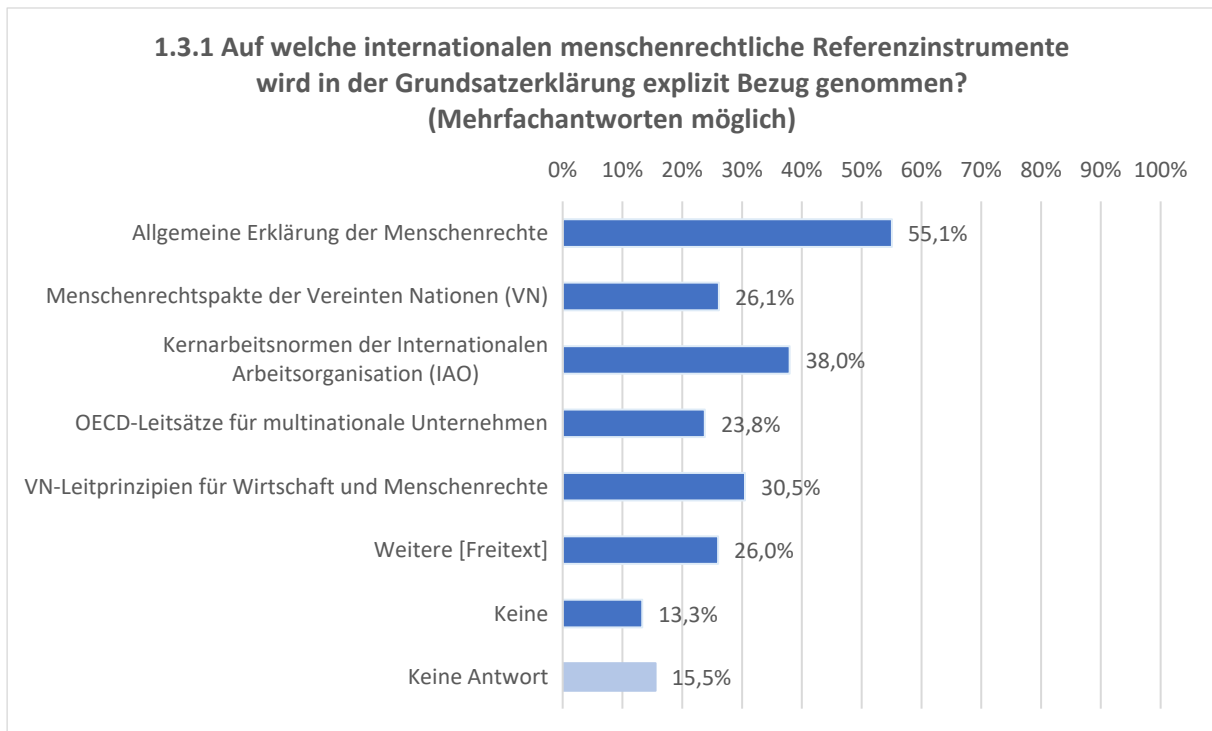
„Mithilfe einer Grundsatzklärung sollten Unternehmen öffentlich zum Ausdruck bringen, dass sie ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen.“⁵⁸ 84,5 Prozent der Unternehmen gaben an, über eine solche Grundsatzklärung zu verfügen. 68,0 Prozent sagten darüber hinaus, dass diese öffentlich verfügbar sei. Die meisten Unternehmen haben dabei ihre Grundsatzklärung in den allgemeinen Verhaltenskodex bzw. Ethikkodex des Unternehmens integriert.



⁵⁷ Für die bessere Darstellung der Antworten der Unternehmen wurde lediglich das Gewicht 4 verwendet, da es im Hinblick auf die einbezogenen Variablen und die Begrenzung der maximalen Gewichte eine eher konservative Gewichtung ist.

⁵⁸ NAP, S. 8.

Auffällig ist, dass innerhalb der Grundsatzerklärung insbesondere auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als Referenzinstrument Bezug genommen wird.



Kernelement 2: Risikoanalyse

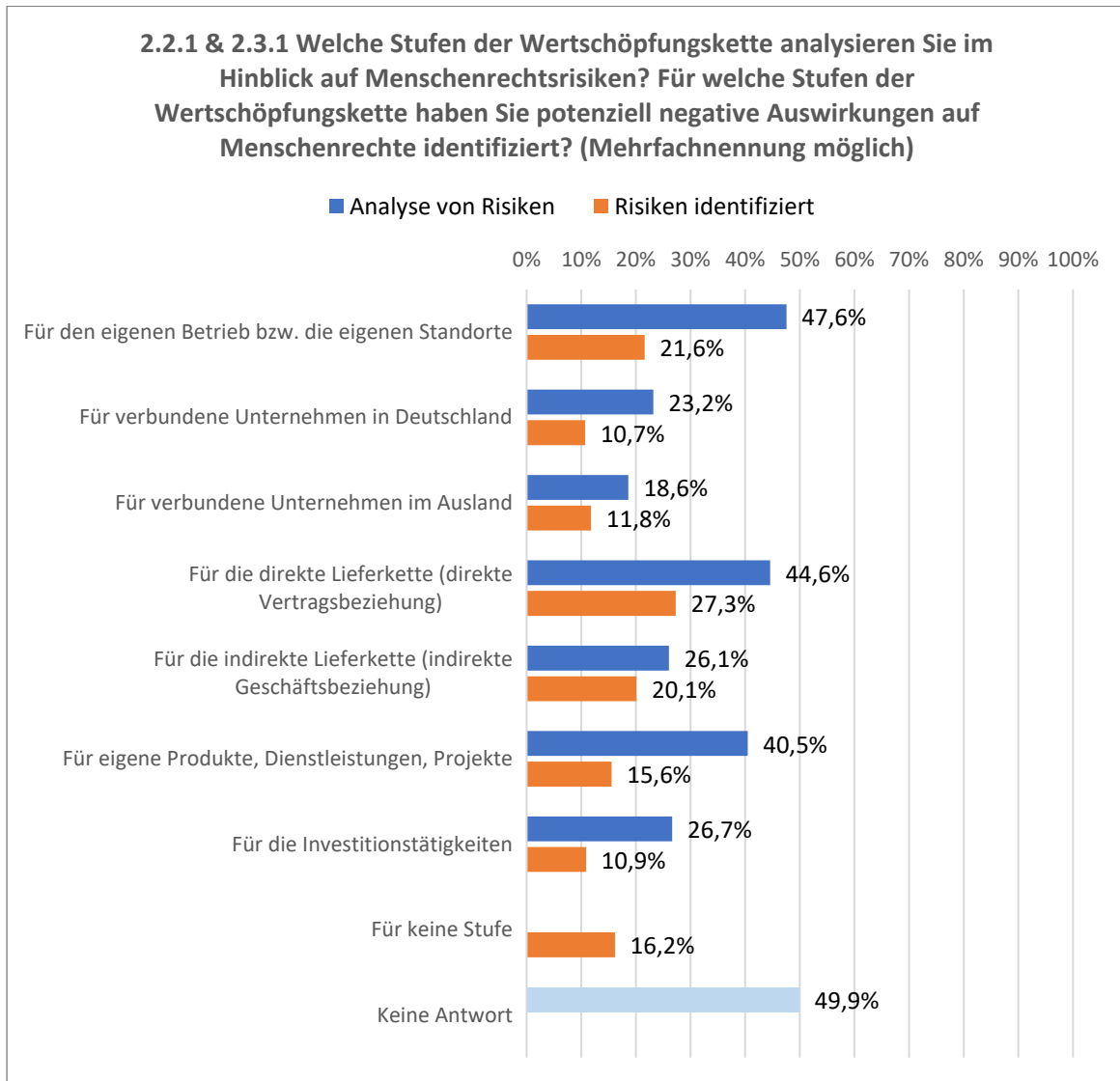
„Im Kern der Sorgfaltspflichten steht die Einrichtung eines Verfahrens, das dazu dient, potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern. Es geht hierbei nicht (nur) um die Betrachtung von Risiken für die eigene Geschäftstätigkeit, sondern insbesondere um menschenrechtliche Risiken für potenziell Betroffene des unternehmerischen Handelns (Beschäftigte im eigenen Betrieb, in der Lieferkette, Anwohner, Kunden etc.).“⁵⁹

Die Hälfte der Unternehmen gab an, über ein Verfahren zu verfügen, mit dem die menschenrechtlichen Auswirkungen ermittelt werden (Risikoanalyse). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die andere Hälfte der Unternehmen (49,9 Prozent) nicht über eine solche Analyse verfügt.

Die meisten Unternehmen, die eine Risikoanalyse durchführen, konzentrieren sich dabei auf den eigenen Betrieb, die direkte Lieferkette und eigene Produkte, Dienstleistungen und Projekte. Weniger Unternehmen analysieren dagegen die indirekte Lieferkette und die Investitionstätigkeit im Hinblick auf menschenrechtliche Auswirkungen. Die Unternehmen identifizierten insbesondere im eigenen Betrieb, in der direkten Lieferkette und in der indirekten Lieferkette Menschenrechtsrisiken.

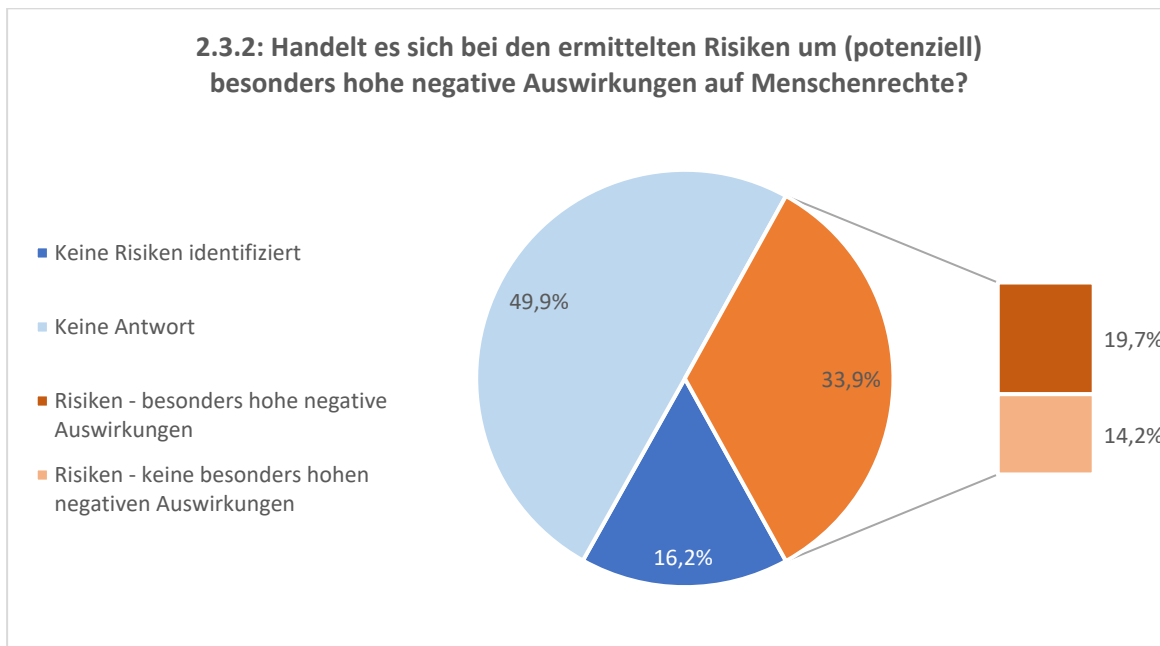
Insgesamt haben 16,2 Prozent der Unternehmen laut Angaben im Fragebogen in ihren Analysen keinerlei menschenrechtliche Auswirkungen in ihrer Wertschöpfungskette (Risiken) festgestellt.

⁵⁹ NAP, S. 8.



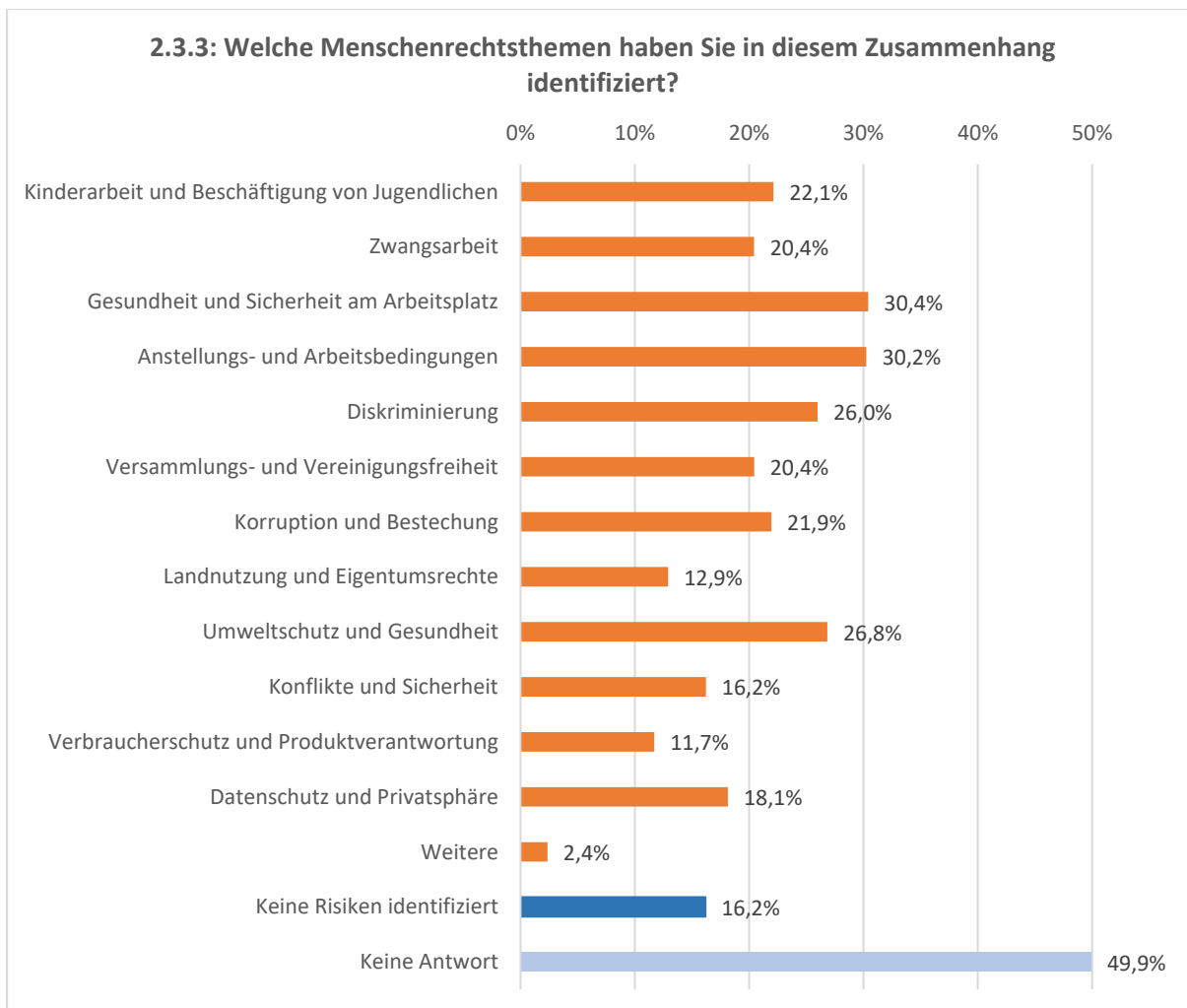
33,9 Prozent aller teilnehmenden Unternehmen haben Risiken identifiziert: 19,7 Prozent gaben an, (potenziell) besonders hohe Risiken identifiziert zu haben (dies trifft insbesondere auf die direkte und indirekte Lieferkette zu), und 14,2 Prozent der Unternehmen haben grundsätzlich Risiken festgestellt.

2.3.2: Handelt es sich bei den ermittelten Risiken um (potenziell) besonders hohe negative Auswirkungen auf Menschenrechte?

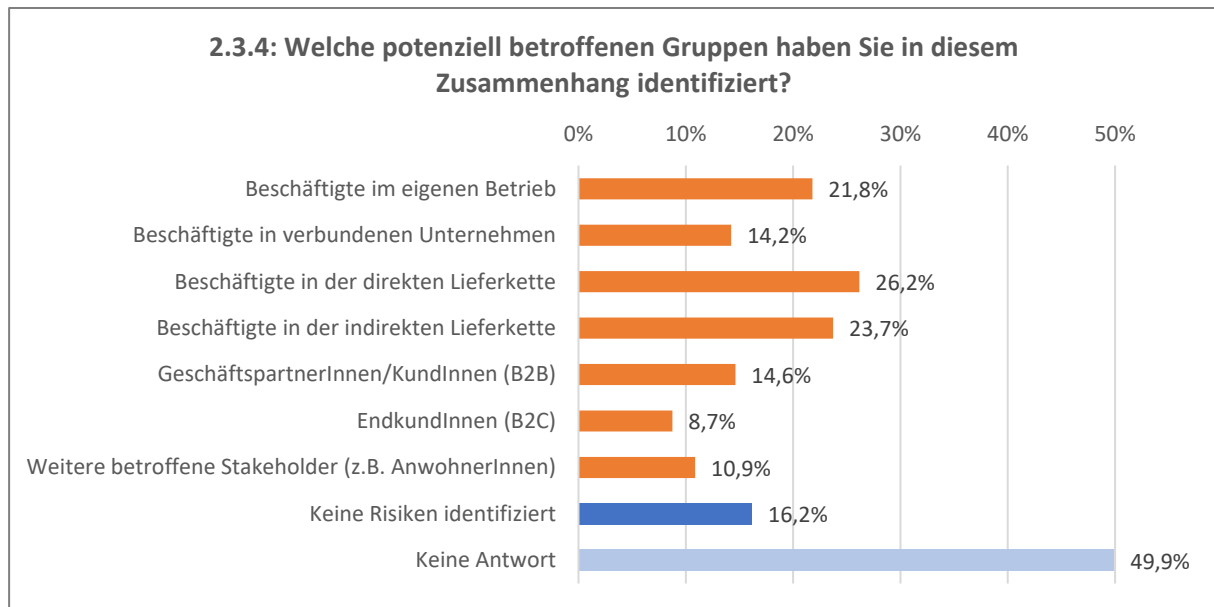


Die am häufigsten genannten Menschenrechtsthemen sind „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“, „Anstellungs- und Arbeitsbedingungen“, „Umweltschutz und Gesundheit“ sowie „Diskriminierung“.

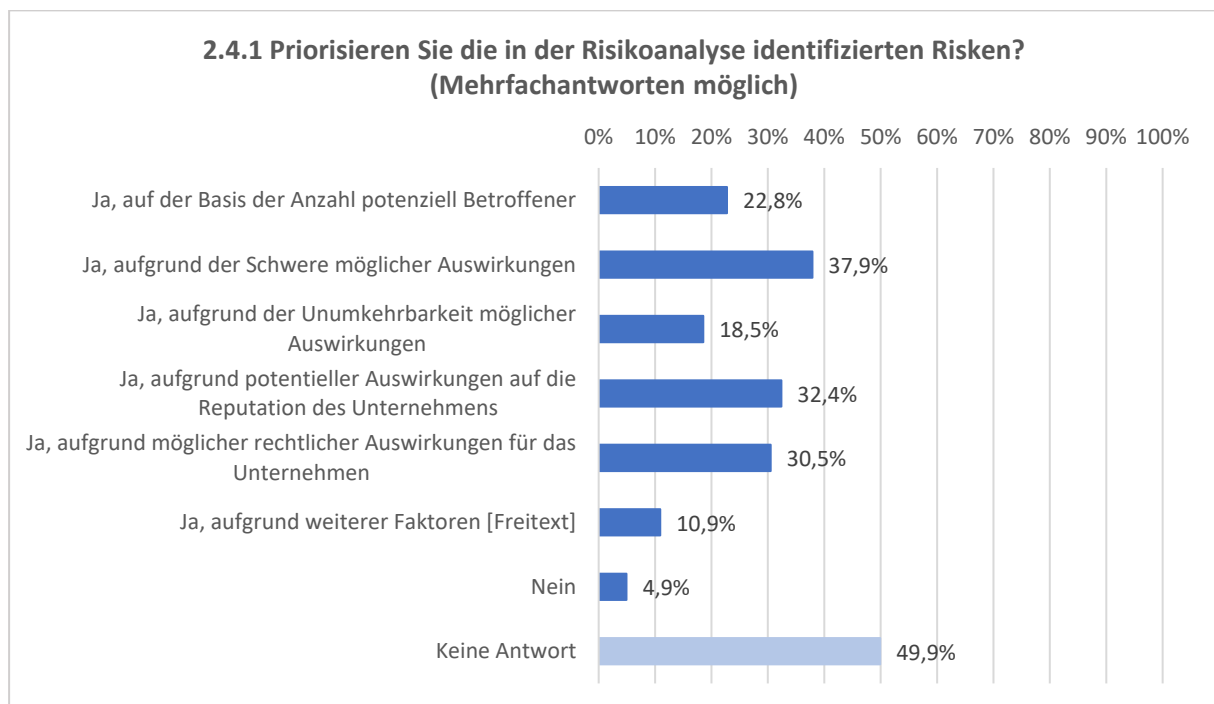
2.3.3: Welche Menschenrechtsthemen haben Sie in diesem Zusammenhang identifiziert?



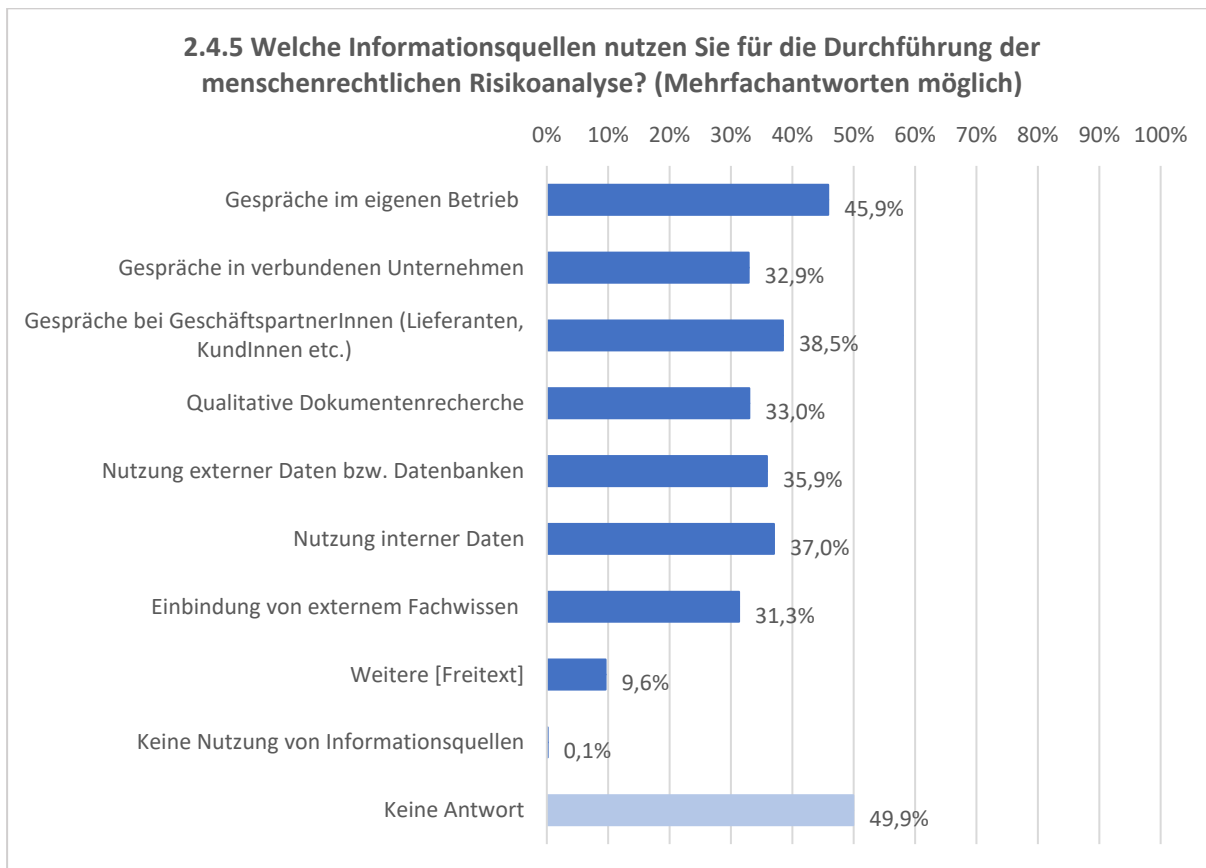
Bezogen auf die potenziell betroffenen Gruppen wurden Beschäftigte in der direkten und der indirekten Lieferkette sowie die eigenen Beschäftigten am häufigsten genannt.



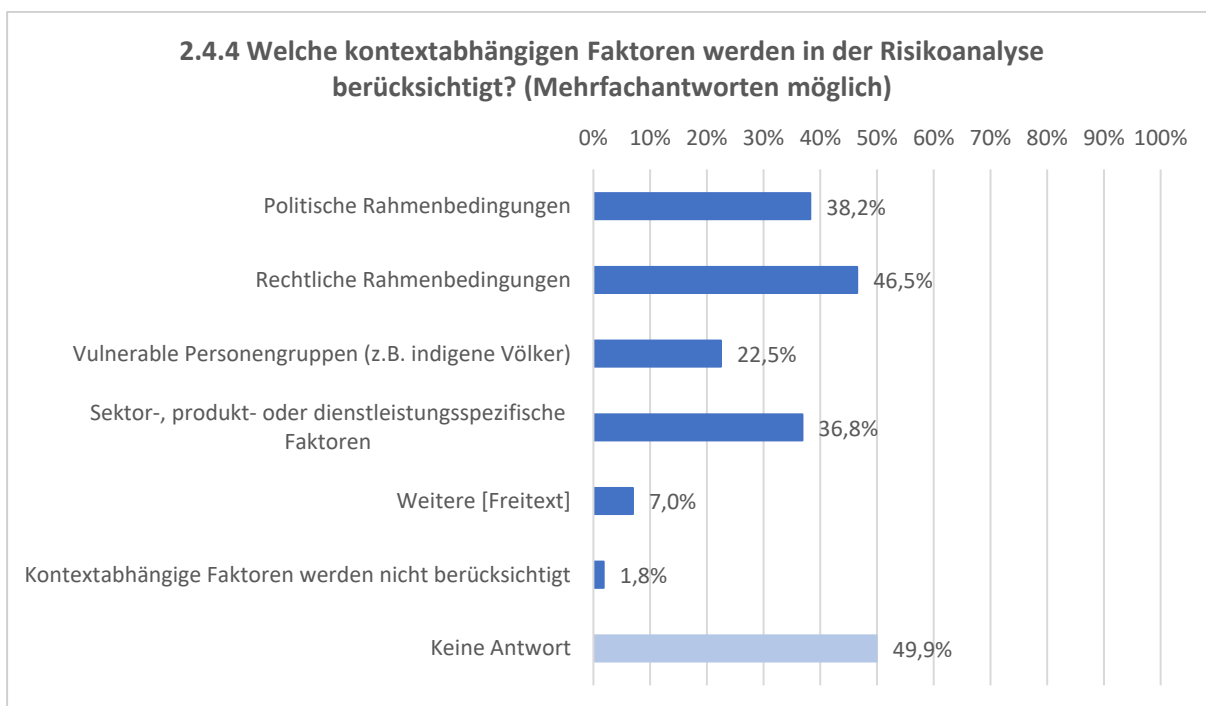
Die meisten Unternehmen, die eine systematische Risikoanalyse durchführen, priorisieren die identifizierten Menschenrechtsrisiken. Davon haben die meisten angegeben, dies anhand der Schwere der möglichen Auswirkungen zu tun. Außerdem spielen die potenziellen Auswirkungen auf die Reputation des Unternehmens sowie rechtliche Auswirkungen eine wichtige Rolle.



Auffällig ist, dass die Risikoanalyse nach Angabe der Unternehmen durch mehrere Informationsquellen gestützt ist. Fast alle Unternehmen, die eine systematische Risikoanalyse durchführen, nutzen Gespräche im eigenen Betrieb sowie mit GeschäftspartnerInnen für die Analyse. Auch die anderen Informationsquellen werden durch eine Mehrheit dieser Unternehmen einbezogen.



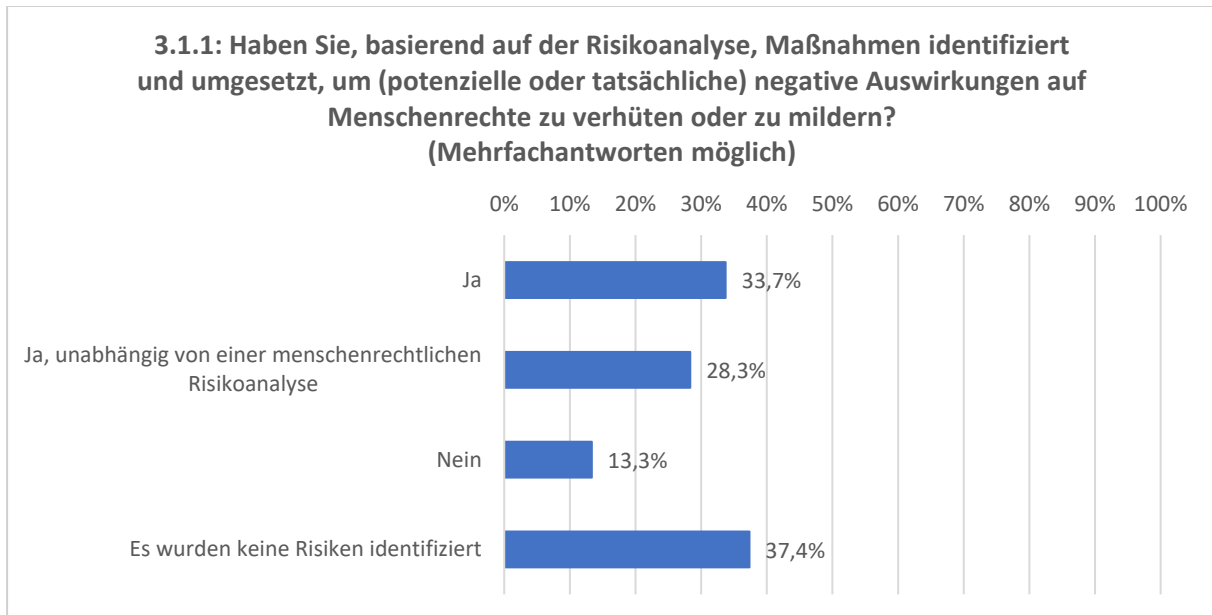
Der NAP fordert außerdem, dass die Unternehmen bei ihrer menschenrechtlichen Risikoanalyse „kontextabhängige Faktoren“ berücksichtigen.⁶⁰ Auch hier liegt der Fokus für die meisten Unternehmen mit einer Risikoanalyse auf den rechtlichen Rahmenbedingungen. Dagegen berücksichtigen weniger Unternehmen vulnerable Personengruppen.



⁶⁰ NAP, S. 9.

Kernelement 3: Maßnahmen

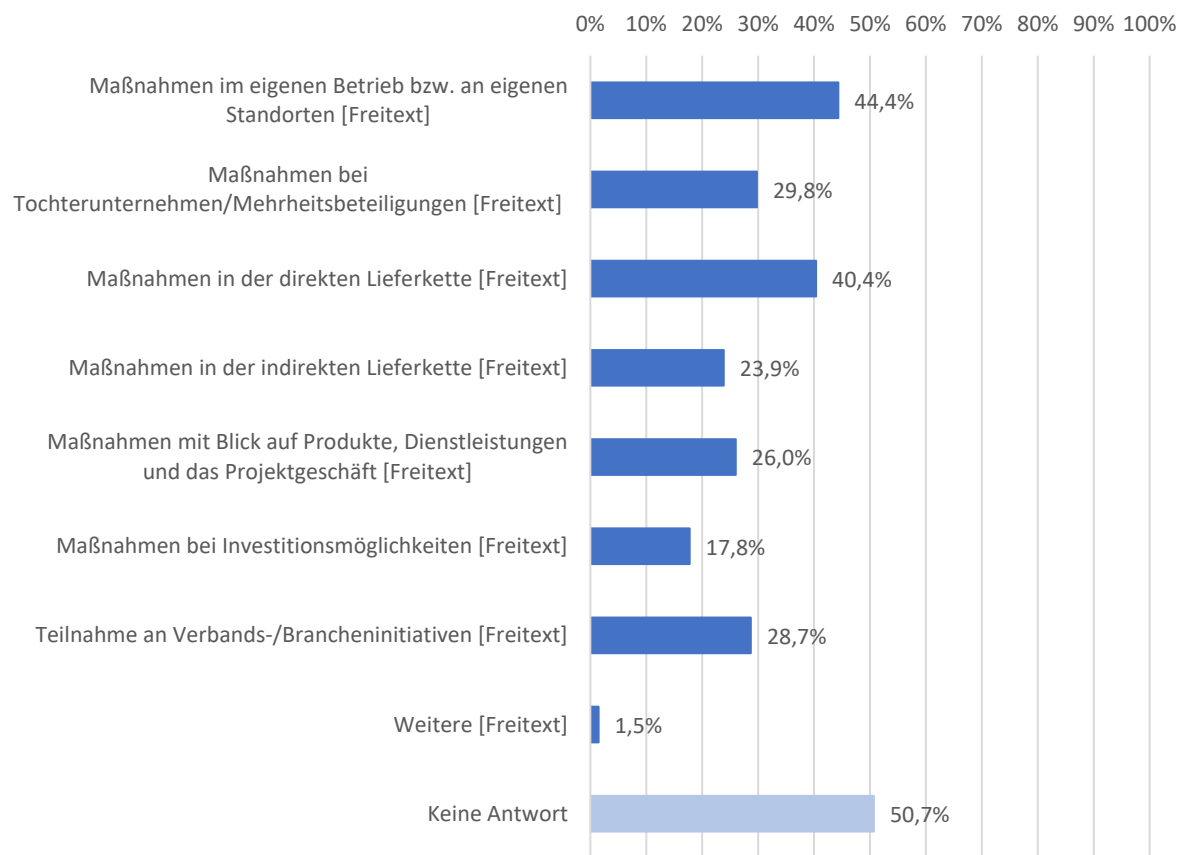
„Basierend auf den Ergebnissen der Analyse sollten Maßnahmen identifiziert und in die Geschäftstätigkeit integriert werden.“⁶¹ Insgesamt gab knapp die Hälfte der Unternehmen an, menschenrechtsbezogene Maßnahmen umzusetzen. Allerdings beziehen sich dabei nur 33,7 Prozent der Unternehmen auf die menschenrechtliche Risikoanalyse. Mehr als ein Drittel der Unternehmen gab an, keine Risiken identifiziert zu haben.



Über 40 Prozent der Unternehmen gaben an, dass sie entsprechende Maßnahmen im eigenen Betrieb und in der direkten Lieferkette umsetzen. Nur wenige Unternehmen haben dagegen Maßnahmen im Bereich ihrer Investitionstätigkeiten ergriffen. 28,7 Prozent der Unternehmen gaben außerdem an, dass sie im Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfalt an Verbands- oder Brancheninitiativen teilnehmen.

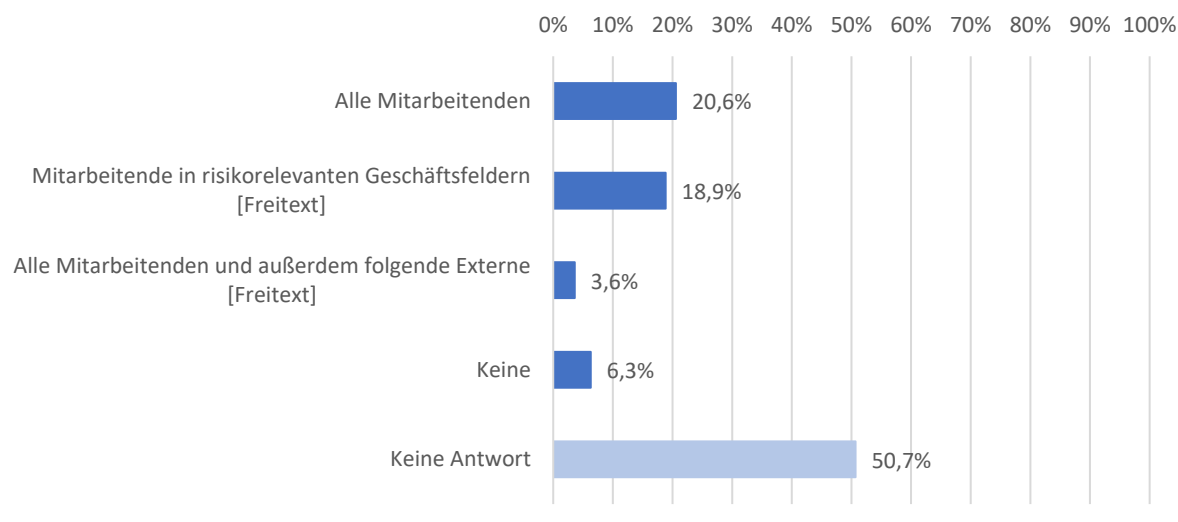
⁶¹ NAP, S. 9.

3.2.1: Welche Maßnahmen setzt Ihr Unternehmen um, um tatsächlich und potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu begegnen? (Mehrfachantworten möglich)



Mitarbeiterschulungen zu Menschenrechtsaspekten werden am häufigsten für alle Mitarbeitenden durchgeführt. 18,9 Prozent der Unternehmen gaben an, den Teil der Mitarbeitenden zu schulen, der in risikorelevanten Geschäftsfeldern tätig ist. Lediglich ein geringer Anteil der Unternehmen mit Maßnahmen im Bereich Menschenrechte inkludiert Externe in Schulungen zu Menschenrechtsaspekten oder führt generell keine Schulungen durch.

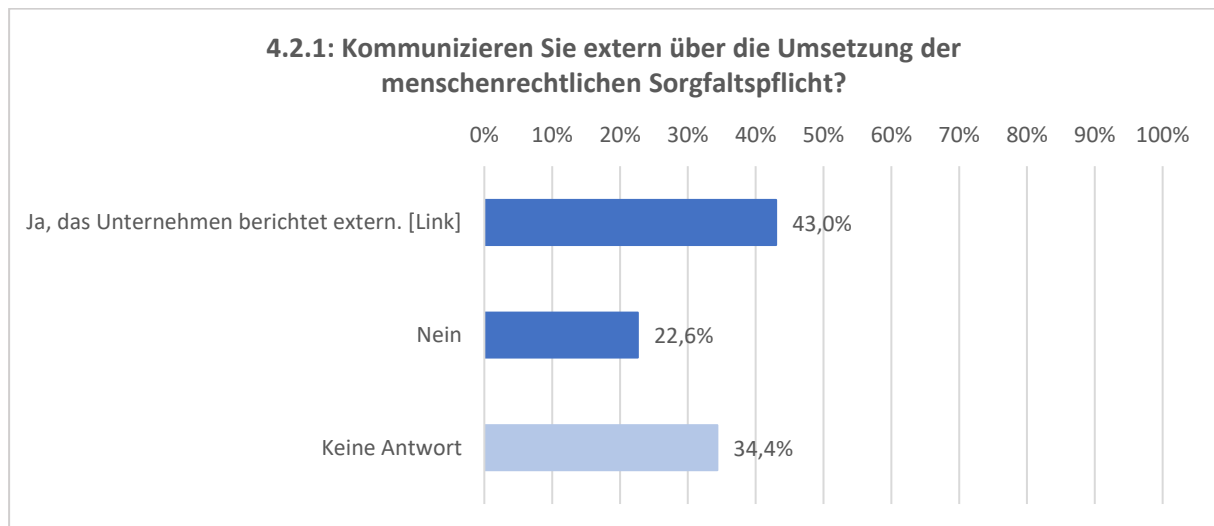
3.2.2: Welche Mitarbeitenden werden zu Menschenrechtsaspekten geschult?



Kernelement 4: Berichterstattung

„Unternehmen sollten Informationen bereithalten und ggf. extern kommunizieren, um darzulegen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen in geeigneter Weise begegnen.“⁶² Mehr als ein Drittel (34,4 Prozent) der Unternehmen hält keine Informationen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht intern bereit.

43,0 Prozent der Unternehmen gaben an, extern über ihre Aktivitäten im Bereich Menschenrechte zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt größtenteils jährlich (36,3 Prozent).



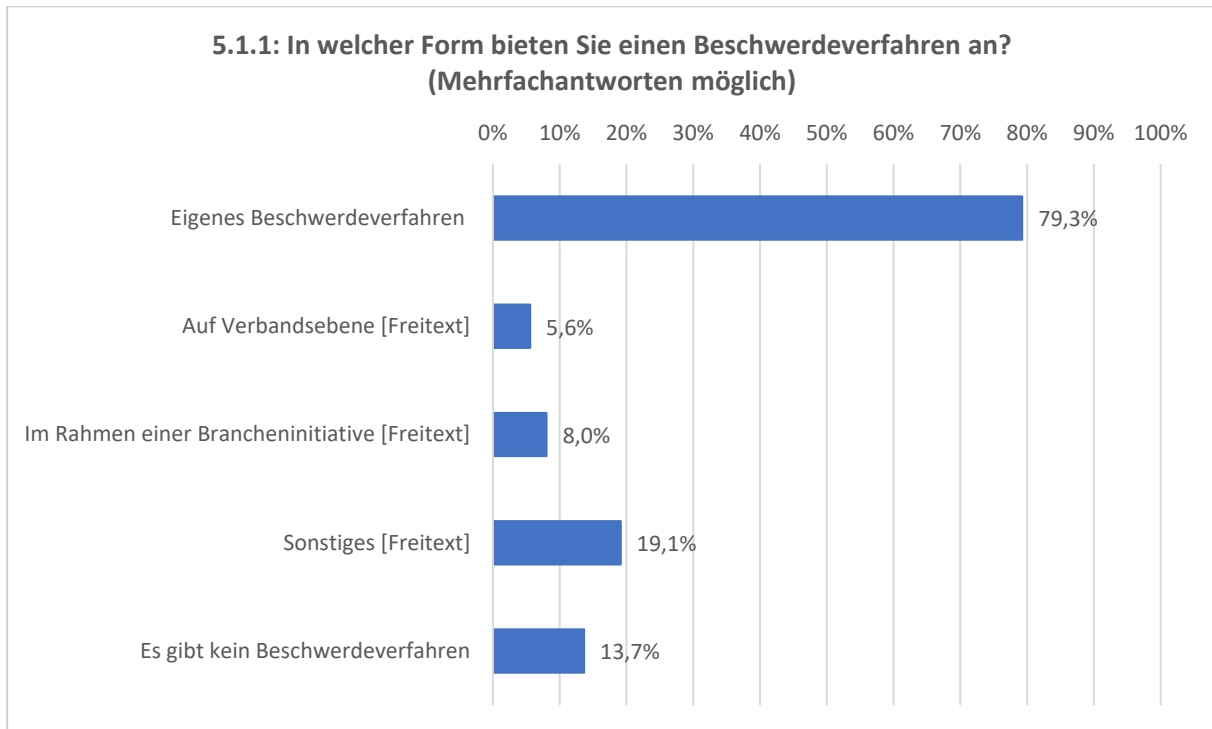
Auffällig ist, dass nur 17,2 Prozent der Unternehmen angaben, über tatsächliche Auswirkungen ihres Handelns auf die Menschenrechte zu berichten.

Kernelement 5: Beschwerdemechanismus

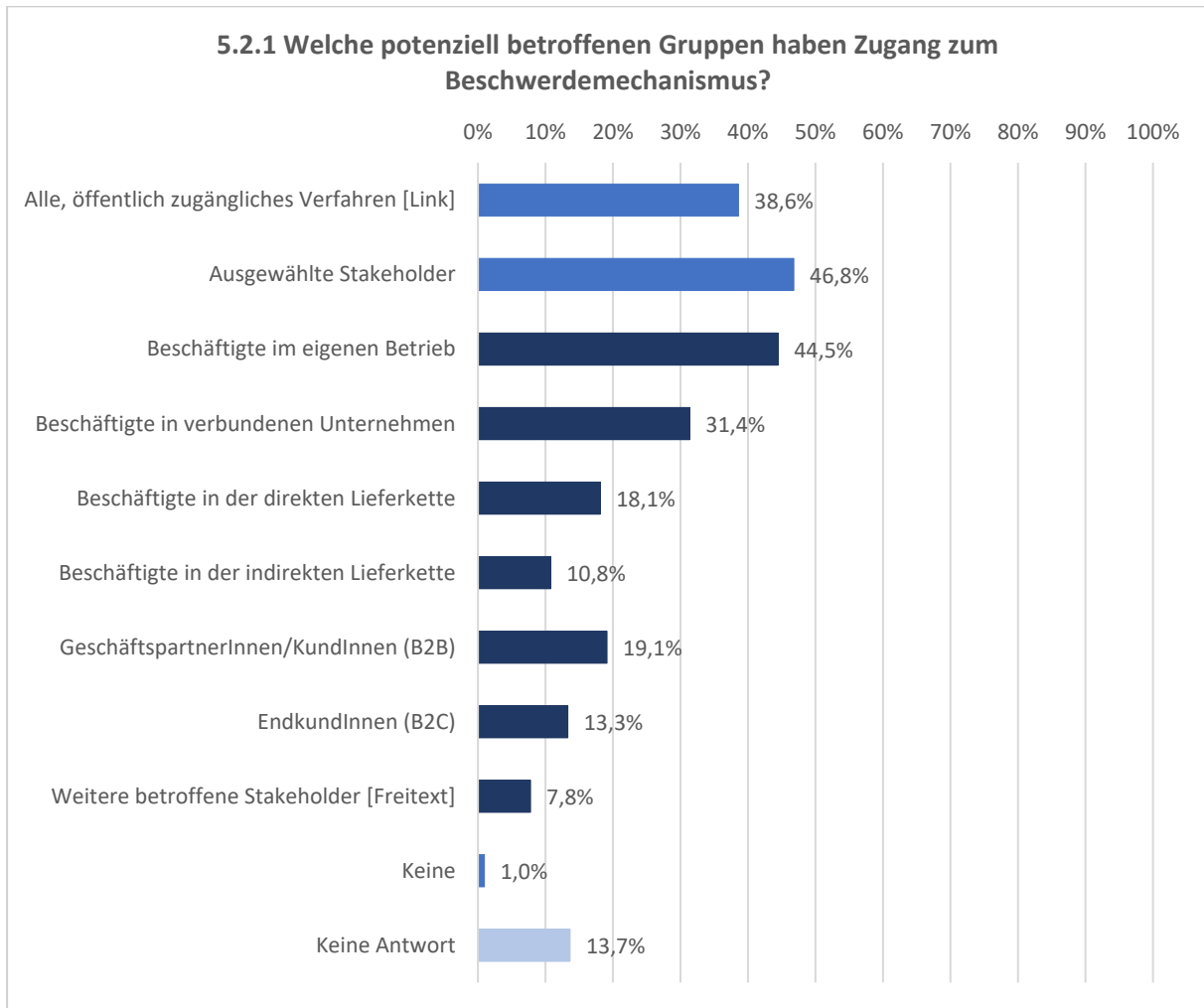
„Zur frühzeitigen Identifikation von (tatsächlich oder potenziell) nachteiligen Auswirkungen sollten Unternehmen entweder selbst Beschwerdeverfahren einrichten oder sich aktiv an externen Verfahren beteiligen.“⁶³ Insgesamt antworteten 86,3 Prozent der Unternehmen im Online-Fragebogen, dass sie über einen Beschwerdemechanismus verfügen. Dabei sind eigene Beschwerdeverfahren mit 79,3 Prozent am verbreitetsten. An einem externen Beschwerdeverfahren beteiligen sich lediglich 5,6 Prozent auf Verbandsebene und 8,0 Prozent im Rahmen einer Brancheninitiative.

⁶² NAP, S. 9.

⁶³ NAP, S. 9.



38,6 Prozent der Unternehmen gaben an, über ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren zu verfügen. Allerdings ist die Zugänglichkeit des Beschwerdemechanismus bei den meisten Unternehmen (46,8 Prozent) beschränkt und steht vor allem den Beschäftigten im eigenen Betrieb offen. Mit 18,1 bzw. 10,8 Prozent haben (darüber hinaus) bei eher wenigen Unternehmen die Beschäftigten in der direkten bzw. indirekten Lieferkette Zugang zum Beschwerdemechanismus.



Um sicherzustellen, dass die (potenziell) Betroffenen den Beschwerdemechanismus nutzen können, beziehen 44,9 Prozent der Unternehmen laut eigener Angabe – wie vom NAP gefordert⁶⁴ – die Zielgruppe bei der Gestaltung des Verfahrens ein.

⁶⁴ NAP, S. 9.